Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG)

VIG

Ausfertigungsdatum: 05.11.2007

Vollzitat:

"Verbraucherinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), das durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 17.10.2012 I 2166, 2725
Geändert durch Art. 2 Abs. 34 G v. 7.8.2013 I 3154

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 10.11.2007 +++)

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 5.11.2007 I 2558 vom Bundestag beschlossen. Es ist gem. Art. 4 Abs. 1 dieses G am 10.11.2007 in Kraft getreten. Die §§ 1 bis 5 treten gem. Art. 4 Abs. 2 am 1.5.2008 in Kraft.

§ 1 Anwendungsbereich

Durch dieses Gesetz erhalten Verbraucherinnen und Verbraucher freien Zugang zu den bei informationspflichtigen Stellen vorliegenden Informationen über

1. Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Erzeugnisse) sowie
2. Verbraucherprodukte, die dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes unterfallen (Verbraucherprodukte),

damit der Markt transparenter gestaltet und hierdurch der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitsschädlichen oder sonst unsicheren Erzeugnissen und Verbraucherprodukten sowie vor Täuschung beim Verkehr mit Erzeugnissen und Verbraucherprodukten verbessert wird.

§ 2 Anspruch auf Zugang zu Informationen

(1) Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über

1. von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen
   a) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes,
   b) der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen,
   c) unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze

   sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind,
2. von einem Erzeugnis oder einem Verbraucherprodukt ausgehende Gefahren oder Risiken für Gesundheit und Sicherheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern,
3. die Zusammensetzung von Erzeugnissen und Verbraucherprodukten, ihre Beschaffenheit, die physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften einschließlich ihres Zusammenwirkens und ihrer Einwirkung auf den Körper, auch unter Berücksichtigung der bestimmungsgemäßen Verwendung oder vorhersehbaren Fehlanwendung,
4. die Kennzeichnung, die Herkunft, die Verwendung, das Herstellen und das Behandeln von Erzeugnissen und Verbraucherprodukten,

5. zugelassene Abweichungen von den in Nummer 1 genannten Rechtsvorschriften über die in den Nummern 3 und 4 genannten Merkmale oder Tätigkeiten,
6. die Ausgangsstoffe und die bei der Gewinnung der Ausgangsstoffe angewendeten Verfahren,
7. Überwachungsmaßnahmen oder andere behördliche Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern, einschließlich der Auswertung dieser Tätigkeiten und Maßnahmen, sowie Statistiken über Verstöße gegen in § 39 Absatz 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und § 26 Absatz 1 Satz 1 des Produktsicherheitsgesetzes genannte Rechtsvorschriften, soweit sich die Verstöße auf Erzeugnisse oder Verbraucherprodukte beziehen,

(Informationen), die bei einer Stelle im Sinne des Absatzes 2 unabhängig von der Art ihrer Speicherung vorhanden sind. Der Anspruch nach Satz 1 besteht insoweit, als kein Ausschluss- oder Beschränkungsgrund nach § 3 vorliegt.

(2) Stelle im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist

1. jede Behörde im Sinne des § 1 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die auf Grund
   a) anderer bundesrechtlicher oder
   b) landesrechtlicher

   Vorschriften öffentlich-rechtliche Aufgaben oder Tätigkeiten wahrnimmt, die der Erfüllung der in § 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches genannten Zwecke oder bei Verbraucherprodukten der Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit nach den Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes sowie der auf Grund des Produktsicherheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen dienen,
2. jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts, die auf Grund
   a) anderer bundesrechtlicher oder
   b) landesrechtlicher

   Vorschriften öffentlich-rechtliche Aufgaben oder Tätigkeiten wahrnimmt, die der Erfüllung der in § 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches genannten Zwecke oder bei Verbraucherprodukten der Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit nach den Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes sowie der auf Grund des Produktsicherheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen dienen und der Aufsicht einer Behörde unterstellt ist.

Satz 1 gilt im Fall einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes nur, wenn der Gemeinde oder dem Gemeindeverband die Aufgaben nach diesem Gesetz durch Landesrecht übertragen worden sind.

(3) Zu den Stellen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 gehören nicht die obersten Bundes- und Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden, unabhängige Organe der Finanzkontrolle sowie Gerichte, Justizvollzugsbehörden, Strafverfolgungs- und Disziplinarbehörden und diesen vorgesetzte Dienststellen.

(4) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht, soweit in anderen Rechtsvorschriften entsprechende oder weitergehende Vorschriften vorgesehen sind.

§ 3 Ausschluss- und Beschränkungsgründe

Der Anspruch nach § 2 besteht wegen

1. entgegenstehender öffentlicher Belange nicht,
   a) soweit das Bekanntwerden der Informationen
      aa) nachteilige Auswirkungen haben kann auf internationale Beziehungen oder militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr oder
      bb) die Vertraulichkeit der Beratung von Behörden berührt oder eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit verursachen kann;
   b) während der Dauer eines Verwaltungsverfahrens, eines Gerichtsverfahrens, eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, eines Disziplinarverfahrens, eines Gnadenverfahrens oder eines ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verfahrens hinsichtlich der Informationen, die Gegenstand des Verfahrens sind, es sei denn, es handelt sich um Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt;

c) soweit das Bekanntwerden der Information geeignet ist, fiskalische Interessen der um Auskunft ersuchten Stelle im Wirtschaftsverkehr zu beeinträchtigen, oder Dienstgeheimnisse verletzt werden könnten;

d) soweit Informationen betroffen sind, die im Rahmen einer Dienstleistung entstanden sind, die die Stelle auf Grund einer privatrechtlichen Vereinbarung außerhalb des ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgabenbereichs des Verbraucherschutzes erbracht hat;

e) in der Regel bei Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, die vor mehr als fünf Jahren seit der Antragstellung entstanden sind;

2. entgegenstehender privater Belange nicht, soweit

a) Zugang zu personenbezogenen Daten beantragt wird,

b) der Schutz des geistigen Eigentums, insbesondere Urheberrechte, dem Informationsanspruch entgegensteht,

c) durch die begehrten Informationen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, insbesondere Rezepturen, Konstruktions- oder Produktionsunterlagen, Informationen über Fertigungsverfahren, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie sonstiges geheimnisgeschütztes technisches oder kaufmännisches Wissen, offenbart würden oder

d) Zugang zu Informationen beantragt wird, die einer Stelle auf Grund einer durch Rechtsvorschrift angeordneten Pflicht zur Meldung oder Unterrichtung mitgeteilt worden sind; dies gilt auch, wenn das meldende oder unterrichtende Unternehmen irrig angenommen hat, zur Meldung oder Unterrichtung verpflichtet zu sein.

Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c gilt nicht, wenn die Betroffenen dem Informationszugang zugestimmt haben oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Im Fall des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe b zweiter Halbsatz dürfen Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 während eines laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens oder eines Verfahrens vor einem Strafgericht nur

1. soweit und solange hierdurch der mit dem Verfahren verfolgte Untersuchungszweck nicht gefährdet wird und

2. im Benehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft oder dem zuständigen Gericht

herausgegeben werden. Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe a gilt § 5 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 und 4 des Informationsfreiheitsgesetzes entsprechend. Der Zugang zu folgenden Informationen kann nicht unter Berufung auf das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis abgelehnt werden:

1. Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2,

2. Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4, soweit im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von dem jeweiligen Erzeugnis oder Verbraucherprodukt eine Gefährdung oder ein Risiko für Sicherheit und Gesundheit ausgeht und auf Grund unzureichender wissenschaftlicher Erkenntnis oder aus sonstigen Gründen die Ungewissheit nicht innerhalb der gebotenen Zeit behoben werden kann, und

3. Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 6, soweit sie im Rahmen der amtlichen Überwachungstätigkeit nach den in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Vorschriften gewonnen wurden und die Einhaltung der Grenzwerte, Höchstgehalte oder Höchstmengen betreffen, die in den in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Vorschriften enthalten sind.

Gleiches gilt für den Namen des Händlers, der das Erzeugnis oder Verbraucherprodukt an Verbraucher abgibt, sowie für die Handelsbezeichnung, eine aussagekräftige Beschreibung und bildliche Darstellung des Erzeugnisses oder Verbraucherproduktes und in den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zusätzlich für den Namen und die Anschrift des Herstellers, Bevollmächtigten, Einführers, Händlers sowie jedes Gliedes der Liefer- und Vertriebskette; Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a ist nicht anzuwenden.

§ 4 Antrag

(1) Die Information wird auf Antrag erteilt. Der Antrag muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Ferner soll der Antrag den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Zuständig ist

1. soweit Zugang zu Informationen bei einer Stelle des Bundes beantragt wird, diese Stelle,

2. im Übrigen die nach Landesrecht zuständige Stelle.

Abweichend von Satz 4 Nummer 1 ist im Fall einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts für die Bescheidung des Antrags die Aufsicht führende Behörde zuständig.

(2) Informationspflichtig ist jeweils die nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 4 auch in Verbindung mit Satz 5 zuständige Stelle. Diese ist nicht dazu verpflichtet, Informationen, die bei ihr nicht vorhanden sind oder auf Grund von Rechtsvorschriften nicht verfügbar gehalten werden müssen, zu beschaffen.

(3) Der Antrag soll abgelehnt werden,

1. soweit er sich auf Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung bezieht, es sei denn, es handelt sich um die Ergebnisse einer Beweiserhebung, ein Gutachten oder eine Stellungnahme von Dritten,
2. bei vertraulich übermittelten oder erhobenen Informationen oder
3. wenn durch das vorzeitige Bekanntwerden der Erfolg bevorstehender behördlicher Maßnahmen gefährdet würde,
4. soweit durch die Bearbeitung des Antrags die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde beeinträchtigt würde,
5. bei wissenschaftlichen Forschungsvorhaben einschließlich der im Rahmen eines Forschungsvorhabens erhobenen und noch nicht abschließend ausgewerteten Daten, bis diese Vorhaben wissenschaftlich publiziert werden.

(4) Ein missbräuchlich gestellter Antrag ist abzulehnen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Antragsteller über die begehrten Informationen bereits verfügt.

(5) Wenn der Antragsteller sich die begehrten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann, kann der Antrag abgelehnt und der Antragsteller auf diese Quellen hingewiesen werden. Die Voraussetzungen nach Satz 1 sind insbesondere dann erfüllt, wenn die Stelle den Informationszugang bereits nach § 6 Absatz 1 Satz 3 gewährt. Satz 1 gilt entsprechend, soweit sich in den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 6 eine der in § 3 Satz 6 genannten Personen im Rahmen einer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder den entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder durchgeführten Anhörung verpflichtet, die begehrte Information selbst zu erteilen, es sei denn, der Antragsteller hat nach § 6 Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich um eine behördliche Auskunftserteilung gebeten oder es bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Information durch die Person nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfolgen wird.

§ 5 Entscheidung über den Antrag

(1) Das Verfahren einschließlich der Beteiligung Dritter, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz oder den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder. Für die Anhörung gelten § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder die entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder mit der Maßgabe, dass von einer Anhörung auch abgesehen werden kann

1. bei der Weitergabe von Informationen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1,
2. in Fällen, in denen dem oder der Dritten die Erhebung der Information durch die Stelle bekannt ist und er oder sie in der Vergangenheit bereits Gelegenheit hatte, zur Weitergabe derselben Information Stellung zu nehmen, insbesondere wenn bei gleichartigen Anträgen auf Informationszugang eine Anhörung zu derselben Information bereits durchgeführt worden ist.

Bei gleichförmigen Anträgen von mehr als 20 Personen gelten die §§ 17 und 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(2) Der Antrag ist in der Regel innerhalb von einem Monat zu bescheiden. Im Fall einer Beteiligung Dritter verlängert sich die Frist auf zwei Monate; der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten. Die Entscheidung über den Antrag ist auch der oder dem Dritten bekannt zu geben. Auf Nachfrage des Dritten legt die Stelle diesem Namen und Anschrift des Antragstellers offen.

(3) Wird dem Antrag stattgegeben, sind Ort, Zeit und Art des Informationszugangs mitzuteilen. Wird der Antrag vollständig oder teilweise abgelehnt, ist mitzuteilen, ob und gegebenenfalls wann die Informationen ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt zugänglich sind.

3

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage haben in den in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn von der Anhörung Dritter nach Absatz 1 abgesehen wird, darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Der Zeitraum nach Satz 2 soll 14 Tage nicht überschreiten.

(5) Ein Vorverfahren findet abweichend von § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann statt, wenn die Entscheidung von einer obersten Bundesbehörde erlassen worden ist. Widerspruchsbehörde ist die oberste Bundesbehörde.

§ 6 Informationsgewährung

(1) Die informationspflichtige Stelle kann den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnen. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Die informationspflichtige Stelle kann Informationen, zu denen Zugang zu gewähren ist, auch unabhängig von einem Antrag nach § 4 Absatz 1 über das Internet oder in sonstiger öffentlich zugänglicher Weise zugänglich machen; § 5 Absatz 1 gilt entsprechend. Die Informationen sollen für die Verbraucherinnen und Verbraucher verständlich dargestellt werden.

(2) Soweit der informationspflichtigen Stelle keine Erkenntnisse über im Antrag nach § 4 Absatz 1 begehrte Informationen vorliegen, leitet sie den Antrag, soweit ihr dies bekannt und möglich ist, von Amts wegen an die Stelle weiter, der die Informationen vorliegen, und unterrichtet den Antragsteller über die Weiterleitung.

(3) Die informationspflichtige Stelle ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Informationen zu überprüfen, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten handelt. Der informationspflichtigen Stelle bekannte Hinweise auf Zweifel an der Richtigkeit sind mitzuteilen.

(4) Stellen sich die von der informationspflichtigen Stelle zugänglich gemachten Informationen im Nachhinein als falsch oder die zugrunde liegenden Umstände als unrichtig wiedergegeben heraus, so ist dies unverzüglich richtig zu stellen, sofern der oder die Dritte dies beantragt oder dies zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls erforderlich ist. Die Richtigstellung soll in derselben Weise erfolgen, in der die Information zugänglich gemacht wurde.

§ 7 Gebühren und Auslagen

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Behörden nach diesem Gesetz werden vorbehaltlich des Satzes 2 kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben. Der Zugang zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1 000 Euro gebühren- und auslagenfrei, der Zugang zu sonstigen Informationen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 Euro. Sofern der Antrag nicht gebühren- und auslagenfrei bearbeitet wird, ist der Antragsteller über die voraussichtliche Höhe der Gebühren und Auslagen vorab zu informieren. Er ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, seinen Antrag zurücknehmen oder einschränken zu können.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührenhöhe zu bestimmen, soweit dieses Gesetz durch Stellen des Bundes ausgeführt wird. § 15 Absatz 2 des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) in der am 14. August 2013 geltenden Fassung findet keine Anwendung.

Senatsverwaltung
für Justiz und
Verbraucherschutz
Berlin

Antragsverfahren VIG

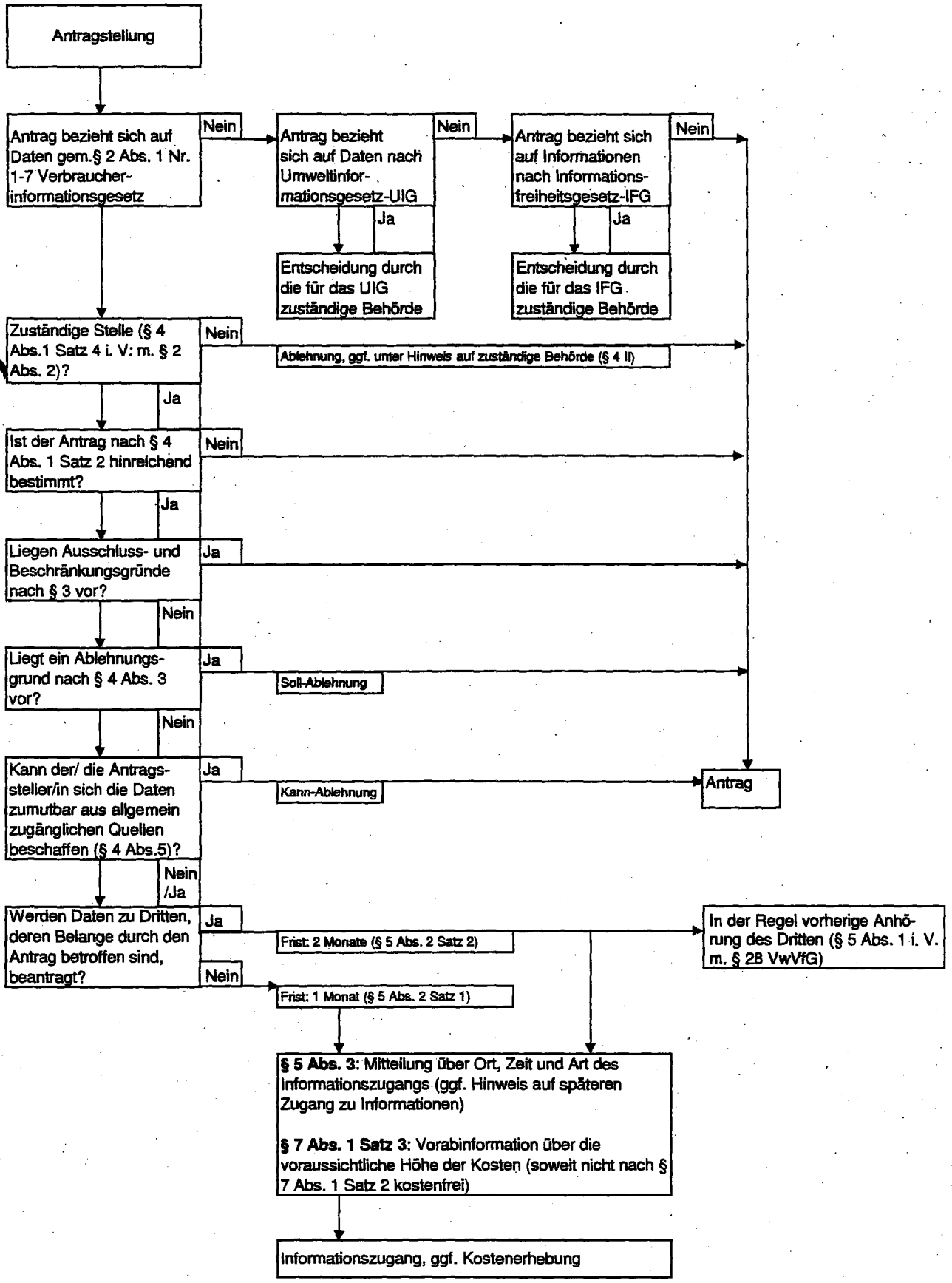

- fds: zulässig; wird intern noch geprüft
- Einzelfallprüfung
- personbez Daten schwärzen
- Verstöße gg LM-Recht kein Betriebsgeheimnis

Sonder-DV

STAPLES

147 06 78

Sonder-DV am 26.04.19 (R.243)
" 19.06.19

- nach Start d. Topf-Secret-Plattform (14.01.19) an OA-Leitersitzung teilgenommen
  ↳ Bezirke signalisiert, dass Handlungsempfehlungen und Muster f. Zwischenachricht gewünscht ist
  ↳ Muster [redacted] am 21.01.19 zugesandt

- aktive Teilnahme an Länderabstimmung (koord. dch. RA
  ↳ [redacted]

- Schreiben StSin an BZSTR v. 01.02.19 mit Empfehlungen
  - Anträge nach bisheriger Sicht grds zulässig, Beschränkungen + Ausschlussgründe regelm. nicht einschlägig
  - schriftl. Antwort per POA empfohlen
  - nicht vollumfängl. Kontrollbericht, sondern nur festgestellte unwes. Abweichungen ist VIG
  - Anonymität d. A-Steller gegenüber LM-Betreiber kann nicht gewährleistet werden

- Teilnahme am Treffen Beauftragten d. RA Anfang April, dort nochmal unsere Position vertreten, insb. hinsichtl. d. Ausschlussgründe Rechtsmissbrauch u. Gefährdung d. Ordnungs-

~~→ überprüfen~~

- a. A. aus anderen Bezirken (zB. Pankow, Steglitz-Zehlendorf Mitte

- Senjust VA gibt nur Empfehlungen ab und gibt nicht vor wie Bezirke handeln sollen → eigene Verantwortung + eigenes Risiko der Bezirke

- Gutachten im Auftrag v. DEKOA + foodwatch wird Bezirken weitergeleitet FK, ändert nichts an unserer Rechtsauffassung

→ Welche Erfahrungen haben Vetlebs gemacht?

↳ wie gehen sie vor? [redacted]

↳ wieviele Anträge liegen vor?

↳ wie wurde bisher beschieden?

[redacted]

Zu Ausschlussgründen:

- Beeinträchtigung ordnungsgem. Aufgabenerfüllung → restriktiv (jur. Behörde
(-): teilw. Freikampfsperrung; zeitl. Streckung

- Missbrauch → hier nicht zweckwidrig, gleiches Ziel wie VG: Infos zu CH-Sicherheit

---

- viele Basiste noch bei rund 200 Anfragen FK:
- Auswertungskopie gefordert
- Anhörung
- Datenweitergabe nur nach VG

SZ: Wspr. Daten unvol., Rückruf auf wenige geprüft, ob wirklich Selbst, viel Fakes

- Anhörung LA eingeschaltet
VG streitig

- DS - veröff. ein

VG Urteil rausgehen werden muss

wglw veröff. auf eigene Verantwortung

~~- aktuelle Übersicht Meldungen Basiste~~
~~- Gutachten foodwatch~~

(- Wi... ...kopie

· Sitzung RA-Juristen mit Fr. [redacted]

Ablauf Sonder-DV

1. Fr. Schmid leitet ein
~~+ kraft wenig Stabigen~~

Ziel: deutlich werden wie kommen wg.

- Sachstand? Wie viele Fälle
- wie wird mit Fällen umgegangen?

Fr. Dobslaw:

Austausch zu Transpa
> wir arbeiten
de am RefE

- bundesweit
- am besten
aber per LSTC nicht
passiert zwar
wir sind
wir bringen
~~[illegible]~~

Mein Teil:

- OA-Leitersitzg teilg.
- aktiv Länderabst
- Sts in aktiv -> Empf.
- welche Erf. sie gemacht
  - -> wie gehen sie vor?
  - -> viele Fälle
  (Austauschpflichtig im Länderbund)
- wenn Widerstand -> RA-Leiter-Sitzung beziehen -> keine Eind. debatten
- Risikol bei Bezirk Verantw.

- VG-Anw.
- kein Pkt
- selbst Pkt
- 2,3 Tage dp
- keine Aktualität

Top Secret
-> schon eingestellt

VG Mainz + RG nur wenn von denen erwähnt

Sonderdienstversammlung der Leiterinnen und Leiter der für die Veterinär- und Lebensmittelüberwachung zuständigen bezirklichen Behörden im Land Berlin

TOP / Beratungsgegenstand: **„Topf Secret" – Anträge nach VIG**

Berichterstattung: SenJustVA – V B

Bezug:

Anlage: Kopie Schreiben Staatssekretärin Gottstein vom 01.02.2019

Erläuterung: Am 14.01.2019 haben foodwatch und FragdenStaat die VIG-Aktion „Topf Secret" gestartet. Verbraucher*innen können im Internet automatisiert erstellte VIG-Anträge stellen, die auf die Zurverfügungstellung der Kontrollberichte der Lebensmittelaufsicht gerichtet sind, die dann auf der Internet-Plattform veröffentlicht werden können. Infolge dessen gingen bei den bezirklichen VetLebs zahlreiche VIG-Anträge ein.

Auf ministerieller Ebene findet seit Januar 2019 eine Abstimmung zwischen den Bundesländern zu der „Topf-Secret"-Aktion statt.

Am 18.01.2019 haben Vertreterinnen der SenJustVA an der Sitzung der Leiterinnen und Leiter der Ordnungsämter teilgenommen und dort zugesagt, dass den Bezirken ein Textbaustein für eine Zwischennachricht an die Antragstellerinnen und –steller zur Verfügung gestellt wird sowie, dass es ein Schreiben mit Hinweisen zum Umgang mit VIG-Anträgen der SenJustVA geben wird.

Mit StS-Schreiben vom 01.02.2019 gingen den Bezirksstadträtinnen und –räten Hinweise und Empfehlungen zum Umgang mit VIG-Anträgen, die über die „Topf-Secret"-Plattform eingehen, sowie der Textbaustein zu (Anlage). In dem Schreiben wird empfohlen, die eingehenden Anträge nach VIG regulär zu bearbeiten, da sie im Grundsatz als nach VIG zulässig angesehen werden. Das Vorgehen und die Erfahrungen in den Bezirken im Zusammenhang mit den Auskunftsanträgen sowie die Anzahl der eingegangenen Anträge soll besprochen werden.

Beschlussvorschlag: Der TOP wurde erörtert.

9

Florack, Dr. Natalie-Emilienne

Von: [redacted]
Gesendet: Mittwoch, 10. April 2019 11:45
An: Florack, Dr. Natalie-Emilienne
Betreff: WG: Sonder-DV-Sitzung am 26.04.2019

Wichtigkeit: Hoch

Liebe Frau Florack,

können Sie dies bitte übernehmen, wenn Sie wieder da sind, danke...

VG
Anka Dobslaw

Von: [redacted]
Gesendet: Dienstag, 2. April 2019 11:09
An: Dobslaw, Anka
Cc: [redacted] Florack Dr., Natalie-Emilienne; Schmid, Claudia; Verbraucherschutz
Betreff: Sonder-DV-Sitzung am 26.04.2019
Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrte Frau Dobslaw,

für die Vorbereitung der bevorstehenden Sonder-DV-Sitzung am 26.04.2019, 09:00 bis 12:00 Uhr, benötige ich bitte noch die Erläuterungen zu dem TOP **„Topf Secret" – Anträge nach VIG.**

Ich werde die entsprechende Einladung nebst feststehenden Tagesordnungspunkten schon mal vorab an die VetLeb rausschicken und die Erläuterungen zu den TOPs sodann nachreichen. Ich bitte um Zulieferung der Erläuterung **bis spätestens 15.04.2019.**

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich schon jetzt.

Mit freundlichen Grüßen
Auftrag

[redacted]

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
Abteilung V - Verbraucherschutz
Referat V A - Lebensmittel- und Veterinärwesen, Gentechnik
V A VET 0.2
Salzburger Str. 21 – 25, 10825 Berlin,
Tel.: +49 30 9013[redacted]
Fax:+49 30 9028[redacted]

E-Mail: [redacted]
Tierseuchen-Einfuhr@senjustva.berlin.de

RV: wurde erledigt
Hinderpunkt
bezgl. - Info
- Antwort Leiter Stand
- Anlage Stgn-Schreiben
→ Abschlussgespräch

2x Stg EA-TA

10

LAV UB 5/2019

STAPLES

147 06 78

Rechtl. Bewertungen

STAPLES®
147 06 78

SenJustVA
[redacted]
Bearbeiterin: [redacted]

2. April 2019

Tel: [redacted]

Frau AL V

über AL II (V)

über II A

Ablehnungsgründe für Anträge nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG), die über die „Topf Secret"-Plattform gestellt werden
Bitte von Frau AL V vom 28. März 2019 um gutachterliche Stellungnahme

Fragestellung

I) Welche Voraussetzungen sind an den Ablehnungsgrund der Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Behörde zu stellen und sehen Sie nach den obigen Schilderungen und den Ausführungen Dr. Floracks diesen hier erfüllt?

II) Voraussetzungen der Ablehnung wegen der übergeordneten Verfolgung eines politischen Ziels mit der „Gesamtantragstellung"

Stellungnahme

I) Beeinträchtigung der der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Behörde nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 VIG

1). Ein Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz soll abgelehnt werden, wenn durch die Bearbeitung des Antrags die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde beeinträchtigt würde (§ 4 Abs. 3 Nr. 4). Hierdurch soll die Funktionsfähigkeit der Verwaltung sichergestellt werden. Mithin kann ein Antrag abgelehnt werden, wenn er Kapazitäten in einer die Arbeitsfähigkeit der gesamten Behörde gefährdenden Weise binden würde. In diesen Fällen soll dem Informationsbegehren dennoch soweit wie möglich entsprochen werden, in dem z.B. eine teilweise Auskunftserteilung oder eine zeitliche Streckung der Bearbeitung erfolgt. Schließlich ist der Ausschlussgrund restriktiv auszulegen. Ein Ablehnungsgrund ist nicht bereits dann anzunehmen, wenn es aufgrund der Anträge lediglich zu einer Behinderung oder zeitlichen Verzögerung des Arbeitsablaufs kommt (et.al. Grube/Immel/Wallau, Verbraucherinformationsrecht, § 4 Rn 18).

2). Aktuell ist davon auszugehen, dass die über die Plattform gestellten Anträge nicht den Tatbestand der Beeinträchtigung der der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Behörde nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 VIG erfüllen. Im Bezirk Mitte von Berlin sind unter dem 12. März 2019 insgesamt 325 Anträge über die Plattform gestellt worden. Bislang sind noch keine Gründe vorgetragen worden, die dafür sprechen würden, dass diese Anzahl die Arbeitsfähigkeit des Bezirksamtes gefährden würde, selbst wenn die Bearbeitung der gestreckt und/oder nur teilweise Auskunft erteilt würde.

II) Verfolgung eines politischen Ziels mit der „Gesamtantragstellung" als Ausschlussgrund?

Die Verfolgung eines politischen Ziels mit einer „Gesamtantragstellung" kann in anderen Konstellationen unter Umständen rechtsmissbräuchlich sein. In der hiesigen Konstellation scheidet eine rechtsmissbräuchliche Antragstellung i.S.d. § 4 Abs. 4 Satz 1 VIG als Ausschlussgrund aus. Rechtsmissbrauch liegt vor, wenn eine eigentlich zustehende Rechtsposition zweckwidrig genutzt wird. Auch wer über ein formal einklagbares Recht verfügt, darf dieses nicht missbräuchlich ausüben, wenn lediglich der Zweck verfolgt wird, einem anderen Schaden zuzufügen.

Sowohl die Antragstellenden nach dem VIG als auch die Betreiber von „Topf Secret" wollen das Verbraucherinformationsgesetz nicht zweckwidrig nutzen. Sie verfolgen vielmehr genau das gleiche Ziel wie das VIG, nämlich eine umfassende Information der Verbraucher zum Thema Lebensmittelsicherheit sicherzustellen. Zudem geht es auch keinem der Akteure darum anderen (z.B. den Restaurantbetreibenden) zu schaden. Es soll eher Druck aufgebaut werden, um zu erreichen, dass sich Lebensmittelanbieter von vornherein rechtskonform verhalten.

Die Antragstellung über die genannte Internet-Plattform ist auch nicht deshalb rechtsmissbräuchlich, weil sie eine unzulässige Umgehung des § 40 Abs. 1a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) darstellen würde (noch offengelassen vom VG Regensburg, RN 5 S 19.189, juris Rn 28). Nach dieser Norm ist die Öffentlichkeit unter Nennung des Lebensmittelunternehmens zu informieren, wenn der hinreichend begründete Verdacht besteht, dass gegen Vorschriften im Anwendungsbereich des LFGB in nicht nur unerheblichem Ausmaß oder wiederholt verstoßen worden ist und die Verhängung eines Bußgeldes von mindestens dreihundertfünfzig Euro zu erwarten ist.

Das VIG geht in seinem Anwendungsbereich erheblich über das LFGB hinaus, das nur der Gefahrenabwehr dient (Grube/Immel/Wallau, Verbraucherinforma-tionsrecht § 6 Rn 5). § 2 Abs. 1 VIG legt gerade fest, dass jeder nach Maßgabe des VIG Anspruch auf freien Zugang zu allen von den zuständigen Stellen festgestellten Daten über nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des LFGB hat. Die Wahrnehmung von Verbraucherinformationsrechten nach dem VIG kann das LFGB daher nicht umgehen, weil es eine andere, weitergehende Zielrichtung verfolgt als das Lebensmittel- und Futtergesetzbuch. Letztlich hat auch das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung zu § 40 Abs. 1a LFGB festgestellt, dass eine Zusammenstellung behördlicher Bekanntmachungen im Rahmen des Lebensmittel- und Futterrechts durch Dritte im Internet eigenen Rechtmäßigkeitsanforderungen und nicht denen des LMFG unterliegt (BVerfG, 21.03.2018, 1 BvF 1/13, juris Rn 59)

Es könnte allenfalls im Ermessenswege entschieden werden, dass den Antragstellenden keine Abschriften übersandt werden, sondern diese nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 VIG den Zugang zur gewünschten Information nur durch Einsicht in die Originalakten bei der Behörde erhalten. Diese Vorgehensweise könnte die Zahl der Antragstellenden minimieren und dem Recht der Restaurantbetreibenden auf informationelle Selbstbestimmung weitergehend Rechnung tragen. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass die Behörden im Rahmen der Akteneinsicht dennoch u.U. Fotokopien der Verwaltungsakte zu erstellen hätten, die dann wiederum gescannt und im Internet veröffentlicht werden könnten.

SenJustVA
Dr. Natalie-Emilienne Florack
V B 6

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
31. JAN. 2019
Anlage: 24529
SJS'mi VA

23.01.2019
App. 2769

Rechtliche Bewertung der Anträge nach Verbraucherinformationsgesetz i.R.d. „Topf Secret"-Plattform

I. Sachverhalt

foodwatch und FragDenStaat haben am 14.01.2019 die Online-Plattform „Topf Secret" gestartet. Dort können Verbraucherinnen und Verbraucher automatisiert bei den zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden auf Grundlage des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) die letzten beiden Kontrollberichte, soweit Beanstandungen festgestellt wurden, eines konkreten Lebensmittelbetriebs anfragen (https://www.foodwatch.org/de/informieren/topf-secret/jetzt-hygienebericht-anfragen/).

Der Antrag lautet „*1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden: Name und Adresse des Betriebs. 2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich*".

Der Antrag wird im Namen der/des jeweiligen Verbraucherin/Verbrauchers gestellt und „Topf Secret" leitet diesen per E-Mail an die zuständige Behörde weiter. Die Online-Plattform ist darauf angelegt, die erlangten behördlichen Informationen später im Internet einzustellen.

II. Rechtliche Bewertung

Die über die „Topf Secret"-Plattform zugeleiteten Anträge werden als grundsätzlich zulässig eingeschätzt. Es kann jedoch keine pauschale Aussage über die einzelnen Informationsansprüche gemacht werden. Insbesondere sind die möglichen Einwendungen der Lebensmittelunternehmer i.R.e. vorherigen Anhörung, mit in die Entscheidung einzubeziehen. Im Einzelnen:

1. **Antragsteller** sind natürliche Personen i.S.v. § 2 Abs. 1 S. 1 VIG. Dadurch, dass die Anfragen in elektronischer Form gestellt werden und automatisiert von der Plattform an die zuständige Behörde geleitet werden, ändert sich an dieser Bewertung nichts.
2. Gegenstand des Informationsanspruchs sind Feststellungen von Abweichungen von Hygienevorschriften und damit **Daten** gem. § 2 Abs. 1 S.1 Nr. 1 VIG. Insoweit sollte beachtet werden, dass nur die beantragten Informationen zu festgestellten Abweichungen herausgegeben werden und nicht der gesamte Kontrollbericht, der auch andere Informationen enthält.
3. **Ausschluss- oder Beschränkungsgründe nach § 3 VIG**
   § 3 S. 1 Nr. 2 lit. a) VIG ist nicht einschlägig, da sich der Antrag nicht auf den Zugang zu personenbezogenen Daten richtet, sondern auf die amtlichen Lebensmittelkontrollergebnisse. Evtl. vorhandene **personenbezogene Daten** müssen vor Herausgabe der Information **unkenntlich** gemacht werden (VG Regensburg, Urt. v. 20.02.2014 – RN 5 K 12.1758, Rn. 56 und 60).

   § 3 S.1 Nr. 2 lit. c) VIG ist nicht einschlägig, da Informationen über Abweichungen von lebensmittelrechtlichen Anforderungen nicht unter Berufung auf das **Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis** abgelehnt werden können, vgl. § 3 S. 5 i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr.1 VIG. Eine Abwägung der privaten Belange mit den öffentlichen Interessen

7. **Art der Informationsgewährung**

   Über die konkrete Art der Informationsgewährung kann keine pauschale Aussage getroffen werden. Grundsätzlich wird die Information, wie in dem Antrag bestimmt, gewährt. Weicht die Behörde hiervon ab, muss ein „wichtiger Grund" für die Verweigerung gerade dieser Art des Informationszugangs vorliegen, § 6 Abs. 1 S. 2 VIG. In diesem Fall ist die Information trotzdem, aber auf eine andere Art zu erteilen.

   Um sicherzustellen, dass die Information tatsächlich den Antragsteller erreicht, wird empfohlen, den Bescheid per Post an eine zustellungsfähige Adresse zu versenden.

8. **Widerspruch zur Datenweitergabe**

   Aus den FAQ auf der Plattform geht hervor, dass der Weitergabe des Namens und der Anschrift der Antragsteller/innen an den jeweiligen Lebensunternehmer widersprochen wird. Nach § 5 Abs. 2 S. 4 VIG legt die informationsgewährende Stelle dem Dritten auf Nachfrage diese Daten offen. Es ist jedoch zweifelhaft, ob ein Widerspruch nach Art. 1 DSGVO hier überhaupt zulässig ist, da es sich bei der Datenweitergabe nach § 5 Abs. 2 S. 4 VIG um eine gesetzliche Verpflichtung handeln dürfte. Dieser Fall ist vom Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Abs. 1 S. 1 DSGVO, der ein Widerspruchsrecht für die Fälle des Art. 6 Abs. 1 lit. e) und f) DSGVO vorsieht, gerade nicht erfasst, weil hier die Variante des Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO vorliegt.

II AL 21/1

II A 3

Weitere Bedenken 20.1.19

29.1.

(Erbitten Kopie des Antrag. nach Abschluss für unsere Akten)

Da die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit für u. Frag der Stadt zuständig ist und sie Datenweitergabe stellen, würde diese eingeschaltet

StSin VA

V ALin 25.1.

V B AD 24/1

V B 6 FR 23/1

SenJustVA
Dr. Natalie-Emilienne Florack
V B 6

17.01.2019
App. 2769

Sachstand foodwatch-Aktion „Topf Secret"

I. Sachverhalt

foodwatch und FragDenStaat haben am 14.01.2019 die Online-Plattform „Topf Secret" gestartet. Dort können Verbraucherinnen und Verbraucher automatisiert bei den zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden die letzten beiden Kontrollberichte eines konkreten Lebensmittelbetriebs auf Grundlage des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) anfragen. Dabei werden die Kontrollberichte unter der Voraussetzung angefragt, dass es Beanstandungen gab, so dass die Anfragen gebührenfrei sind. Die so erlangten Kontrollberichte können dann von den Verbraucherinnen und Verbrauchern auf der Online-Plattform eingestellt werden.

II. Abstimmung mit den Ländern

Aufgrund des zu erwartenden stark vermehrten Aufkommens von VIG-Anträgen bei den Lebensmittelaufsichtsbehörden über „Topf Secret", hat [redacted] der von den obersten Landesbehörden ihren für den Vollzug des VIG zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden kann. Damit soll den Antragstellern verdeutlicht werden, dass ihre Anfrage ernst genommen und in jedem Fall bearbeitet wird. Außerdem sollen so Anfragen zum Bearbeitungsstand verhindert werden. Der Text lautet:

[redacted]

III. Abstimmung mit den Bezirken

In einer heutigen Besprechung mit VA und VB wurde vorgeschlagen, den Bezirksstadträten das VIG-Prüfschema mit dem Hinweis zu übersenden, dass auf Länderebene ein Abstimmungsprozess läuft und nach Festlegung der Berliner Position ggf. weitere Hinweise versendet werden.

Sollten die Bezirke weitere Hinweise erhalten, müssten diese m.E. den folgenden – nicht abschließenden – Inhalt haben:

- Jeder Antrag muss als Einzelfall geprüft werden. Auch wenn die Anfragen nach VIG als grundsätzlich zulässig erachtet werden, könne keine pauschalen Aussagen getroffen werden.
- Das Beinhalten von personenbezogenen Daten der Kontrollberichte stellt allein keinen Verweigerungsgrund dar, sondern die Daten müssen in einem solchen Fall unkenntlich gemacht werden. immer?

- Die Information über das Abweichen von lebensmittelrechtlichen Anforderungen kann nicht unter Berufung auf das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis abgelehnt werden.
- Die SenJustVA ist mangels Rechtsgrundlage nicht dazu befugt, Kontrollberichte proaktiv zu veröffentlichen.

IV. Zu treffende Entscheidungen

Aktuell sind die folgenden Entscheidungen zu treffen:

- Soll der [redacted] zur Zwischennachricht nach der [redacted] übernommen werden?
- Soll sich BE gegenüber [redacted] Verteilers positionieren? ja
- Welche Hinweise sollen die Bezirke von der SenJustVA erhalten?

Länder-Abstimmung abwarten. Es sollte eine einheitliche Vorgehensweise angestrebt werden.

wie vorgeschlagen (s. die Anmerkg)

Entwurf SES-Schreiben an Stadträte (s. beilig. Mail) v. 17.1.

ALin V

VA 17.01. 17.1

VB AD 17/1

VB 6 FR 17/1

Schmid, Claudia

Von: Schmid, Claudia
Gesendet: Donnerstag, 17. Januar 2019 16:05
An: Dobslaw, Anka
Cc: Florack Dr., Natalie-Emilienne; [redacted]
Betreff: AW: foodwatch

Sehr geehrte Frau Dobslaw,

bitte wie vorgeschlagen vorgehen. Bitte Entwurf für StS-Schreiben an die Stadträte vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Schmid

Von: [redacted]
Gesendet: Donnerstag, 17. Januar 2019 09:54
An: Schmid, Claudia
Cc: Dobslaw, Anka; Florack Dr., Natalie-Emilienne
Betreff: foodwatch
Wichtigkeit: Hoch

sehr geehrte Frau Schmid,
Frau Dobslaw und Frau Dr. Florack haben soeben bei mir getagt. Unsere Ergebnisse:

- die Frage der Positionierung auf LAV-Ebene (RP, Saarland usw.) ist unabhängig von der Frage, wie wir unsere Planungs-, Steuerungs- und Koordinierungsfunktion im Land wahrnehmen
- auskunftspflichtig sind die Bezirke (zur Frage einer Veröffentlichung von Bezirksdaten auf unserer Webseite hat Herr [redacted] in anderer Sache gerade einen sehr guten umfassenden Prüfvermerk gefertigt)
- wir haben zur Prüfung von Anträgen ein wunderbares Prüfschema entwickelt

wir schlagen vor, schnellstmöglich als erste Regung den Bezirksstadträten das Prüfschema zu übersenden mit dem Hinweis, dass auf Länderebene zur Zeit ein Abstimmungsprozess läuft und wir nach Festlegung der Berliner Position weitere Informationen/Hinweise versenden werden, und dass jeder Antrag natürlich als Einzelfall zu behandeln ist.

wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung

mit freundlichen Grüßen
[redacted]

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
V A – Gesundheitlicher Verbraucherschutz, Gentechnik -
Salzburger Str. 21-25, 10825 Berlin
Tel: 030/9013-2764
[redacted]

bitte beachten Sie die geänderte Hausbezeichnung und Mailadresse!

Diese E-Mail ist vertraulich zu behandeln. Sie kann besonderem rechtlichen Schutz unterliegen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat/die richtige Adressatin oder dessen/deren Vertreter/Vertreterin sind, senden Sie bitte diese E-Mail an den Absender/die Absenderin zurück, löschen die eingegangene E-Mail und geben den Inhalt der E-Mail nicht weiter. Jegliche unbefugte Bearbeitung, Vervielfältigung oder Verbreitung ist verboten./ This e-mail is confidential and may also be legally privileged. If you are not the intended recipient please reply to sender, delete the e-mail and do not disclose its contents to any person. Any unauthorized review, use, disclosure, copying or distribution is strictly prohibited.

S7

Florack Dr., Natalie-Emilienne

Von: Dobslaw, Anka
Gesendet: Freitag, 18. Januar 2019 10:43
An: Florack Dr., Natalie-Emilienne
Betreff: WG: VIG-Aktion von foodwatch: Topf Secret: Jetzt Hygienebericht anfragen!

Dies auch z.K.

Von: ML-LAV [mailto:LAV@ml.Niedersachsen.de]
Gesendet: Donnerstag, 17. Januar 2019 16:22
An: [redacted]; 0701-VSMK2019; [redacted] 0701-Verbraucherschutz (MFFJIV); [redacted]; lav@melund.landsh.de; [redacted] lav@melund.landsh.de; [redacted]; Schmid, Claudia; [redacted]; Dobslaw, Anka; [redacted] Lebensmittelueberwachung (MUEEF); [redacted]F); VSMK (MUEEF); Lebensmittelueberwachung (MUEEF); [redacted]; Verbraucherschutz; VSMK (MUEEF); [redacted] (ML); [redacted] BLAG; [redacted] ML-LAV; [redacted] Schmid, Claudia; [redacted] 0701-Verbraucherschutz (MFFJIV); [redacted] VSMK (MUEEF); [redacted]); [redacted].de; lav@melund.landsh.de; [redacted] VSMK (MUEEF); Lebensmittelueberwachung (MUEEF); [redacted] LAV - AGED (ML); [redacted] (ML); [redacted]; AFFL-Vorsitz; alb-vorsitz@jumi.landsh.de; [redacted].de; lavagqm_vorsitz; [redacted]
Cc: [redacted]
Betreff: AW: VIG-Aktion von foodwatch: Topf Secret: Jetzt Hygienebericht anfragen!

Sehr geehrte [redacted]

vielen Dank für die Informationen.

Auch die Kommunalbehörden in Niedersachsen haben zahlreiche Anfragen über das neue Portal erhalten. Von dort erhielten wir zahlreiche individuelle Einschätzungen und Fragen zur konkreten Bearbeitung der Anträge. Hierzu befinden wir uns noch in der rechtlichen Prüfung.
Obwohl ein gewisser Zusammenhang mit den offenen/strittigen Transparenzregelungen im LFGB besteht, worauf Foodwatch ja auch selbst hinweist, haben wir es hier mit grundsätzlich begründeten Anträgen nach dem VIG zu tun, die wir selbstverständlich bescheiden wollen.
Daher begrüßen wir die Anregung, [redacted]
Es empfiehlt sich m.E. in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass u.U. eine Anhörung des betroffenen Lebensmittelunternehmers erforderlich wird, da dies Auswirkungen auf die Bearbeitungsdauer haben kann.

Es steht jedem Antragsteller offen, auf welchem Weg er seinen Antrag einreicht. Allerdings können auch die Behörden entscheiden, wie sie mit dem Antragsteller kommunizieren.
Es gibt gewichtige Gründe dafür, für die Kommunikation mit dem Antragsteller nicht die automatisch generierte Emailadresse unter „fragdenstaat.de" zu verwenden, sondern den „altmodischen" Postweg an die im Antrag genannte Adresse. Das werden wir den kommunalen Behörden in unseren Hinweisen zur Bearbeitung der Anträge dringend empfehlen.

Ich wäre dankbar, wenn wir uns im Kreise der LAV auch zu diesem wichtigen Punkt austauschen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Niedersächsisches Ministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Calenberger Str. 2
30169 Hannover
[redacted]
Mail: [redacted]
www.ml.niedersachsen.de

Von: 0701-VSMK2019 [mailto: [redacted]]
Gesendet: Mittwoch, 16. Januar 2019 15:34
An: [redacted] Verbraucherschutz (MFFJIV) <[redacted]>; lav@melund.landsh.de; [redacted]; lav@melund.landsh.de; [redacted]; [redacted]de; Lebensmittelueberwachung (MUEEF) <[redacted]SMK (MUEEF) <[redacted] Lebensmittelueberwachung (MUEEF) [redacted]; [redacted] verbraucherschutz@senjv.berlin.de; VSMK (MUEEF) <[redacted]

Florack Dr., Natalie-Emilienne

Von: Schmid, Claudia
Gesendet: Mittwoch, 16. Januar 2019 17:51
An: Dobslaw, Anka
Cc: Florack Dr., Natalie-Emilienne; [redacted]
Betreff: Re: Foodwatchaktion, Anfrage der BA zum Umgang mit den VIG-Anfragen

Sehr geehrte Frau Dobslaw,

bitte lassen Sie rechtlich prüfen, ob es überhaupt möglich wäre, daß SenJustVA Mängelberichte ins Internet stellt. Ich habe Frau Gebauer gebeten, kurzfristig eine Besprechung anzuberaumen.

↳ erforderl. RAL fehlt!

Mit freundlichen Grüßen
Claudia Schmid

Am 16.01.2019 um 15:20 schrieb Dobslaw, Anka <[redacted]>:

Sehr geehrte Frau Schmid,

ich habe Ihnen ja heute bereits die Ankündigung der Foodwatchaktion weitergeleitet. Wie befürchtet, schlägt diese schneller Wellen als erwarten und auch entsprechend unangenehme Welle.

Ich kann durchaus nachvollziehen, dass Foodwatch frustriert ist, dass der Bund sich bisher verweigert hier eine Lösung zu finden für die Veröffentlichung der Kontrollergebnis, dies sind die Länder ja auch, daher haben wir uns mehrfach dafür eingesetzt und tun dies noch, dass es hier zu einer bundesweiten Lösung kommt. Die nun von Foodwatch angekündigt „Notwehrlösung" trifft leider den/die Falschen. Sie trifft nämlich die Veterinärämter auf der kommunalen Ebene und ggf. noch die Landesbehörden, das BMEL, die ja Verursacher der Situation sind, trifft es leider nicht.

Man hört bereits aus anderen Länder, das dort bei einzelnen Behörde bereits zwei bis dreistellige Anfragen eingegangen sind.

Das Referat VA hat die Vet-Lebs entsprechend informiert, jetzt gibt es vom BA Tempelhof-Schöneberg bereits folgende Anfrage:

Könnte das Land Berlin nicht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG selbst die Mängelberichte ins Internet stellen? Falls ja, ist Ihr Haus schon entsprechend tätig geworden?

Ich fürchte dies geht nicht so einfach. Soll ich dies prüfen lassen? Leider sind bekanntermaßen unsere personellen Kapazitäten hier auch begrenzt.

Zudem wäre die Frage, ob dazu Länderübergreifend ein Austausch stattfinden kann/sollte, wie man gedenkt damit umzugehen? Dies müsste am besten auf LAV Ebene erfolgen oder wie sehen Sie das?

Zu der Einschätzung, die uns der Stab von der Grünen Bundestagsfraktion übersandt hat, sollte ergänzt werden, dass der Versuch Transparenz herzustellen zwar löblich ist, aber auf diesem Wege wie er nun erfolgt, die kommunalen Behörden vor kaum zu bewältigende Herausforderung bei der Bearbeitung der Anfrage nach VIG gestellt werden und für die Versäumnis der Bundesregierung hier klare Regelungen zu schaffen in die Pflicht genommen werden.

Viele Grüße
Anka Dobslaw

Anka Dobslaw
Referatsleiterin Wirtschaftlicher Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
Salzburger Straße 21-25, 10825 Berlin

Tel. 030 / 9013[redacted]
[redacted]

Florack Dr., Natalie-Emilienne

Von: Dobslaw, Anka
Gesendet: Mittwoch, 16. Januar 2019 09:25
An: Schmid, Claudia; [redacted]ika; Florack Dr., Natalie-Emilienne
Cc: [redacted]
Betreff: WG: zur Info: neue foodwatch-Kampagne: "Topf Secret"

Sehr geehrte Frau Schmid, sehr geehrte Frau [redacted]

dies Ihnen bezüglich der Betroffenheit der Lebensmittelüberwachung z.K., das könnte durchaus bei den Bezirken, wenn dies genutzt wird einiges an Arbeit auslösen.

Liebe Frau Florack,

Ihnen ebenfalls z.K. mit Blick auf unsere weiteren Überlegungen zum Transparenzbarometer.

[illegible]e Grüße
Anka Dobslaw

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: [redacted]
Gesendet: Montag, 14. Januar 2019 10:23
Betreff: zur Info: neue foodwatch-Kampagne: "Topf Secret"

Liebe alle,
hier Infos zu dem neuen Verbraucherportal "Topf Secret" von foodwatch und FragDenStaat, das heute online geht:

- Mit der neuen Online-Plattform "Topf Secret" können Verbraucher automatisiert bei den zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden die Kontrollergebnisse eines konkreten Lebensmittelbetriebs / Gaststätte anfragen, auf Grundlage des VIG.
- Gefragt wird nach den letzten beiden Kontrollen - ob es Beanstandungen gab, und wenn ja, wird der entsprechende Kontrollbericht angefragt. Da es sich um Fragen nach Beanstandungen handelt, dürften dafür keine [illegible]ten anfallen.
- VerbraucherInnen können die Antworten, die sie von der jeweiligen Behörde bekommen, dann auf der Plattform einstellen (bereinigt von persönlichen Daten), so dass dort eine Landkarte mit abgefragten Betrieben und deren Kontrollergebnissen entsteht
- laut foodwatch eine "Notwehrlösung", um endlich mehr Transparenz über Kontrollergebnisse zu erhalten und das VIG nutzbar zu machen. Grundsätzlich sprechen sie sich weiterhin für gesetzliche Regelung zur Veröffentlichung der Kontrollergebnisse und für einen Smiley/Barometer am Geschäft aus
- anders als bei dem damaligen Projekt in NRW (VZ NRW und Verbraucherministerium NRW) werden die Beanstandungen / Kontrollberichte nicht in Form von Ampelfarben o.ä. bewertet, was damals vom Gericht beanstandet wurde

Grüne Bewertung:
Seit Jahren weigert sich die Bundesregierung, Transparenz über Hygienekontrollen in Restaurant zu schaffen. Sie schafft weder eine bundeseinheitliche Regelung für ein Hygienebarometer noch ermöglicht sie den Ländern, eigene Hygienebarometer einzuführen - obwohl dies der Koalitionsvertrag vorsieht. Foodwatch erzwingt nun mit seiner neuen Plattform endlich mehr Transparenz für Verbraucherinnen und Verbraucher. Es ist bezeichnend, dass es wieder einmal nicht die Bundesregierung ist, sondern eine NGO, die für Transparenz sorgt. Verbraucherinnen und Verbraucher haben ein Recht auf Information - mit dem neuen Portal können sie es endlich einfordern und Druck auf Ministerin Klöckner ausüben, endlich per Gesetz Transparenz zu schaffen.

Schönen Gruß,
[redacted]

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: foodwatch-Pressemitteilung [mailto:presse@foodwatch.de]
Gesendet: Montag, 14. Januar 2019 10:09
An: [redacted]
Betreff: foodwatch und FragDenStaat starten Plattform gegen Geheimniskrämerei bei Lebensmittelbehörden - auf "Topf Secret" können Verbraucher Ergebnisse von Hygienekontrollen in Restaurants, Bäckereien & Co. abfragen

Pressemitteilung

foodwatch und FragDenStaat starten Plattform gegen Geheimniskrämerei bei Lebensmittelbehörden - auf "Topf Secret" können Verbraucher Ergebnisse von Hygienekontrollen in Restaurants, Bäckereien & Co. abfragen

- Auf der Online-Plattform "Topf Secret" können deutschlandweit Kontrollergebnisse von Lebensmittelbetrieben abgefragt werden
- Bislang halten die Behörden die allermeisten Ergebnisse geheim
- foodwatch und FragDenStaat fordern die konsequente Veröffentlichung aller Kontrollergebnisse wie in Dänemark oder Wales

Berlin, 14. Januar 2019. Die Verbraucherorganisation foodwatch und die Transparenz-Initiative FragDenStaat gehen gegen Geheimniskrämerei in Lebensmittelbehörden vor: Die beiden Organisationen haben heute die Online-Plattform "Topf Secret" gestartet, auf der Verbraucherinnen und Verbraucher die Ergebnisse von Hygienekontrollen in Restaurants, Bäckereien und anderen Lebensmittelbetrieben mit wenigen Klicks abfragen und veröffentlichen können. Bisher machen die Kontrollbehörden in Deutschland nur in Ausnahmefällen öffentlich, wie es um die Sauberkeit in den Betrieben bestellt ist. Seit Jahren wird jeder vierte kontrollierte Betrieb beanstandet, größtenteils wegen Hygienemängeln. foodwatch und FragDenStaat wollen mit der Mitmach-Plattform Druck aufbauen, damit Behörden in Zukunft ausnahmslos alle Kontrollergebnisse veröffentlichen müssen. Erst das schaffe den nötigen Anreiz für Lebensmittelbetriebe, sich jede
n Tag an alle lebensmittelrechtlichen Vorgaben zu halten. Bundesernährungsministerin Julia Klöckner müsse die gesetzliche Grundlage für ein Transparenzsystem wie in Dänemark, Wales oder Norwegen schaffen. Dort werden alle Ergebnisse der amtlichen Lebensmittelüberwachung veröffentlicht, im Internet und direkt an der Ladentür.

"Die allermeisten Lebensmittelbetriebe in Deutschland arbeiten sauber. Doch etwa jeder vierte Betrieb wird bei den Kontrollen beanstandet", erklärte Oliver Huizinga, Leiter Recherche und Kampagnen bei foodwatch. "Kakerlaken in der Backstube, Schimmel im Lieblingsrestaurant, ekelerregende Zustände in der Wurstfabrik - die zuständigen Behörden wissen genau, in welchem Unternehmen geschlampt wird. Die Verbraucherinnen und Verbraucher erfahren das in der Regel nicht, nur Ausnahmefälle müssen veröffentlicht werden. Mit dieser Geheimniskrämerei schützt die Bundesregierung die Schmuddelbetriebe auf Kosten der Verbraucherinnen und Verbraucher und der vielen sauber arbeitenden Unternehmen."

Unter www.topf-secret.foodwatch.de <http://mailings.foodwatch.de/c/33702683/a47523741b7507-plbdf6> können Verbraucherinnen und Verbraucher bei den zuständigen Behörden einen Antrag auf Veröffentlichung der Ergebnisse amtlicher Hygiene-Kontrollen stellen. Die gesetzliche Grundlage ist das Verbraucherinformationsgesetz (VIG). Nutzerinnen und Nutzer können einen beliebigen Betrieb - von Restaurants über Bäckereien bis hin zu Tankstellen - über eine Suchfunktion oder per Klick auf einer Straßenkarte aussuchen. Nutzerinnen und Nutzer brauchen lediglich Name, E-Mail- und Postadresse eingeben, die gemeinsam mit einem vorbereiteten Text an die zuständige Behörde übermittelt werden. Die Antragstellung ist innerhalb von einer Minute fertig. Verbraucherinnen und Verbraucher erhalten die Ergebnisse allerdings erst nach mehreren Wochen. Es kann auch passieren, dass sich Behörden quer stellen.

"Bund und Länder haben es jahrelang verschlafen, für Transparenz in der Lebensmittelüberwachung zu sorgen. Das wollen wir mit 'Topf Secret' ändern! Je mehr Menschen mitmachen und Anträge stellen, desto mehr Infos kommen ans Licht - und desto größer ist der Druck auf die Bundesregierung, endlich eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die Transparenz zur Regel macht und nicht zur Ausnahme", sagte Arne Semsrott, Projektleiter von FragDenStaat. "So

oder so gilt: 'Topf Secret' kann nur eine Zwischenlösung sein. Wenn die Bundesregierung in Zukunft die Veröffentlichung aller Kontrollergebnisse vorschreibt, schalten wir unsere Plattform gerne wieder ab."

Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Entscheidung vom vergangenen Jahr ausdrücklich die Rechte von Verbraucherinnen und Verbrauchern auf Informationen über lebensmittelrechtliche Verstöße, also zum Beispiel Missstände bei der Hygiene, anerkannt. Union und SPD haben sich zwar in ihrem neuen Koalitionsvertrag auch darauf verständigt, "eine übersichtliche und eindeutige Verbraucherinformation zu Hygiene und Lebensmittelsicherheit" zu gewährleisten. Allerdings sollen Betriebe ihre Kontrollergebnisse nur "auf freiwilliger Basis" veröffentlichen. foodwatch und FragDenStaat kritisierten, dass ein freiwilliges System erfahrungsgemäß nicht funktioniere - wie das Beispiel Niedersachsen zeige: In zwei Teststädten, Hannover und Braunschweig, konnten Lebensmittelbetriebe freiwillig ihre Kontrollergebnisse in Form eines "Hygiene-Barometers" an der Ladentür aushängen. Doch nur vier Prozent der Betriebe haben sich laut dem ni edersächsischen Agrarministerium an dem Projekt beteiligt.

Anders zum Beispiel in Dänemark: Dort erfahren Verbraucherinnen und Verbraucher direkt an der Ladentür und im Internet anhand von Smiley-Symbolen, wie es um die Sauberkeit in den Lebensmittelbetrieben bestellt ist. Wenige Jahre nach Einführung des Smiley-Systems im Jahr 2002 hat sich die Quote der beanstandeten Betriebe halbiert, von 30 auf rund 15 Prozent. "Das Smiley-System in Dänemark funktioniert. Umfragen zeigen, dass praktisch alle Verbraucher das Smiley-System kennen und es bei der Wahl eines Restaurants oder eines Ladens berücksichtigen. s zeigt auch, dass Lebensmittelunternehmen Maßnahmen ergreifen, um die Standards zu verbessern, mit dem Ziel, einen lächelnden Smiley zu bekommen. Das Smiley-System erhöht die Lebensmittelsicherheit zum Wohle aller", erklärte das dänische Umwelt- und Ernährungsministerium.

In Wales, wo Restaurants, Bäckereien, Schulkantinen und Supermärkte auf einer Skala von 0 bis 5 bewertet werden, sank die Quote der Betriebe mit schlechter Bewertung von rund 13 (2013) auf knapp 5 Prozent (2017). Auch Norwegen hat 2016 ein Smiley-System eingeführt. Dort ist die Zahl der beanstandeten Betriebe innerhalb eines Jahres ebenfalls gefallen - von 32 auf 21 Prozent.

In Deutschland veröffentlicht das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) nur anonymisierte Statistiken und Daten über die Lebensmittelüberwachung. Die Quote der beanstandeten Betriebe liegt seit Jahren nahezu unverändert bei rund 25 Prozent. 2017 lag die Quote wegen einer neuen Erfassungsmethode nur bei 13,6 Prozent. Diese Zahl umfasst nicht - wie in den Jahren zuvor - sogenannte informelle Beanstandungen.

Link:
Online-Plattform von foodwatch und FragDenStaat: www.topf-secret.foodwatch.de
<http://mailings.foodwatch.de/c/33702683/a47523741b7507-plbdf6>

Redaktionelle Hinweise:
- Link zum Einbetten von "Topf Secret" auf Ihrer Webseite:
<iframe src="https://fragdenstaat.de/kampagnen/lebensmittelkontrolle/app/embed/" height="640px" width="100%" frameborder="0" style="min-height: 640px; height: 95vh; width: 100%; border: 0;"> Ihr Browser zeigt den Iframe nicht an. Hier geht es direkt zur Kampagnenseite. </iframe>
- Piktogramm über den Antragsprozess auf "Topf Secret": www.t1p.de/3r86
<http://mailings.foodwatch.de/c/33702684/a47523741b7507-plbdf6>

Quellen und weiterführende Informationen:
- FAQs: Wie funktioniert "Topf Secret"? www.foodwatch.org/de/informieren/topf-secret/fragen-und-antworten/
<http://mailings.foodwatch.de/c/33702579/a47523741b7507-plbdf6>
- Bericht aus Wales zur Effektivität des dortigen Transparenz-Systems (2018) (englisch): www.t1p.de/l9m6
<http://mailings.foodwatch.de/c/33702685/a47523741b7507-plbdf6>

- Bericht aus Norwegen zur Effektivität des dortigen Transparenz-Systems (2018) (norwegisch): www.t1p.de/s8fa <http://mailings.foodwatch.de/c/33702686/a47523741b7507-plbdf6>
- Bericht aus Dänemark zur Effektivität des dortigen Transparenz-Systems (2010): www.t1p.de/0lon <http://mailings.foodwatch.de/c/33702687/a47523741b7507-plbdf6>
- foodwatch-Recherche: Schwere Hygiene-Mängel in Tönnies-Wurstfabrik (2018): www.t1p.de/4z00 <http://mailings.foodwatch.de/c/33702688/a47523741b7507-plbdf6>
- foodwatch-Report: Ekel in Großbäckereien (2017): www.t1p.de/08tv <http://mailings.foodwatch.de/c/33702689/a47523741b7507-plbdf6>
- Koalitionsvertrag 2018 von Union und SPD (Passage zur Lebensmittelüberwachung: Seite 90: www.t1p.de/2h4u <http://mailings.foodwatch.de/c/33702690/a47523741b7507-plbdf6>

Pressekontakt:
foodwatch e.V.
[redacted]
E-Mail: presse@foodwatch.de
Tel.: +49 (0)30 / 24 04 76 290

FragDenStaat
Arne Semsrott
E-Mail: arne.semsrott@okfn.de
Tel.: +49 (0)30 / 57 70 36 660

Wenn Sie zukünftig keine Pressemitteilung von foodwatch mehr erhalten möchten, können Sie sich unter www.foodwatch.org/de/presse/presseverteiler/ <http://mailings.foodwatch.de/c/33702534/a47523741b7507-plbdf6> aus dem Presseverteiler austragen.

<https://stats.crsend.com/stats/mc_8099_13130483_a47523741b7507-plbdf6.gif>

48

1 StSin-Schreiben

2

3

4

5

6

7

8

9

0

STAPLES®

DER BLAUE ENGEL

147 06 78

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

be Berlin

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung • Salzburger Str. 21 – 25 • 10825 Berlin

Geschäftszeichen (bitte immer angeben):
V B 6
Bearb.: Dr. Natalie-Emilienne Florack
Telefon: (0 30) 90 13 - 2769
(Vermittlg.) 90 13 - 0
(Intern) 9 13 - 2769
Telefax: 90 13 - 2000
Internet: www.berlin.de/sen/justva
E-Mail: Natalie-Emilienne.Florack@senjv.berlin.de
Elektronische Zugangseröffnung gemäß § 3a Abs.1 VwVfG: www.egvp.de

Datum: .02.2019

Umgang mit Anfragen nach dem Verbraucherinformationsgesetz über das Online-Portal „Topf Secret"

Sehr geehrte/sehr geehrter

foodwatch und FragDenStaat haben am 14.01.2019 die Online-Plattform „Topf Secret" gestartet. Über diese Plattform können Verbraucherinnen und Verbraucher automatisiert bei den zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden auf Grundlage des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) die letzten beiden Kontrollberichte, soweit Beanstandungen festgestellt wurden, eines konkreten Lebensmittelbetriebs anfragen (https://www.foodwatch.org/de/informieren/topf-secret/jetzt-hygienebericht-anfragen/). Die Online-Plattform ist darauf angelegt, die erlangten behördlichen Informationen später im Internet einzustellen.

Im Zuge dieser Aktion sehen sich die Bezirksämter nach meiner Information mit einer außergewöhnlich hohen Zahl von VIG-Anträgen konfrontiert. Um mir einen Eindruck der aktuellen Lage verschaffen zu können, bitte ich Sie, mir mitzuteilen, wie viele Anträge Sie seit Freischaltung des Online-Portals erhalten haben.

Die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung hat vor dem Hintergrund, dass es aufgrund der Vielzahl der Anträge für die Bezirksämter schwierig ist, die in § 5 Abs. 2 S. 1 VIG genannte Regelfrist von einem Monat bei der Beantwortung der Anfragen einzuhalten, den Ordnungsamtsleitungen bereits einen Formulierungsvorschlag für eine Zwischennachricht zur Verfügung gestellt (Anlage 1). Den Antragstellerinnen und Antragstellern soll signalisiert werden, dass sich die zuständigen Behörden der Anträge annehmen.

Die Bezirke haben den Wunsch an die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung herangetragen, Hinweise zum Umgang mit den Anfragen über das Portal „Topf Secret" zu erhalten, um ein möglichst berlinweit gleichlaufendes Verwaltungsverfahren zu gewährleisten. Dieser Bitte möchte ich gerne nachkommen.

- Die Rechtslage wird nach einem [redacted] Ausschluss- oder Beschränkungsgründe, etwa nach § 4 Abs. 3 VIG, dürften in der Regel nicht einschlägig sein. Insofern empfehle ich, die Anträge im üblichen Verwaltungsverfahren abzuarbeiten.

- Die Durchführung einer Anhörung der betroffenen Lebensmittelunternehmer nach § 28 VwVfG wird empfohlen. Zwar kann gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 VIG bei der Weitergabe von Informationen i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG ausnahmsweise von einer Anhörung abgesehen werden. Da ein Verzicht hierauf wegen des hohen Begründungsaufwands voraussichtlich nicht in jedem Fall rechtssicher erfolgen kann, rege ich an, von der Ausnahme im Zweifel keinen Gebrauch zu machen.
- Zu beachten ist, dass personenbezogene Daten in den zur Verfügung gestellten Informationen vor der Herausgabe unkenntlich zu machen sind.
- Um sicherzustellen, dass der Bescheid tatsächlich den Antragstellerinnen und Antragstellern zugeht, empfehle ich diesen per Post zu versenden.
- Der Informationsanspruch nach § 2 Abs. 1 VIG umfasst festgestellte nicht zulässige Abweichungen von bestimmten dort genannten gesetzlichen Anforderungen. Da die Kontrollberichte weitere, über diesen Umfang hinausgehende Informationen, beinhalten, empfehle ich, vor Herausgabe entweder die weitergehenden Informationen im Kontrollbericht unkenntlich zu machen oder einen Auszug anzufertigen.
- Hinweisen möchte ich noch auf die Problematik, dass die Antragstellerinnen und Antragsteller in ihren Anfragen der Weitergabe ihres Namens und ihrer Adresse auf Nachfrage der betroffenen Lebensmittelunternehmer, wie § 5 Abs. 2 VIG es vorsieht, widersprechen. Ein solcher Widerspruch gemäß Art. 21 DSGVO ist aber nicht möglich, soweit es sich – wie hier – um eine gesetzliche Verpflichtung der Datenweitergabe handelt. Insofern müssten die Antragsteller darauf hingewiesen werden, dass die Behörde auf Nachfrage zu einer Weitergabe verpflichtet ist. Dies könnte bereits im Rahmen der Zwischennachricht erfolgen oder erst, wenn tatsächlich eine solche Nachfrage eines Lebensmittelunternehmers gestellt wird.

Anbei sende ich Ihnen das Prüfschema (Anlage 2), welches die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung Antragsverfahren nach VIG zugrunde legt.

Mit freundlichen Grüßen

Margit Gottstein

SenJustVA
Dr. Natalie-Emilienne Florack
V B 6

25.01.2019
App. 2769

V

1. Adressaten laut Liste

Umgang mit Anfragen nach dem Verbraucherinformationsgesetz über das Online-Portal „Topf Secret"

Sehr geehrte/sehr geehrter

foodwatch und FragDenStaat haben am 14.01.2019 die Online-Plattform „Topf Secret" gestartet. Über diese Plattform können Verbraucherinnen und Verbraucher automatisiert bei den zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden auf Grundlage des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) die letzten beiden Kontrollberichte, soweit Beanstandungen festgestellt wurden, eines konkreten Lebensmittelbetriebs anfragen (https://www.foodwatch.org/de/informieren/topf-secret/jetzt-hygienebericht-anfragen/). Die Online-Plattform ist darauf angelegt, die erlangten behördlichen Informationen später im Internet einzustellen.

Im Zuge dieser Aktion sehen sich die Bezirksämter nach meiner Information mit einer außergewöhnlich hohen Zahl von VIG-Anträgen konfrontiert. Um mir einen Eindruck der aktuellen Lage verschaffen zu können, bitte ich Sie, mir mitzuteilen, wie viele Anträge Sie seit Freischaltung des Online-Portals erhalten haben.

Die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung hat vor dem Hintergrund, dass es aufgrund der Vielzahl der Anträge für die Bezirksämter schwierig ist, die in § 5 Abs. 2 S. 1 VIG genannte Regelfrist von einem Monat bei der Beantwortung der Anfragen einzuhalten, den Ordnungsamtsleitungen bereits einen Formulierungsvorschlag für ~~eine Zwischennachricht zur Verfügung gestellt (Anlage 1)/ Beabsichtigt wird hiermit, dass gehäuftes Nachfragen zum Bearbeitungsstand vermieden werden.~~ Gleichzeitig soll den Antragstellern signalisiert werden, dass sich die zuständigen Behörden der Anträge annehmen.

Die Bezirke haben den Wunsch an die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung herangetragen, Hinweise zum Umgang mit den Anfragen über das Portal „Topf Secret" zu erhalten, um ein möglichst berlinweit gleichlaufendes Verwaltungsverfahren zu gewährleisten. Dieser Bitte möchte ich gerne nachkommen.

- Die Rechtslage wird nach einem [redacted]. Ausschluss- oder Beschränkungsgründe, etwa nach § 4 Abs. 3 VIG, dürften in der Regel nicht einschlägig sein. Insofern empfehle ich, die Anträge im üblichen Verwaltungsverfahren abzuarbeiten.
- Die Durchführung einer Anhörung der betroffenen Lebensmittelunternehmer nach § 28 VwVfG wird ~~dringend~~ empfohlen. Zwar kann gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 VIG bei der Weitergabe von Informationen i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG ausnahmsweise von einer Anhörung abgesehen werden. Da ein Verzicht hierauf ~~einen~~ wegen des hohen Begründungsaufwand ~~fordert und~~ voraussichtlich nicht in jedem Fall rechtssicher erfolgen kann, rege ich an, von der Ausnahme im Zweifel keinen Gebrauch zu machen.
- Zu beachten ist, dass personenbezogene Daten in den zur Verfügung gestellten Informationen vor der Herausgabe unkenntlich zu machen sind.

- Um sicherzustellen, dass der Bescheid tatsächlich dem Antragsteller/der Antragstellerin zugeht, empfehle ich diesen ~~nicht per E-Mail, sondern~~ per Post ~~an eine zustellungsfähige Adresse~~ zu ~~verschicken~~. übersenden.
- Der Informationsanspruch nach § 2 Abs. 1 VIG ~~Daten~~ umfasst festgestellte nicht zulässige Abweichungen von bestimmten dort genannten gesetzlichen Anforderungen. Da die Kontrollberichte weitere, über diesen Umfang hinausgehende Informationen, beinhalten, empfehle ich, vor Herausgabe entweder die weitergehenden Informationen im Kontrollbericht unkenntlich zu machen oder einen Auszug anzufertigen.
- Hinweisen möchte ich noch auf die Problematik, dass die Antragsteller/innen in ihren Anfragen der Weitergabe ihres Namens und ihrer Adresse auf Nachfrage der betroffenen Lebensmittelunternehmer, wie § 5 Abs. 2 VIG es vorsieht, widersprechen. Ein solcher Widerspruch gemäß Art. 21 DSGVO ist aber nicht möglich, soweit es sich – wie hier – um eine gesetzliche Verpflichtung der Datenweitergabe handelt. Insofern müssten die Antragsteller darauf hingewiesen werden, dass die Behörde auf Nachfrage zu einer Weitergabe verpflichtet ist. Dies könnte bereits im Rahmen der Zwischennachricht erfolgen oder erst, wenn tatsächlich eine solche Nachfrage eines Lebensmittelunternehmers gestellt wird.

Anbei sende ich Ihnen das Prüfschema (Anlage 2), welches die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung Antragsverfahren nach VIG zugrunde legt.

Mit freundlichen Grüßen

Margit Gottstein

2. Schreiben zu 1 per Post an Adressaten laut Liste samt Anlagen 1 und 2. ✓

3. ZV

Schreiben versandt, 5.02.19 inkl. Anlagen
StK'in VA Ass

Mu 21/1

II (siehe dazu vorleg. Gutachten) (Anlage):

StSin VA (EU): fo 1/2

ist keine Änderung wurde im Abgemeldet ist VOL eingetragen

7.31.

n. A. VA 2K

" VA 1 2K

" VA 4 2K

gesehen. Zimmermann VB

V ALin 28.1.

n. A. PressRef StSin VA z. K.

7.2.

VB AD 25/1

VB 6 FE 25/1

BzStR VetLeb
Mail-Verteiler
Stand: 21.01.2019

BA Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
Leiter der Abt. Bürgerdienste, Wirtschafts-und Ordnungsangelegenheiten
Bezirksstadtrat Arne Herz
Otto-Suhr-Allee 100
10585 Berlin
herz@charlottenburg-wilmersdorf.de

BA Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
Leiter der Abt. Wirtschaft, Ordnung, Schule und Sport
Bezirksstadtrat Andy Hehmke
Frankfurter Allee 35/37
10247 Berlin
Stadtrat.Hehmke@ba-fk.berlin.de

BA Lichtenberg von Berlin
Leiter der Abt. Schule, Sport, öffentliche Ordnung, Umwelt und Verkehr
Bezirksstadtrat Wilfried Nünthel
Postfach
10360 Berlin
Wilfried.Nuenthel@lichtenberg.berlin.de

BA Marzahn-Hellersdorf von Berlin
Leiterin der Abt. Wirtschaft, Straßen und Grünflächen
Bezirksstadträtin Nadja Zivkovic
Wolfener Straße 32 – 34, Haus K, 3. Etage
12681 Berlin
BAMHBzStRWirtSGBuero@ba-mh.berlin.de

BA Mitte von Berlin
Leiter der Abt. Ordnung, Personal und Finanzen
BzBm Stephan von Dassel
Mathilde-Jacob-Platz 1
10551 Berlin
bezirksbuergermeister@ba-mitte.berlin.de

BA Neukölln von Berlin
Leiter der Abt. Finanzen und Wirtschaft, Facility Management und Ordnungsamt
BzBm Martin Hikel
Karl-Marx-Str. 83
12040 Berlin
Martin.Hikel@Bezirksamt-Neukoelln.de

BA Pankow von Berlin
Leiter der Abt. Umwelt und öffentliche Ordnung
Bezirksstadtrat Daniel Krüger

Fröbelstraße 17
10405 Berlin
daniel.krueger@ba-pankow.berlin.de

BA Reinickendorf von Berlin
Leiter der Abt. Bürgerdienste und Ordnungsangelegenheiten
Bezirksstadtrat Sebastian Maack
Eichborndamm 215
13437 Berlin
Sebastian.Maack@reinickendorf.berlin.de

BA Spandau von Berlin
Leiter der Abt. Bürgerdienste, Ordnung und Jugend
Bezirksstadtrat Stephan Machulik
Carl-Schurz-Str. 2 – 6
13597 Berlin
stephan.machulik@ba-spandau.berlin.de

BA Steglitz-Zehlendorf von Berlin
Bezirksstadtrat für Ordnung , Verkehr und Bürgerdienste
Michael Karnetzki
Rathaus Zehlendorf
Kirchstr. 1 - 3
14163 Berlin
michael.karnetzki@ba-sz.berlin.de

BA Tempelhof-Schöneberg von Berlin
Leiterin der Abt. Bürgerdienste, Ordnungsamt, Straßen-und Grünflächenamt
Bezirksstadträtin Christiane Heiß
Tempelhofer Damm 165
12099 Berlin
christiane.Heiss@ba-ts.berlin.de

BA Treptow-Köpenick von Berlin
Leiter der Abt. Bauen, Stadtentwicklung und öffentliche Ordnung
Bezirksstadtrat Rainer Hölmer
Postfach 910 240
12414 Berlin
Rainer.hoelmer@ba-tk.berlin.de

Anlage 1

Formulierungsvorschlag für eine Zwischennachricht der Bezirke bei VIG-Anfragen über die Online-Plattform „Topf-Secret"

„Anrede,
Ihre Anfrage vom (Datum) ist bei uns eingegangen. Ich weise Sie darauf hin, dass gegebenenfalls eine schriftliche Anhörung des betroffenen Betriebs erfolgen wird, was eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist auf zwei Monate zur Folge hat (§ 5 Abs. 2 Satz 2 des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG)). Neben Ihrer Anfrage haben wir eine Vielzahl ähnlicher Anfragen erhalten. Alle diese Anfragen werden wir prüfen und bescheiden. Vor diesem Hintergrund ist noch nicht absehbar, ob die in § 5 Abs. 2 VIG vorgesehenen Regelfristen zur Beantwortung jeder Anfrage eingehalten werden können.
Bitte sehen Sie daher von Nachfragen zum Bearbeitungsstand Ihrer Anfrage ab. Ihre Anfrage wird auf jeden Fall geprüft und beschieden."

-Anlage 2-

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz | Berlin

Antragsverfahren VIG

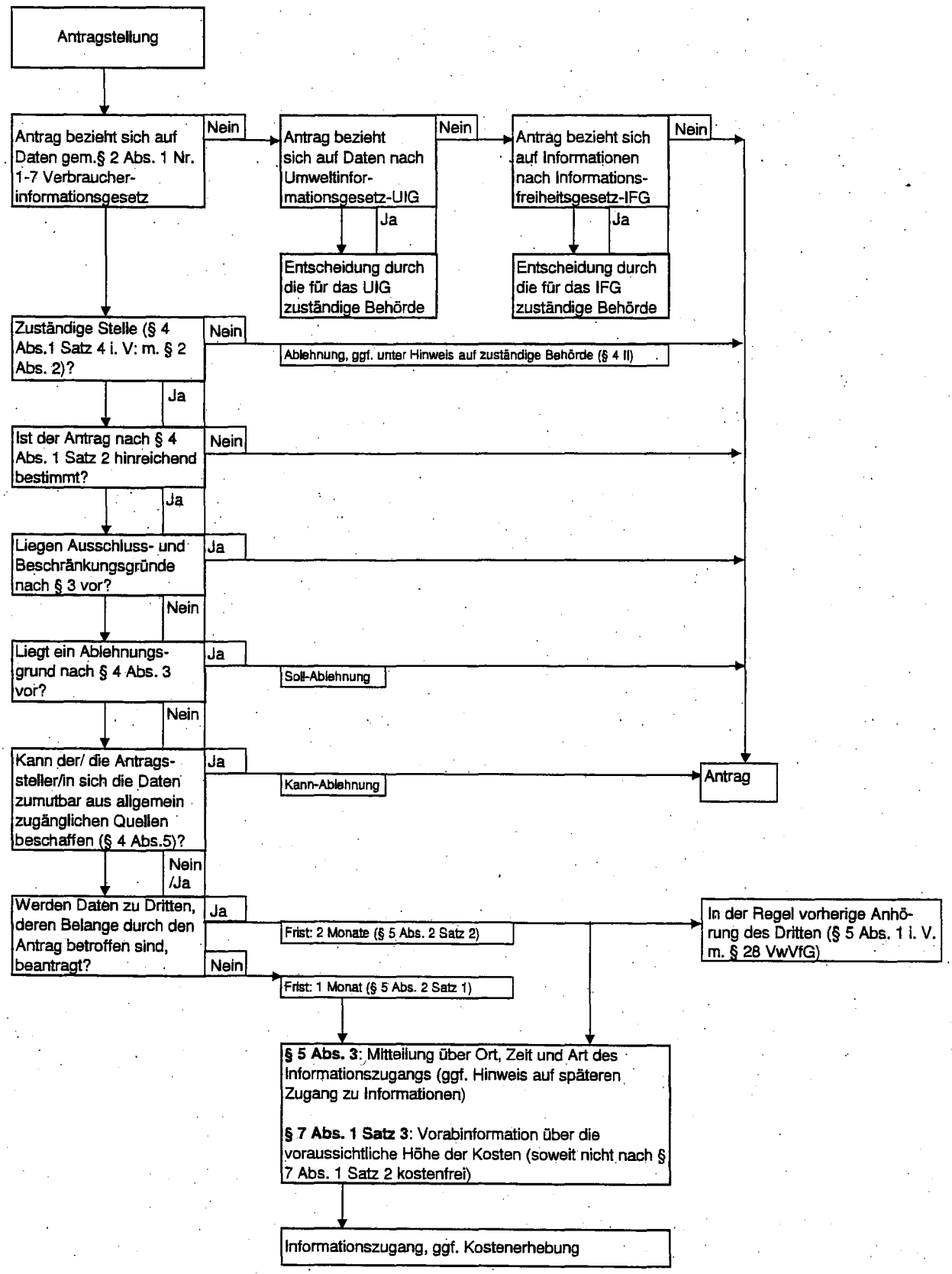

SenJustVA
Dr. Natalie-Emilienne Florack
V B 6

25.01.2019
App. 2769

V.

1. Adressaten laut Liste

Umgang mit Anfragen nach dem Verbraucherinformationsgesetz über das Online-Portal „Topf Secret"

Sehr geehrte/sehr geehrter

foodwatch und FragDenStaat haben am 14.01.2019 die Online-Plattform „Topf Secret" gestartet. Über diese Plattform können Verbraucherinnen und Verbraucher automatisiert bei den zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden auf Grundlage des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) die letzten beiden Kontrollberichte, soweit Beanstandungen festgestellt wurden, eines konkreten Lebensmittelbetriebs anfragen (https://www.foodwatch.org/de/informieren/topf-secret/jetzt-hygienebericht-anfragen/). Die Online-Plattform ist darauf angelegt, die erlangten behördlichen Informationen später im Internet einzustellen.

Im Zuge dieser Aktion sehen sich die Bezirksämter nach meiner Information mit einer außergewöhnlich hohen Zahl von VIG-Anträgen konfrontiert. Um mir einen Eindruck der aktuellen Lage verschaffen zu können, bitte ich Sie, mir mitzuteilen, wie viele Anträge Sie seit Freischaltung des Online-Portals erhalten haben.

Die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung hat vor dem Hintergrund, dass es aufgrund der Vielzahl der Anträge für die Bezirksämter schwierig ist, die in § 5 Abs. 2 S. 1 VIG genannte Regelfrist von einem Monat bei der Beantwortung der Anfragen einzuhalten, den Ordnungsamtsleitungen bereits einen Formulierungsvorschlag für eine Zwischennachricht zur Verfügung gestellt (Anlage 1). Beabsichtigt wird hiermit, dass gehäuften Nachfragen zum Bearbeitungsstand vermieden werden. Gleichzeitig soll den Antragstellern signalisiert werden, dass sich die zuständigen Behörden den Anträgen annehmen.

Die Bezirke haben den Wunsch an die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung herangetragen, Hinweise zum Umgang mit den Anfragen über das Portal „Topf Secret" zu erhalten, um ein möglichst berlinweit gleichlaufendes Verwaltungsverfahren zu gewährleisten. Dieser Bitte möchte ich gerne nachkommen.

- Die Rechtslage wird nach einem [redacted]usschluss- oder Beschränkungsgründe, etwa nach § 4 Abs. 3 VIG, dürften in der Regel nicht einschlägig sein. Insofern empfehle ich, die Anträge im üblichen Verwaltungsverfahren abzuarbeiten.
- Die Durchführung einer Anhörung der betroffenen Lebensmittelunternehmer nach § 28 VwVfG wird dringend empfohlen. Zwar kann gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 VIG bei der Weitergabe von Informationen i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG ausnahmsweise von einer Anhörung abgesehen werden. Da ein Verzicht hierauf einen hohen Begründungsaufwand fordert und nicht in jedem Fall rechtssicher erfolgen kann, rege ich an von der Ausnahme im Zweifel keinen Gebrauch zu machen.
- Zu beachten ist, dass personenbezogene Daten in den zur Verfügung gestellten Informationen vor der Herausgabe unkenntlich zu machen sind.

- Um sicherzustellen, dass der Bescheid tatsächlich dem Antragsteller zugeht, empfehle ich diesen nicht per E-Mail, sondern per Post an eine zustellungsfähige Adresse zu verschicken.
- Der Informationsanspruch nach § 2 Abs. 1 VIG Daten umfasst festgestellte nicht zulässige Abweichungen von bestimmten dort genannten gesetzlichen Anforderungen. Da die Kontrollberichte weitere, über diesen Umfang hinausgehende Informationen, beinhalten, empfehle ich, vor Herausgabe entweder die weitergehenden Informationen im Kontrollbericht unkenntlich zu machen oder einen Auszug anzufertigen.
- Hinweisen möchte ich noch auf die Problematik, dass die Antragsteller in ihren Anfragen der Weitergabe ihres Namens und ihrer Adresse auf Nachfrage der betroffenen Lebensmittelunternehmer, wie § 5 Abs. 2 VIG es vorsieht, widersprechen. Ein solcher Widerspruch gemäß Art. 21 DSGVO ist aber nicht möglich soweit es sich – wie hier – um eine gesetzliche Verpflichtung der Datenweitergabe handelt. Insofern müssten die Antragsteller darauf hingewiesen werden, dass die Behörde auf Nachfrage zu einer Weitergabe verpflichtet ist. Dies könnte bereits im Rahmen der Zwischennachricht erfolgen oder erst, wenn tatsächlich eine solche Nachfrage eines Lebensmittelunternehmers gestellt wird.

Anbei sende ich Ihnen das Prüfschema (Anlage 2), welches die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung Antragsverfahren nach VIG zugrunde legt.

Mit freundlichen Grüßen

Margit Gottstein

2. Schreiben zu 1 per Post an Adressaten laut Liste

3. ZV

StSin VA (EU):

V ALin

[redacted]

V B

V B 6

Reaktion d. Berichte

STAPLES
DER BLAUE ENGEL
147 06 78

57a

Übersicht VIG-Anträge über „Topf Secret"-Plattform in Berlin (Stand: 21.05.2019)

Bezirk	Anträge	Stand
Charlottenburg-Wilmersdorf		
Friedrichshain-Kreuzberg	300	28.02.2019
Lichtenberg	80	20.05.2019
Marzahn-Hellersdorf	43	18.02.2019
Mitte	325	13.03.2019
Neukölln		
Pankow	200	13.02.2019
Reinickendorf		
Spandau		
Steglitz-Zehlendorf	167	14.02.2019
Tempelhof-Schöneberg	180	11.04.2019
Treptow-Köpenick	122	08.04.2019

Florack, Dr. Natalie-Emilienne

Von: Schmid, Claudia
Gesendet: Dienstag, 21. Mai 2019 22:53
An: [redacted]
Cc: [redacted] Dobslaw, Anka; Florack, Dr. Natalie-Emilienne
Betreff: Re: TopfSecret - Bezirksjuristenkonferenz vom 03.04.2019

Sehr geehrte Frau [redacted]

Vielen Dank für die Information.

Mit freundlichen Grüßen
Claudia Schmid

Am 20.05.2019 um 15:26 schrieb [redacted]

Sehr geehrte Frau Schmid,

in der Bezirksjuristenkonferenz am 03.04.2019 baten Sie um Mitteilung, wie viele VIG-Anträge zu „Topf Secret" bei den Ordnungsämtern der Bezirke eingegangen sind.

Hierzu teile ich Ihnen mit, dass nach Auskunft des Ordnungsamtes Lichtenberg bis zum 20.05.2019 insgesamt 80 Anträge eingegangen sind, von denen 69 Anträge zu bearbeiten sind.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Im Auftrag

[redacted]

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin
Abt. Personal, Finanzen, Immobilien und Kultur
Rechtsamt – [redacted]

Große-Leege-Str. 103
13055 Berlin
Tel. [redacted]
Fax: [redacted]
E-Mail [redacted]
Kein Empfang signierter Dokumente.
Die Liste der für die Annahme signierter Dokumente zugelassenen Mailadressen im Bezirksamt Lichtenberg finden Sie unter www.berlin.de/ba-lichtenberg

Florack, Dr. Natalie-Emilienne

Von: Schmid, Claudia
Gesendet: Montag, 15. April 2019 18:27
An: Florack, Dr. Natalie-Emilienne; [redacted]
Betreff: WG: Topf-secret

Sehr geehrte Damen,

Ihnen zK.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Schmid

Von: [redacted]
Gesendet: Donnerstag, 11. April 2019 09:22
An: Schmid, Claudia
Betreff: Topf-secret

Sehr geehrte Frau Schmid,

in Tempelhof-Schöneberg haben wir ca. 180 Anträge.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]
Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
- Rechtsamt - [redacted]
Rathaus Schöneberg
John-F.-Kennedy-Platz
10825 Berlin
[redacted]

Hinweis: Bitte nutzen Sie für die elektronische Kommunikation mit dem Rechtsamt immer die zentrale Sammeladresse rechtsamt@ba-ts.berlin.de und beantworten Sie diese Email nicht per „Antworten"-Button. Nur dann können Sie sicher sein, dass Ihre E-Mail auch während meiner Abwesenheit bearbeitet wird.

60

Florack, Dr. Natalie-Emilienne

Von: Schmid, Claudia [redacted]
Gesendet: Dienstag, 9. April 2019 08:05
An: [redacted]
Cc: [redacted]; Dobslaw, Anka; Florack Dr., Natalie-Emilienne; [redacted]
Betreff: Re: Foodwatch - 122 Anträge im BA-Treptow-Köpenick / Stand 8.4.2019

Sehr geehrte Frau [redacted]

vielen Dank für Ihre Mail. Falls es Fragen hierzu geben sollte, insbesondere zur bundesweiten Abstimmung des Vorhehens, können Sie sich gerne an Frau Dr. Florack wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Schmid

Am 08.04.2019 um 16:45 schrieb [redacted]

> Sehr geehrte Frau Schmid,
>
> wie in der Bezirksjuristenkonferenz am 3.4.19 im Rathaus Schöneberg erbeten, sende ich anliegend zum Thema Foodwatchanträge die heutige Meldung aus dem hiesigen Ordnungsamt, in dem nach Bezirksverwaltungsgesetz (Siehe Ziff. 7 Anlage zu § 37 BezVG) in den Bezirken die Zuständigkeit für Veterinär und Lebensmittelaufsicht festgelegt ist. Mit **Stand 8.4.19** sind im Bezirksamt Treptow-Köpenick **122 Anträge** auf Auskunft nach VIG über die Plattform Foodwatch eingegangen. Alle Anträge wurden und werden seit ca. Februar 19 beantwortet – Foodwatch hat die Antworten aus den Bezirken veröffentlicht. In 7 Fällen haben Antragsteller nun namentlich und identifizierbar ihr Anliegen wiederholt, so dass in die vertiefte Prüfung eingestiegen wird.
>
> Aufgrund seiner Randlage wird der Bezirk Treptow-Köpenick weniger im Fokus des Anliegens von Foodwatch stehen als Bezirke, die zentraler gelegen sind, weil die von einer stärkeren Gastronomiedichte geprägt sind.
> Von dort würde ich weit höhere Zahlen vermuten.
>
> Mit freundlichen Grüßen
>
> [redacted]
>
> Bezirksamt Treptow-Köpenick

--
Diese E-Mail wurde auf Viren geprüft.

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin
Postfach 910240
12414 Berlin

Telefon: (030) 90297-0

E-Mail-Adresse nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur verwenden.

61

Bezirksamt Mitte von Berlin
Abt. Ordnung, Personal und Finanzen

[redacted]

be Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

Bezirksamt Mitte von Berlin, 13341 Berlin (Postanschrift)

Bearbeiter/in: [redacted]
Dienstgebäude: Rathaus Tiergarten
Mathilde-Jacob-Platz 1, 10551 Berlin
Zimmer [redacted]
Telefon [redacted]
Telefax [redacted]
Vermittlung (030) 9018-20
Intern [redacted]
E-Mail [redacted]
E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur verwenden
Internet www.berlin-mitte.de

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
18. MRZ. 2019
Anlage: 1256

SenJustVA
StS Gottstein
Salzburger Str. 21 – 25
10825 Berlin

Datum 13.03.2019

VAss: Ø JF StS-
+ VAzu (V) T.N. 27.3.
2. VB Lie 25.3.
Abt IV z.w.V. → VBG
p 1913 z.K.

Umgang mit Anfragen nach dem Verbraucherinformationsgesetz über das Online-Portal „TopfSecret"
Ihr Schreiben vom 01.02.2019

Sehr geehrte Frau Gottstein

derzeit hat die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Bezirks Mitte von Berlin den Eingang von über 325 Anträgen nach dem „VIG TopfSecret" zu verzeichnen. Im Einklang mit den VetLeb der übrigen Bezirksverwaltungen wird allerdings nicht die Ansicht geteilt, dass die Anträge prinzipiell zulässig sind. Wir bewerten die massenhafte Antragstellung als missbräuchlich, da Foodwatch nach eigenen Aussagen beabsichtigt politischen Druck zu erzeugen, um eine Abänderung des VIG anzustoßen, damit Kontrollergebnisse zukünftig generell veröffentlicht werden. Insofern sind der Adressat dieser politischen Aktion auch die verantwortliche Politik im Bund und im Land und nicht die Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämter der Bezirke. Die Intention des VIG ist die Informationsbereitschaft an die Verbraucher und nicht die Nutzung als Druckmittel für politische Forderungen.

Die Bearbeitung der Anträge würde bei Nichtwürdigung des Ausschlussgrundes gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4 - VIG im Übrigen die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde gefährden.

Über die letztendliche Verfahrensweise befinden wir uns noch in Abstimmung mit den Bezirken. Im März wollen sich dazu auch die Rechtsamtsleiter verständigen. Insgesamt beabsichtigen wir die Anträge nach derzeitigem Stand jedoch ablehnend zu bescheiden.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Florack Dr., Natalie-Emilienne

Von: [redacted]
Gesendet: Dienstag, 5. März 2019 08:08
An: Florack Dr., Natalie-Emilienne
Cc: [redacted]
Betreff: Umgang mit Anfragen nach dem Verbraucherinformationsgesetz über Online-Portal "Topf Secret

Sehr geehrte Frau Florack,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 01.02.2019 an [redacted].

Auf Ihre Fragen zur Zahl der gestellten VIG-Anträge erlaube ich mir auf diesem Wege zu antworten.

Stand 28.02.19 sind hier 300 Anträge eingegangen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

[redacted]

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
Abteilung Wirtschaft, Ordnung, Schule und Sport
Ordnungsamt
Geschäftsstelle - [redacted]

Petersburger Str. 86-90
10247 Berlin
Telefon: +49(0)30 [redacted]
Telefax: +49(0)30 [redacted]
E-Mail: [redacted]

Florack Dr., Natalie-Emilienne

Von: [redacted]
Gesendet: Freitag, 1. März 2019 14:56
An: Gottstein, Margit; Florack Dr., Natalie-Emilienne
Cc: [redacted]
Betreff: Umgang mit VIG-Anträgen "Topf secret" - Ihr Schreiben -V B 6 - v. 01.02.2019
Anlagen: SenJustVA_VIG_Antwort.pdf

Sehr geehrte Frau Gottstein,
im Auftrag von Herrn [redacted] ersende ich das beigefügte Schreiben zum o. g. Thema.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
[redacted]

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
Abteilung Ordnung, Nahverkehr und Bürgerdienste
[redacted]
14160 Berlin
Tel.: +49 (030) [redacted]
Fax: +49 (030) [redacted]
quer: [redacted]

E-Mail an das Büro des Bezirksstadtrates:
[redacted]

E-Mail nur für persönliche Nachrichten:
[redacted]

Dienstgebäude: Rathaus Zehlendorf, Kirchstr. 1/3, 14163 Berlin,
[redacted]

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin im Internet: www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
Abteilung Ordnung, Nahverkehr und Bürgerdienste
[redacted]

Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
19/2019 – SenJustVA - VIG

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, 14160 Berlin
Abt. Ordnung, Nahverkehr und Bürgerdienste [redacted]

Dienstgebäude Rathaus Zehlendorf
Kirchstr. 1/3
14163 Berlin

Zimmer [redacted]

Telefon (030) 90 299 - [redacted]
Telefax (030) 90 299 [redacted]
Vermittlung (030) 90 299 - 0

[redacted]

www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Frau Staatssekretärin
Margit Gottstein

Datum 1. März 2019

Umgang mit Anfragen nach dem Verbraucherinformationsgesetz über das Online-Portal „Topf Secret"
Ihr Schreiben – V B 6 – vom 1. Februar 2019

Sehr geehrte Frau Gottstein,

im Kern handelt es sich hier ausdrücklich um eine politische Kampagne, für die die Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämter die falschen Adressaten sind, da sie sich an die politisch Verantwortlichen in Bund und Land richtet. Hier würde ich mir wünschen, dass Ihre Senatsverwaltung gegebenenfalls in Abstimmung mit den anderen Bundesländern politisch reagiert und nicht allein auf die Bearbeitung der Anträge durch die Ämter setzt.

Ihr Formulierungsvorschlag für eine Zwischennachricht ist dabei nicht hilfreich, da eine Bearbeitung der zahlreichen Anträge auch innerhalb von zwei Monaten nicht möglich ist. Ich beabsichtige daher nicht, eine entsprechende Zusage zu geben.

Die Anzahl der hier im Rahmen der Kampagne eingegangen Anträge wurde Ihnen bereits per Mail vom 14. Februar 2019 mitgeteilt. Sie werden mit dem beigefügten Musterschreiben auf dem Postweg beantwortet. Dabei zeigt sich bereits, dass ein erheblicher Teil der angegebenen Adressen der Antragstellenden nicht korrekt sind. Eine weitere Bearbeitung erfolgt zunächst nicht.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
Ordnungsamt

be Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
StZ 123 – ABC 123

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, 14160 Berlin

Adressfeld Zeile 1
Adressfeld Zeile 2
Adressfeld Zeile 3
Adressfeld Zeile 4
Adressfeld Zeile 5
Adressfeld Zeile 6

Bearbeiter/in Frau/Herr

Dienstgebäude Königin-Luise-Str. 92
14195 Berlin

Zimmer xxx
Telefon (030) 90 299 - xxxx
Telefax (030) 90 299 - xxxx
Vermittlung (030) 90 299 - 0

vetleb@ba-sz.berlin.de

www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf

Datum tt.mm.jjjj

Betreffzeile

Sehr geehrte ...

mit Email vom ..... haben Sie Informationen zu Kontrollen des folgenden Betriebes beantragt:

Durch die Weitergabe der begehrten Informationen an Sie können rechtliche Interessen des betroffenen Betriebes berührt werden. Aus diesem Grund beabsichtige ich den betroffenen Betrieb zu einer eventuellen Informationsweitergabe an Sie anzuhören. Hierdurch verlängert sich die Regelfrist für die Entscheidung über Ihren Antrag gemäß § 5 Abs. 2 Verbraucherinformationsgesetz auf zwei Monate. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass diese Regelfrist nur für die Entscheidung über den Antrag gilt und die eigentliche Informationsgewährung gemäß § 5 Abs. 4 Verbraucherinformationsgesetz erst erfolgen darf, nachdem diese Entscheidung dem betroffenen Betrieb bekannt gegeben worden ist und ihm ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist.

Auf Nachfrage des von Ihrer Anfrage betroffenen Betriebes bin ich nach § 5 Abs. 2 Satz 4 Verbraucherinformationsgesetz verpflichtet, diesem Ihren Namen und Ihre Anschrift offen zu legen. Sie haben der Datenweitergabe an den betroffenen Betrieb widersprochen bzw. sich die Entscheidung vorbehalten, Ihren Antrag im Falle einer Datenabfrage durch den betroffenen Betrieb zurückzuziehen. Der Auskunftsanspruch des betroffenen Betriebs besteht unabhängig davon, ob Sie der Datenweitergabe zustimmen oder aber Ihren Antrag zurückziehen. Aus diesem Grund kann ich daher Ihren Antrag derzeit nicht bearbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

65

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
Abteilung Wirtschaft, Straßen und Grünflächen

[redacted]

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, 12591 Berlin, Postanschrift

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
27. FEB. 2019
Anlage:

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucher-
Schutz und Antidiskriminierung
Staatssekretärin
Frau Gottstein

- durch Fach -

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
27. FEB. 2019
Anlage: 12759

VB AD 13
SOS' in VA

Marzahn-Hellersdorf
Berlins beste Aussichten

Dienstgebäude
Wolfener Str. 32 - 34, Haus K
12681 Berlin

→ VB6 z. w. V. Bitte Kopie an VA

Telefon: 90293[redacted]
Telefax: 90293[redacted]
Mail[redacted]

Datum: 21. Februar 2019

Abt D z. w. V. 28/2

Umgang mit Anfragen nach dem Verbraucherinformationsgesetz über das Online-Portal „Topf Secret"

VA zu
Das sollte Top auf der DV werden.

Sehr geehrte Frau Gottstein,

vielen Dank für Ihre Hinweise, eingegangen am 14.02.2019, zum Umgang mit Anfragen nach dem Verbraucherinformationsgesetz über das Online-Portal "Topf Secret". Die Bezirke hatten sich bereits zu Beginn der Anfragen untereinander verständigt und Sie frühzeitig um eine einheitliche Herangehensweise wegen der gesamtstädtischen Bedeutung gebeten. Die nunmehr gegebenen Hinweise spiegeln daher den Wissenstand der bezirklichen Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämter wider.

Im Ordnungsamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin sind bis zum 18.02.2019 insgesamt 43 Anfragen von 31 Antragstellern eingegangen.

Mit Schreiben vom 12.02.2019 wurde allen Antragstellern per Post ein Zwischenbescheid unter Beachtung des auch von Ihrer Behörde gegebenen Formulierungsvorschlages erteilt. Die weitere Bearbeitung erfolgt unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen und im Rahmen der personellen Möglichkeiten.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

berlin eastside
Der Standort für Unternehmen.

Florack Dr., Natalie-Emilienne

Von: Dobslaw, Anka
Gesendet: Mittwoch, 20. Februar 2019 18:00
An: Schmid, Claudia
Cc: Florack Dr., Natalie-Emilienne
Betreff: WG: Meldung von VIG-Anträgen

Sehr geehrte Frau Schmid,

dies z.K., ich schlage vor, Frau Florack sammelt mal solche Rückmeldungen, dies ist glaube ich die erste, wenn noch welche eintreffen, lassen wir es Sie umgehend wissen, da es ja interessant sein könnte für den Austausch auf der LAV.

Ich gehe davon aus, dass wir die Stsin erstmal nicht über solche Einzelrückmeldungen informieren, oder?

VG
Anka Dobslaw

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Florack Dr., Natalie-Emilienne
Gesendet: Dienstag, 19. Februar 2019 09:00
An: Dobslaw, Anka
Betreff: WG: Meldung von VIG-Anträgen

Liebe Frau Dobslaw,

ich leite Ihnen die untenstehende Meldung aus dem BA Steglitz-Zehlendorf weiter.

Viele Grüße
Natalie Florack

Dr. Natalie-Emilienne Florack
Referentin Wirtschaftlicher Verbraucherschutz
- V B 6 -

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung Wirtschaftlicher Verbraucherschutz

D-10825 Berlin, Salzburger Straße 21-25
Tel.: +49 30 9013 2769
Fax: +49 30 9013 2000
Neue E-Mail: Natalie-Emilienne.Florack@senjustva.berlin.de
Internet: www.berlin.de/senjust

Bitte beachten Sie: Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Der Inhalt ist ausschließlich für die bezeichnete Adressatin/den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht die richtige Adressatin/der richtige Adressat oder deren Vertreterin/dessen Vertreter sind, setzen Sie sich bitte mit der Absenderin dieser E-Mail in Verbindung. Jede Form der Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts fehlgeleiteter E-Mails ist unzulässig.

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: [redacted]
Gesendet: Montag, 18. Februar 2019 16:23

An: Florack Dr., Natalie-Emilienne
Cc: [redacted]
Betreff: Meldung von VIG-Anträgen

Sehr geehrte Frau Gottstein,
bezüglich Ihres Schreibens vom 01. Februar 2019 sind im Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf mit Stand vom 14.02.2019 167 Anfragen nach dem VIG eingegangen.
Eine inhaltliche Antwort auf Ihr Schreiben ist noch in Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen
[redacted]

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
[redacted]

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Büro des Bezirksstadtrates für Ordnung, Nahverkehr und Bürgerdienste
14160 Berlin
[redacted]

Tel.: +49 (030) 90 299[redacted]
Fax: +49 (030) 90 299[redacted]

Gruppe: [redacted]e Email persönlich: [redacted]e

Dienstgebäude:

Kirchstraße 1-3, 14163 Berlin
Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin im Internet:
www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf

Diese E-Mail-Adresse ist nicht für den Empfang elektronisch signierter Dokumente geeignet.

Florack Dr., Natalie-Emilienne

Von: [redacted]
Gesendet: Montag, 18. Februar 2019 16:23
An: Florack Dr., Natalie-Emilienne
Cc: [redacted]
Betreff: Meldung von VIG-Anträgen

Sehr geehrte Frau Gottstein,
bezüglich Ihres Schreibens vom 01. Februar 2019 sind im Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf mit Stand vom 14.02.2019 167 Anfragen nach dem VIG eingegangen.
Eine inhaltliche Antwort auf Ihr Schreiben ist noch in Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen
[redacted]

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
[redacted]

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Büro des Bezirksstadtrates für Ordnung, Nahverkehr und Bürgerdienste
14160 Berlin
[redacted]

Tel.: +49 (030) 90 299[redacted]
Fax: +49 (030) 90 299[redacted]

Gruppe: [redacted] Email persönlich: [redacted]

Dienstgebäude:

Kirchstraße 1-3, 14163 Berlin
Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin im Internet:
www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf

Diese E-Mail-Adresse ist nicht für den Empfang elektronisch signierter Dokumente geeignet.

Auf Grund des oben Gesagten, wird Pankow die Anträge negativ bescheiden.

Bezüglich Ihrer Anfrage nach der Quantität ist mitzuteilen, dass in Pankow zwischenzeitlich 200 Anträge eingegangen sind.

Freundliche Grüße

[redacted]

Florack Dr., Natalie-Emilienne

Von: Dobslaw, Anka
Gesendet: Montag, 25. Februar 2019 09:25
An: Florack Dr., Natalie-Emilienne
Betreff: WG: Antwort BA Pankow zu Foodwatchaktion

Liebe Frau Florack, 27.3.19

könnten Sie klären, wann die nächste DV ist und dann den Termin wenn möglich einplanen sowie die entsprechende Vorbereitung erstellen. Den Originalvorgang habe ich Ihnen ja zukommen lassen.

VG
Anka Dobslaw

Von: Schmid, Claudia
Gesendet: Samstag, 23. Februar 2019 22:14
An: Dobslaw, Anka; [redacted]
Cc: Florack Dr., Natalie-Emilienne; [redacted] Verbraucherschutz; Schmid, Claudia
Betreff: Re: Antwort BA Pankow zu Foodwatchaktion

Sehr geehrte Frau Dobslaw,

wir sollten das in der nächsten DV als Top anmelden und hierfür - mit Unterstützung der Abt.II und der Datenschutzbeauftragten - eine rechtliche Bewertung dieses Punktes (Rechtsmissbrauch) vorbereiten. Ich halte die Rechtsauffassung für nicht überzeugend. In der LAV könnte das Thema leider nicht behandelt werden.

Sehr geehrte Frau Dr. Bläschke,
bitte nehmen Sie d n Top auf die TO der nächsten DV. Frau Dr. Florack sollte bitte teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Claudia Schmid

Am 22.02.2019 um 08:43 schrieb Dobslaw, Anka <anka.dobslaw@senjustva.berlin.de>:

> Sehr geehrte Frau Schmid, liebe Frau Dr. Florack,
>
> ich habe gerade das Schreiben von Pankow zum Thema „Topf Secret" gesehen. Ich kann nachvollziehen, wie Pankow zu dieser Haltung kommt, gerade vor dem Hintergrund, dass Sie ja damals selbst das Smiley-System gestartet haben, aber es ist natürlich durchaus ein kritisches Vorgehen, wenn Sie nunmehr hier alle Anträge nach VIG als unzulässig bewerten wollen. Vermutlich werden wir das BA nicht davon abhalten können, aber ist natürlich nicht schön, wenn hier jeweils unterschiedlich vorgegangen wird und zudem nicht auszuschließen, dass das auch noch für öffentliche Kritik sorgen wird.
>
> Frau Florack, ich lege Ihnen den Vorgang ins Fach.
>
> VG
> Anka Dobslaw
>
> Anka Dobslaw
> Referatsleiterin Wirtschaftlicher Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

SenJustVA
Dr. Natalie-Emilienne Florack
V B 6

25.01.2019
App. [redacted]

V

1. Adressaten laut Liste

Umgang mit Anfragen nach dem Verbraucherinformationsgesetz über das Online-Portal „Topf Secret"

Sehr geehrte/sehr geehrter

foodwatch und FragDenStaat haben am 14.01.2019 die Online-Plattform „Topf Secret" gestartet. Über diese Plattform können Verbraucherinnen und Verbraucher automatisiert bei den zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden auf Grundlage des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) die letzten beiden Kontrollberichte, soweit Beanstandungen festgestellt wurden, eines konkreten Lebensmittelbetriebs anfragen (https://www.foodwatch.org/de/informieren/topf-secret/jetzt-hygienebericht-anfragen/). Die Online-Plattform ist darauf angelegt, die erlangten behördlichen Informationen später im Internet einzustellen.

Im Zuge dieser Aktion sehen sich die Bezirksämter nach meiner Information mit einer außergewöhnlich hohen Zahl von VIG-Anträgen konfrontiert. Um mir einen Eindruck der aktuellen Lage verschaffen zu können, bitte ich Sie, mir mitzuteilen, wie viele Anträge Sie seit Freischaltung des Online-Portals erhalten haben.

Die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung hat vor dem Hintergrund, dass es aufgrund der Vielzahl der Anträge für die Bezirksämter schwierig ist, die in § 5 Abs. 2 S. 1 VIG genannte Regelfrist von einem Monat bei der Beantwortung der Anfragen einzuhalten, den Ordnungsamtsleitungen bereits einen Formulierungsvorschlag für eine Zwischennachricht zur Verfügung gestellt (Anlage 1). Beabsichtigt wird hiermit, dass gehäuften Nachfragen zum Bearbeitungsstand vermieden werden. Gleichzeitig soll den Antragstellern signalisiert werden, dass sich die zuständigen Behörden den Anträgen annehmen.

Die Bezirke haben den Wunsch an die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung herangetragen, Hinweise zum Umgang mit den Anfragen über das Portal „Topf Secret" zu erhalten, um ein möglichst berlinweit gleichlaufendes Verwaltungsverfahren zu gewährleisten. Dieser Bitte möchte ich gerne nachkommen.

- Die Rechtslage wird nach einem [redacted] Ausschluss- oder Beschränkungsgründe, etwa nach § 4 Abs. 3 VIG, dürften in der Regel nicht einschlägig sein. Insofern empfehle ich, die Anträge im üblichen Verwaltungsverfahren abzuarbeiten.
- Die Durchführung einer Anhörung der betroffenen Lebensmittelunternehmer nach § 28 VwVfG wird dringend empfohlen. Zwar kann gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 VIG bei der Weitergabe von Informationen i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG ausnahmsweise von einer Anhörung abgesehen werden. Da ein Verzicht hierauf einen hohen Begründungsaufwand fordert und nicht in jedem Fall rechtssicher erfolgen kann, rege ich an von der Ausnahme im Zweifel keinen Gebrauch zu machen.
- Zu beachten ist, dass personenbezogene Daten in den zur Verfügung gestellten Informationen vor der Herausgabe unkenntlich zu machen sind.

- Um sicherzustellen, dass der Bescheid tatsächlich dem Antragsteller zugeht, empfehle ich diesen nicht per E-Mail, sondern per Post an eine zustellungsfähige Adresse zu verschicken.
- Der Informationsanspruch nach § 2 Abs. 1 VIG Daten umfasst festgestellte nicht zulässige Abweichungen von bestimmten dort genannten gesetzlichen Anforderungen. Da die Kontrollberichte weitere, über diesen Umfang hinausgehende Informationen, beinhalten, empfehle ich, vor Herausgabe entweder die weitergehenden Informationen im Kontrollbericht unkenntlich zu machen oder einen Auszug anzufertigen.
- Hinweisen möchte ich noch auf die Problematik, dass die Antragsteller in ihren Anfragen der Weitergabe ihres Namens und ihrer Adresse auf Nachfrage der betroffenen Lebensmittelunternehmer, wie § 5 Abs. 2 VIG es vorsieht, widersprechen. Ein solcher Widerspruch gemäß Art. 21 DSGVO ist aber nicht möglich soweit es sich – wie hier – um eine gesetzliche Verpflichtung der Datenweitergabe handelt. Insofern müssten die Antragsteller darauf hingewiesen werden, dass die Behörde auf Nachfrage zu einer Weitergabe verpflichtet ist. Dies könnte bereits im Rahmen der Zwischennachricht erfolgen oder erst, wenn tatsächlich eine solche Nachfrage eines Lebensmittelunternehmers gestellt wird.

Anbei sende ich Ihnen das Prüfschema (Anlage 2), welches die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung Antragsverfahren nach VIG zugrunde legt.

Mit freundlichen Grüßen

Margit Gottstein

2. Schreiben zu 1 per Post an Adressaten laut Liste

3. ZV

StSin VA (EU):

V ALin

[redacted]

V B

V B 6

72

Rspr.

1

2

3

4

5

6

7

8

9

0

STAPLES®

147 06 78

105

SenJustVA
Dr. Natalie-Emilienne Florack
V B 6

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
18. APR. 2019
Anlage: 25124
Sen in VA

12.04.2019
App. 2769

V

1. [redacted]
Per E-Mail: [redacted]

Anträge nach dem VIG über "Topf Secret" – Ihre E-Mail vom 12.03.2019

Sehr geehrte Frau [redacted]

vielen Dank für Ihre E-Mail zum Thema VIG-Anträge über die Topf-Secret-Plattform. Hierin legen Sie Ihre Ansicht zu bestimmten Aspekten der Antragsbearbeitung dar, die ich im Wesentlichen teile.
Ob die herausgegebenen Informationen in jedem Fall veröffentlicht werden dürfen, lässt sich meines Erachtens nicht pauschal beantworten. Allerdings stimme ich Ihnen insofern zu, als dass individuelle Anträge nach dem VIG, welches keine Aussage über die Nutzung der herausgegebenen Informationen trifft, und die aktive Informationspflicht nach § 40 Abs. 1a LFGB getrennt voneinander zu betrachten sind.
Meine Staatssekretärin Margit Gottstein hat ein Schreiben an die in Berlin für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Bezirksstadträte und -rätinnen verfasst, in dem sie einige Hinwiese zum Umgang mit Anträgen nach dem VIG im Rahmen der Topf-Secret-Aktion gegeben hat. Hierin hat sie u.a. klargestellt, dass die Anträge als grundsätzlich zulässig angesehen werden und dementsprechend geprüft und beschieden werden müssen. In einer weiteren Abstimmung der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung mit den Bezirken hat mein Haus die Ansicht vertreten, dass hier auch kein Fall der rechtsmissbräuchlichen Antragstellung vorliegt. Ich möchte allerdings darauf hinweisen, dass die Bezirke eigenverantwortlich über die VIG-Anträge entscheiden und ich keine Weisungsbefugnis oder sonstigen Aufsichtsrechte gegenüber den Veterinär- und Lebensmittelämtern innehabe.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dirk Behrendt

2. Schreiben zu 1. per E-Mail an Adressatin

3. ZV

~~Sen~~ (EU):

6.

Sen bittet um Beantwortung durch ALin B.

24.4.19

StSin VA 18/4
V ALin 17.4.
VB AD 16/4
VB 6 FR 12/4

106

[redacted]

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
12810
12. MRZ. 2019
Anlage:

Von: [redacted] (foodwatch) <[redacted]>
Gesendet: Dienstag, 12. März 2019 15:32
An: Poststelle SenJustVA
Betreff: Anträge nach dem VIG über "Topf Secret"

U. 18/3
1. Ø für Ca3
2. St3 i.V. Ak. für 13
3. Adt. V nach Stellungnahme
Al 15-17/19

Sehr geehrter Herr Dr, Behrendt,

nicht nur dem Schutz vor Gesundheitsgefahren durch staatliche Informationen, sondern gerade auch dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Täuschung sowie dem Ziel, deren Wissensgrundlage für eigenverantwortliche Entscheidungen zu verbessern, kommt eine eigenständige verfassungsrechtliche Bedeutung zu. Um diese zu gewährleisten, ist Transparenz im Lebensmittelbereich unerlässlich. 2007 hat der Deutsche Bundestag daher das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) verabschiedet und Verbraucherinnen und Verbrauchern einen expliziten Informationsanspruch eingeräumt, der an keinen Nachweis eines Interesses oder eines besonderen Verwendungszwecks gebunden ist. In der Folge wurde es seitens Politik und Verwaltung leider teils versäumt, ausreichend „Werbung" für die Wahrnehmung dieses Rechtsanspruchs zu machen; teils wurde zudem versucht, Interessierte Verbraucherinnen und Verbraucher beispielsweise durch die Geltendmachung angeblich hoher Gebühren für die Informationsgewährung abzuschrecken. Mit anderen Worten: Die Zahl von Informationsbegehren von Verbraucherinnen und Verbrauchern hielt sich in Grenzen, die Transparenz ebenso.

Am 14. Januar 2019 haben wir unsere Plattform „Topf Secret" gestartet, auf der Bürgerinnen und Bürger mit wenigen Klicks Anträge nach den Ergebnissen der Betriebskontrollen von Lebensmittelbetrieben auf Basis des VIG stellen können. Die große Resonanz auf unsere Plattform bestätigt die Notwendigkeit und das Bedürfnis nach Transparenz in der Lebensmittelüberwachung eindrucksvoll: In den letzten Wochen haben mehr als 12.000 Bürgerinnen und Bürger mehr als 19.000 Anträge nach dem VIG über unsere Plattform gestellt. Die Medienberichterstattung reißt bis zum heutigen Tag nicht ab, von überregionalen Medien bis zum regionalen Anzeigenblatt. Offensichtlich hat unsere Plattform einen Nerv getroffen. Die Menschen in diesem Land möchten erfahren, was die amtlichen Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure bei ihrer Arbeit vorfinden. Die große Partizipation zeigt, dass ein hohes Informationsbedürfnis in der Gesellschaft besteht, wie es um die Hygiene im Lieblingslokal oder beim Bäcker nebenan bestellt ist.

Uns ist bewusst, dass dieses ungewohnt hohe Aufkommen an Anträgen nach dem VIG die zuständigen Behörden für die Lebensmittelüberwachung zunächst möglicherweise vor Herausforderungen stellt. Allerdings sind die zuständigen staatlichen Stellen bereits seit 2007 gehalten, ausreichende Ressourcen zur Erfüllung der ihnen nach dem VIG gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern obliegenden Informationspflichten vorzuhalten. Ebenso wie für den Bereich anderer Informationsgesetze gilt im Übrigen auch für den Anwendungsbereich des VIG, dass weder Personalfluktuation oder eine hohe Arbeitsbelastung eine Nichterfüllung und Verzögerung zu rechtfertigen vermögen. Selbst wenn – hypothetisch – tatsächlich nicht nur eine hohe Arbeitsauslastung, sondern sogar eine Überlastung vorliegen sollte, wäre das nach der einschlägigen Rechtsprechung kein zureichender Grund. In einem solchen Fall wäre es vielmehr Aufgabe des zuständigen Ministeriums bzw. der Behördenleitung, für hinreichenden Ersatz zu sorgen und entsprechende organisatorische Maßnahmen zu treffen.

Vor diesem Hintergrund lassen uns einige behördliche Schreiben, die uns Antragsstellerinnen und Antragssteller zugesandt haben, staunen, wie mit Bürgerinnen und Bürgern umgegangen wird, die von ihren gesetzlichen Informationsrechten Gebrauch machen. Uns erreichen zahlreiche Zuschriften von verunsicherten und eingeschüchterten Antragsstellerinnen und Antragsstellern. In der Regel ist diese Verunsicherung durch die entsprechenden behördlichen Antworten entstanden. Das möchten wir zum Anlass nehmen, einige kursierende - bewusste oder unbewusste – Falschdarstellungen richtig zu stellen.

1. Die Kontrollberichte dürfen im Internet veröffentlicht werden. Aktive Informationspflichten der Behörden und individuelle Informationsanträge sind getrennt voneinander zu betrachten.

Der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA) betreibt aktuell eine Einschüchterungskampagne, die zum Teil leider auch bei den zuständigen Behörden verfängt. Der DEHOGA behauptet, unsere Plattform sei „rechtswidrig", da der „Wortlaut des § 40 Abs. 1a LFGB (...) ausschließlich die zuständigen Behörden zu Veröffentlichungen von Hygienemängeln" ermächtige. Dem liegt ein grundlegendes Missverständnis des DEHOGA zugrunde. Offensichtlich ist § 40 Abs. 1a LFGB gar nicht einschlägig. Tatsächlich geht es um eine Veröffentlichung von Verbraucherinformationen im Sinne des VIG, die Verbraucherinnen und Verbraucher auf entsprechende Anfragen hin nach § 2 VIG erhalten haben.

Der eigene Dachverband, der Spitzenverband der Lebensmittelwirtschaft (BLL), bestätigt das ausdrücklich. Das zeigt ein internes Schreiben des BLL an seine Mitglieder vom 29.01.2019. Eine „individuell erteilte Auskunft" nach dem Verbraucherinformationsgesetz müsse „rechtlich gesondert betrachtet" werden von der Regelung im LFGB zur aktiven Informationspflicht für Behörden. Trotz dieser Klarstellung tragen verschiedene Behörden bis heute ungeprüft die DEHOGA-Auffassung an Antragstellerinnen und Antragssteller weiter. Das werten wir als Einschüchterungsversuche von Bürgerinnen und Bürgern, die von ihren gesetzlichen Informationsrechten Gebrauch machen.

Fakt ist: Nach § 2 VIG hat jede/r Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten unter anderem über „von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches" sowie „Überwachungsmaßnahmen oder andere behördliche Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern, einschließlich der Auswertung dieser Tätigkeiten und Maßnahmen, sowie Statistiken über Verstöße gegen in § 39 Absatz 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches" (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 7 VIG).

Das VIG erlegt dem- oder derjenigen, der oder die Informationen begehrt und dann von der zuständigen Behörde nach dem VIG bekommt, keine Geheimhaltungspflicht o.ä. auf. Das VIG stellt vollständig frei, was mit den erhaltenen Informationen gemacht wird.

2. Die Veröffentlichung von Kontrollberichten ist nicht rechtsmissbräuchlich.

Einige Behörden deuten in ihren Rückmeldungen an Antragsstellerinnen und Antragssteller an, dass sie eine Ablehnung in Erwägung ziehen, da eine mögliche Veröffentlichung der Kontrollberichte rechtsmissbräuchlich sei.

Fakt ist: Die jüngste Rechtsprechung hat bestätigt, dass die unverfälschte Weitergabe der erlangten Informationen an Dritte nicht rechtsmissbräuchlich ist (Vgl. VGH München, Beschluss vom 06.07.2015, AZ 20 ZB 14.977). Im „Praxistipp" von Heinicke in Zipfel/Rathke, § 4 Rn. 38 VIG, heißt es, es sei „den Behörden dringend abzuraten, Anträge aufgrund der Missbräuchlichkeit abzulehnen". Der Ablehnungsgrund eines „missbräuchlich gestellten Antrags" nach § 4 Abs. 4 S. 1 VIG dient tatsächlich dazu, offenkundig ausschließlich querulatorische Informationsanträge abzuweisen – insbesondere wenn der Antragsteller über die begehrten Informationen bereits verfügt (so ausdrücklich § 4 Abs. 4 S. 2 VIG).

3. Ein Identitätsnachweis ist nicht notwendig.

Einige Behörden verlangen in ihren Rückmeldungen an Antragsstellerinnen und Antragssteller, dass diese einen Identitätsnachweis vorlegen, zum Teil wird um die Übersendung einer Personalausweis-Kopie gebeten.

Fakt ist: Die Voraussetzungen an die Antragstellung sind § 4 Abs. 1 S. 2, 3 VIG klar und abschließend geregelt. Dort heißt es: „Der Antrag muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Ferner soll der Antrag den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten". Die Angabe von Name und Anschrift ist danach noch nicht einmal zwingend erforderlich. Erst recht sind Antragsstellerinnen und Antragssteller nicht verpflichtet, ihre Identität mit der Vorlage einer Ausweiskopie oder gar durch einen Besuch in der Behörde nachzuweisen.

4. Anträge können formlos gestellt werden.

Einige Behörden verlangen in ihren Rückmeldungen an Antragsstellerinnen und Antragssteller, dass diese ihren Antrag schriftlich per Post stellen.

Fakt ist: Antragsstellerinnen und Antragssteller dürfen seit der Novellierung des VIG im Jahr 2012 Anträge auch formlos, per Telefon oder E-Mail, stellen. Eine zuvor in § 4 Abs. 1 VIG enthaltene Vorgabe der zwingenden schriftlichen Antragstellung wurde gestrichen.

5. Anträge müssen nicht begründet werden.

Einige Behörden verlangen in ihren Rückmeldungen an Antragsstellerinnen und Antragssteller, dass diese ihren Antrag näher mit einem bestimmten „Interesse" begründen.

Fakt ist: Antragsstellerinnen und Antragssteller sind nicht verpflichtet, ihr Informationsbegehren zu begründen. Vielmehr ergibt sich aus § 2 VIG gerade ein voraussetzungsloser „Anspruch auf freien Zugang". Es muss auch kein Interesse oder bestimmter Verwendungszweck nachgewiesen werden.

6. Sollten Gebühren anfallen, muss ein Kostenvoranschlag vorgelegt werden.

Einige Behörden stellen in ihren Rückmeldungen an Antragsstellerinnen und Antragssteller, z.T. unter Verweis auf potenzielle Klagen durch Unternehmen, mögliche Verwaltungsgebühren in Aussicht, ohne einen Kostenvoranschlag vorzulegen – und bitten im gleichen Zug um Rückmeldung, ob unter diesen Umstand am Informationsersuchen festgehalten werden soll.

Fakt ist: Der Zugang zu Informationen ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 Euro gebühren- und auslagenfrei, der Zugang zu sonstigen Informationen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 Euro (vgl. § 7 Abs. 1 VIG). Sofern ein Antrag nicht gebühren- und auslagenfrei bearbeitet wird, muss die Behörde die Antragsstellerinnen und Antragssteller vorab über die voraussichtliche Höhe der Gebühren und Auslagen informieren und ihnen daraufhin die Möglichkeit einräumen, den Antrag zurückzunehmen oder einzuschränken. Sofern ein betroffenes Unternehmen gegen die Herausgabe der Informationen klagt und obsiegt, sind die Anwalts- und Gerichtskosten von Ihrer Behörde zu tragen. Auch ein aufgrund dessen erhöhter Verwaltungsaufwand darf nicht den Antragsstellerinnen und Antragstellern in Rechnung gestellt werden.

Sehr geehrter Herr Dr, Behrendt,

wir haben in den vergangenen Jahren viele, zum Teil leidvolle, Erfahrungen im Umgang mit dem VIG gesammelt. Doch dass nun plötzlich, seitdem das Anfrageaufkommen steigt, neue „Argumente" gegen die Informationserteilung vorgebracht werden, stimmt uns nachdenklich. Wenn Bürgerinnen und Bürger von ihren Informationsrechten Gebrauch machen, darf dies nicht dazu führen, dass die Durchsetzung dieser Rechte durch die Verwaltung erschwert wird. Das Gegenteil muss der Fall sein. Wir möchten deshalb mit diesem Schreiben an Sie appellieren: Setzen Sie sich dafür ein und stellen Sie in Ihrem Zuständigkeitsbereich sicher, dass die Informationsersuchen der Bürgerinnen und Bürger entsprechend dem VIG beantwortet werden.

In wenigen Tagen enden die Fristen für die ersten Anträge, die über Topf Secret gestellt werden. Sie können davon ausgehen, dass wir als Initiatoren der Plattform die Verwaltungspraxis genau beobachten werden. Sollten Informationsersuchen unzulässigerweise abgelehnt oder sonstige fehlerhafte Bescheide erlassen werden, werden wir nicht zögern, die Antragsstellerinnen und Antragssteller bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu unterstützen – auch auf dem Rechtsweg.

Mit freundlichen Grüßen

Arne Semsrott
Projektleiter,
FragDenStaat

[redacted]
foodwatch Deutschland

PS: In den ersten Tagen nach dem Start der Plattform war in der Vorlage für den Antragstext ein Widerspruch zur Datenweitergabe mit Verweis auf die DSGVO enthalten. Wir haben diesen Widerspruch am 8. Februar 2019 aus der Vorlage entfernt. Bitte prüfen Sie Ihre Antwortvorlagen/Weisungen entsprechend und achten Sie darauf, dass Antragsstellerinnen und Antragssteller keine unnötigen Aufforderungen zur Rücknahme eines Widerspruchs zugesandt bekommen. Vielen Dank!

Florack Dr., Natalie-Emilienne

Von: [redacted]
Gesendet: Mittwoch, 13. März 2019 09:28
An: Dobslaw, Anka; Florack Dr., Natalie-Emilienne
Betreff: WG: Anträge nach dem VIG über "Topf Secret"

mit freundlichen Grüßen
[redacted]

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
V A – Gesundheitlicher Verbraucherschutz, Gentechnik -
Salzburger Str. 21-25, 10825 Berlin
Tel: 030/9013[redacted]
[redacted]

bitte beachten Sie die geänderte Hausbezeichnung und Mailadresse!

Diese E-Mail ist vertraulich zu behandeln. Sie kann besonderem rechtlichen Schutz unterliegen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat/die richtige Adressatin oder dessen/deren Vertreter/Vertreterin sind, senden Sie bitte diese E-Mail an den Absender/die Absenderin zurück, löschen die eingegangene E-Mail und geben den Inhalt der E-Mail nicht weiter. Jegliche unbefugte Bearbeitung, Vervielfältigung oder Verbreitung ist verboten./ This e-mail is confidential and may also be legally privileged. If you are not the intended recipient please reply to sender, delete the e-mail and do not disclose its contents to any person. Any unauthorized review, use, disclosure, copying or distribution is strictly prohibited.

Von: [redacted]
Gesendet: Mittwoch, 13. März 2019 08:52
An: Verbraucherschutz
Cc: Schmid, Claudia; Gottstein, Margit; [redacted] Pressestelle SenJustVA
Betreff: WG: Anträge nach dem VIG über "Topf Secret"

Liebe Abteilung 5,

[redacted]bei ein Schreiben von foodwatch für Sie zur Info.

Viele Grüße

[redacted]

[redacted]
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
Salzburger Str. 21-25, 10825 Berlin
Tel.: +49 30 9013[redacted]
E-Mail: [redacted]
Internet: http://www.berlin.de/sen/justva

Bitte beachten Sie die neue E-Mail Adresse!

be eJustice

Justiz aktiv

Anfang der weitergeleiteten Nachricht:

Von: [redacted]el (foodwatch) [redacted]
Datum: 12. März 2019 um 15:31:40 MEZ
An: [redacted]
Betreff: Anträge nach dem VIG über "Topf Secret"

Sehr geehrter Herr [redacted]

nicht nur dem Schutz vor Gesundheitsgefahren durch staatliche Informationen, sondern gerade auch dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Täuschung sowie dem Ziel, deren Wissensgrundlage für eigenverantwortliche Entscheidungen zu verbessern, kommt eine eigenständige verfassungsrechtliche Bedeutung zu. Um diese zu gewährleisten, ist Transparenz im Lebensmittelbereich unerlässlich. 2007 hat der Deutsche Bundestag daher das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) verabschiedet und Verbraucherinnen und Verbrauchern einen expliziten Informationsanspruch eingeräumt, der an keinen Nachweis eines Interesses oder eines besonderen Verwendungszwecks gebunden ist. In der Folge wurde es seitens Politik und Verwaltung leider teils versäumt, ausreichend „Werbung" für die Wahrnehmung dieses Rechtsanspruchs zu machen; teils wurde zudem versucht, interessierte Verbraucherinnen und Verbraucher beispielsweise durch die Geltendmachung angeblich hoher Gebühren für die Informationsgewährung abzuschrecken. Mit anderen Worten: Die Zahl von Informationsbegehren von Verbraucherinnen und Verbrauchern hielt sich in Grenzen, die Transparenz ebenso.

Am 14. Januar 2019 haben wir unsere Plattform „Topf Secret" gestartet, auf der Bürgerinnen und Bürger mit wenigen Klicks Anträge nach den Ergebnissen der Betriebskontrollen von Lebensmittelbetrieben auf Basis des VIG stellen können. Die große Resonanz auf unsere Plattform bestätigt die Notwendigkeit und das Bedürfnis nach Transparenz in der Lebensmittelüberwachung eindrucksvoll: In den letzten Wochen haben mehr als 12.000 Bürgerinnen und Bürger mehr als 19.000 Anträge nach dem VIG über unsere Plattform gestellt. Die Medienberichterstattung reißt bis zum heutigen Tag nicht ab, von überregionalen Medien bis zum regionalen Anzeigenblatt. Offensichtlich hat unsere Plattform einen Nerv getroffen. Die Menschen in diesem Land möchten erfahren, was die amtlichen Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure bei ihrer Arbeit vorfinden. Die große Partizipation zeigt, dass ein hohes Informationsbedürfnis in der Gesellschaft besteht, wie es um die Hygiene im Lieblingslokal oder beim Bäcker nebenan bestellt ist.

Uns ist bewusst, dass dieses ungewohnt hohe Aufkommen an Anträgen nach dem VIG die zuständigen Behörden für die Lebensmittelüberwachung zunächst möglicherweise vor Herausforderungen stellt. Allerdings sind die zuständigen staatlichen Stellen bereits seit 2007 gehalten, ausreichende Ressourcen zur Erfüllung der ihnen nach dem VIG gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern obliegenden Informationspflichten vorzuhalten. Ebenso wie für den Bereich anderer Informationsgesetze gilt im Übrigen auch für den Anwendungsbereich des VIG, dass weder Personalfluktuation oder eine hohe Arbeitsbelastung eine Nichterfüllung und Verzögerung zu rechtfertigen vermögen. Selbst wenn – hypothetisch – tatsächlich nicht nur eine hohe Arbeitsauslastung, sondern sogar eine Überlastung vorliegen sollte, wäre das nach der einschlägigen Rechtsprechung kein zureichender Grund. In einem solchen Fall wäre es vielmehr Aufgabe des zuständigen Ministeriums bzw. der Behördenleitung, für hinreichenden Ersatz zu sorgen und entsprechende organisatorische Maßnahmen zu treffen.

Vor diesem Hintergrund lassen uns einige behördliche Schreiben, die uns Antragsstellerinnen und Antragssteller zugesandt haben, staunen, wie mit Bürgerinnen und Bürgern umgegangen wird, die von ihren gesetzlichen Informationsrechten Gebrauch machen. Uns erreichen zahlreiche Zuschriften von verunsicherten und eingeschüchterten Antragsstellerinnen und Antragsstellern. In der Regel ist diese Verunsicherung durch die entsprechenden behördlichen Antworten entstanden. Das möchten wir zum Anlass nehmen, einige kursierende - bewusste oder unbewusste – Falschdarstellungen richtig zu stellen.

1. Die Kontrollberichte dürfen im Internet veröffentlicht werden. Aktive Informationspflichten der Behörden und individuelle Informationsanträge sind getrennt voneinander zu betrachten.

Der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA) betreibt aktuell eine Einschüchterungskampagne, die zum Teil leider auch bei den zuständigen Behörden verfängt. Der DEHOGA behauptet, unsere Plattform sei „rechtswidrig", da der „Wortlaut des § 40 Abs. 1a LFGB (...) ausschließlich die zuständigen Behörden zu Veröffentlichungen von Hygienemängeln" ermächtige. Dem liegt ein grundlegendes Missverständnis des DEHOGA zugrunde. Offensichtlich ist § 40 Abs. 1a LFGB gar nicht einschlägig. Tatsächlich geht es um eine Veröffentlichung von Verbraucherinformationen im Sinne des VIG, die Verbraucherinnen und Verbraucher auf entsprechende Anfragen hin nach § 2 VIG erhalten haben.

Der eigene Dachverband, der Spitzenverband der Lebensmittelwirtschaft (BLL), bestätigt das ausdrücklich. Das zeigt ein internes Schreiben des BLL an seine Mitglieder vom 29.01.2019. Eine „individuell erteilte Auskunft" nach dem Verbraucherinformationsgesetz müsse „rechtlich gesondert betrachtet" werden von der Regelung im LFGB zur aktiven Informationspflicht für Behörden. Trotz dieser Klarstellung tragen verschiedene Behörden bis heute ungeprüft die DEHOGA-Auffassung an Antragstellerinnen und Antragssteller weiter. Das werten wir als Einschüchterungsversuche von Bürgerinnen und Bürgern, die von ihren gesetzlichen Informationsrechten Gebrauch machen.

Fakt ist: Nach § 2 VIG hat jede/r Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten unter anderem über „von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches" sowie „Überwachungsmaßnahmen oder andere behördliche Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern, einschließlich der Auswertung dieser Tätigkeiten und Maßnahmen, sowie Statistiken über Verstöße gegen in § 39 Absatz 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches" (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 7 VIG).

Das VIG erlegt dem- oder derjenigen, der oder die Informationen begehrt und dann von der zuständigen Behörde nach dem VIG bekommt, keine Geheimhaltungspflicht o.ä. auf. Das VIG stellt vollständig frei, was mit den erhaltenen Informationen gemacht wird.

2. Die Veröffentlichung von Kontrollberichten ist nicht rechtsmissbräuchlich.

Einige Behörden deuten in ihren Rückmeldungen an Antragsstellerinnen und Antragssteller an, dass sie eine Ablehnung in Erwägung ziehen, da eine mögliche Veröffentlichung der Kontrollberichte rechtsmissbräuchlich sei.

Fakt ist: Die jüngste Rechtsprechung hat bestätigt, dass die unverfälschte Weitergabe der erlangten Informationen an Dritte nicht rechtsmissbräuchlich ist (Vgl. VGH München, Beschluss vom 06.07.2015, AZ 20 ZB 14.977). Im „Praxistipp" von Heinicke in Zipfel/Rathke, § 4 Rn. 38 VIG, heißt es, es sei „den Behörden dringend abzuraten, Anträge aufgrund der Missbräuchlichkeit abzulehnen". Der Ablehnungsgrund eines „missbräuchlich gestellten Antrags" nach § 4 Abs. 4 S. 1 VIG dient tatsächlich dazu, offenkundig ausschließlich querulatorische Informationsanträge abzuweisen – insbesondere wenn der Antragsteller über die begehrten Informationen bereits verfügt (so ausdrücklich § 4 Abs. 4 S. 2 VIG).

3. Ein Identitätsnachweis ist nicht notwendig.

Einige Behörden verlangen in ihren Rückmeldungen an Antragsstellerinnen und Antragssteller, dass diese einen Identitätsnachweis vorlegen, zum Teil wird um die Übersendung einer Personalausweis-Kopie gebeten.

Fakt ist: Die Voraussetzungen an die Antragstellung sind § 4 Abs. 1 S. 2, 3 VIG klar und abschließend geregelt. Dort heißt es: „Der Antrag muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Ferner soll der Antrag den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten". Die Angabe von Name und Anschrift ist danach noch nicht einmal zwingend erforderlich. Erst recht sind Antragsstellerinnen und Antragssteller nicht verpflichtet, ihre Identität mit der Vorlage einer Ausweiskopie oder gar durch einen Besuch in der Behörde nachzuweisen.

4. Anträge können formlos gestellt werden.

Einige Behörden verlangen in ihren Rückmeldungen an Antragsstellerinnen und Antragssteller, dass diese ihren Antrag schriftlich per Post stellen.

Fakt ist: Antragsstellerinnen und Antragssteller dürfen seit der Novellierung des VIG im Jahr 2012 Anträge auch formlos, per Telefon oder E-Mail, stellen. Eine zuvor in § 4 Abs. 1 VIG enthaltene Vorgabe der zwingenden schriftlichen Antragstellung wurde gestrichen.

5. Anträge müssen nicht begründet werden.

Einige Behörden verlangen in ihren Rückmeldungen an Antragsstellerinnen und Antragssteller, dass diese ihren Antrag näher mit einem bestimmten „Interesse" begründen.

Fakt ist: Antragsstellerinnen und Antragssteller sind nicht verpflichtet, ihr Informationsbegehren zu begründen. Vielmehr ergibt sich aus § 2 VIG gerade ein voraussetzungsloser „Anspruch auf freien Zugang". Es muss auch kein Interesse oder bestimmter Verwendungszweck nachgewiesen werden.

6. Sollten Gebühren anfallen, muss ein Kostenvoranschlag vorgelegt werden.

Einige Behörden stellen in ihren Rückmeldungen an Antragsstellerinnen und Antragssteller, z.T. unter Verweis auf potenzielle Klagen durch Unternehmen, mögliche Verwaltungsgebühren in Aussicht, ohne einen Kostenvoranschlag vorzulegen – und bitten im gleichen Zug um Rückmeldung, ob unter diesen Umstand am Informationsersuchen festgehalten werden soll.

Fakt ist: Der Zugang zu Informationen ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 Euro gebühren- und auslagenfrei, der Zugang zu sonstigen Informationen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 Euro (vgl. § 7 Abs. 1 VIG). Sofern ein Antrag nicht gebühren- und auslagenfrei bearbeitet wird, muss die Behörde die Antragsstellerinnen und Antragssteller vorab über die voraussichtliche Höhe der Gebühren und Auslagen informieren und ihnen daraufhin die Möglichkeit einräumen, den Antrag zurückzunehmen oder einzuschränken. Sofern ein betroffenes Unternehmen gegen die Herausgabe der Informationen klagt und obsiegt, sind die Anwalts- und Gerichtskosten von Ihrer Behörde zu tragen. Auch ein aufgrund dessen erhöhter Verwaltungsaufwand darf nicht den Antragsstellerinnen und Antragstellern in Rechnung gestellt werden.

Sehr geehrter Herr Reis,

wir haben in den vergangenen Jahren viele, zum Teil leidvolle, Erfahrungen im Umgang mit dem VIG gesammelt. Doch dass nun plötzlich, seitdem das Anfrageaufkommen steigt, neue „Argumente" gegen die Informationserteilung hervorgebracht werden, stimmt uns nachdenklich. Wenn Bürgerinnen und Bürger von ihren Informationsrechten Gebrauch machen, darf dies nicht dazu führen, dass die Durchsetzung dieser Rechte durch die Verwaltung erschwert wird. Das Gegenteil muss der Fall sein. Wir möchten deshalb mit diesem Schreiben an Sie appellieren: Setzen Sie sich

dafür ein und stellen Sie in Ihrem Zuständigkeitsbereich sicher, dass die Informationsersuchen der Bürgerinnen und Bürger entsprechend dem VIG beantwortet werden.

In wenigen Tagen enden die Fristen für die ersten Anträge, die über Topf Secret gestellt werden. Sie können davon ausgehen, dass wir als Initiatoren der Plattform die Verwaltungspraxis genau beobachten werden. Sollten Informationsersuchen unzulässigerweise abgelehnt oder sonstige fehlerhafte Bescheide erlassen werden, werden wir nicht zögern, die Antragsstellerinnen und Antragssteller bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu unterstützen – auch auf dem Rechtsweg.

Mit freundlichen Grüßen

Arne Semsrott
Projektleiter,
FragDenStaat

[redacted]
foodwatch Deutschland

PS: In den ersten Tagen nach dem Start der Plattform war in der Vorlage für den Antragstext ein Widerspruch zur Datenweitergabe mit Verweis auf die DSGVO enthalten. Wir haben diesen Widerspruch am 8. Februar 2019 aus der Vorlage entfernt. Bitte prüfen Sie Ihre Antwortvorlagen/Weisungen entsprechend und achten Sie darauf, dass Antragsstellerinnen und Antragssteller keine unnötigen Aufforderungen zur Rücknahme eines Widerspruchs zugesandt bekommen. Vielen Dank!

111

DEHDGA / BLL

STAPLES®

147 06 78

112

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Dienstag, 2. Juli 2019 08:48
An: [redacted]
Cc: [redacted]erbraucherschutz
Betreff: AW: Topf Secret - Ihre Nachricht vom 16.04.2019

Sehr geehrter Herr [redacted]

vielen Dank für das Signal Ihrer möglichen Begleitung bei der Erarbeitung eines berlinweiten Transparenzmodells. Wir befinden uns noch in den Vorüberlegungen zur Gestaltung, würden aber gerne im Laufe des Verfahrens noch einmal auf Sie zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
[redacted]für Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

[redacted]atsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
D- 10825 Berlin, Salzburger Str. 21-25
Tel.: +49 30 9013[redacted]
Fax: +49 30 9013[redacted]
E-Mail: [redacted]
Internet: http://www.berlin.de/sen/justva
Facebook: www.facebook.com/senjustva/

Von: [redacted](DEHOGA BERLIN)[redacted]
Gesendet: Montag, 1. Juli 2019 13:58
An: [redacted]
Cc: [redacted](DEHOGA BERLIN);[redacted](DEHOGA BERLIN)
Betreff: WG: Topf Sekret - Ihre Nachricht vom 16.04.2019

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin Gottstein,

besten dank für Ihr Schreiben vom 19.Juni 2019.

Wir hatten Ihnen während unseres Gespräches ja bereits signalisiert, dass wir unter bestimmten Voraussetzungen ein offizielles Transparenzsystem begleiten würden

- Berlin einheitlich (für jeden Bezirk)
- Flächendeckende Kontrollen
- Nachkontrollen müssen vor Veröffentlichungen garantiert sein usw.

Des Weiteren sind wir der Meinung, dass etwaige Kontrollen nicht von einer nicht behördlichen Organisation erfolgen sollten (dürfen!).

Viele Grüße und einen guten Wochenstart

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Montag, 1. Juli 2019 13:31
An: [redacted](DEHOGA BERLIN) <[redacted]
Betreff: Topf Sekret - Ihre Nachricht vom 16.04.2019

113

Sehr geehrter Herr [redacted],

das anliegende Schreiben übersende ich im Auftrag von Frau Staatssekretärin Gottstein.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Senatsverwaltung
für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung
Abteilung Verbraucherschutz
Salzburger Straße 21 – 25
10825 Berlin

Telefon: 030 / 90 13 [redacted]

114

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Montag, 1. Juli 2019 14:03
An: Gottstein, Margit
Cc: [redacted] Schmid, Claudia; Dobslaw, Anka; Florack, Dr. Natalie-Emilienne
Betreff: WG: Topf Sekret - Ihre Nachricht vom 16.04.2019
Anlagen: 20190701113926755.pdf

... mit freundlichen Grüßen zur Kenntnis

[redacted]

Senatsverwaltung
für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung
Abteilung Verbraucherschutz
Salzburger Straße 21 – 25
10825 Berlin
Telefon: 030 / 90 13[redacted]

Von: [redacted] (DEHOGA BERLIN) [[redacted]]
Gesendet: Montag, 1. Juli 2019 13:58
An: [redacted]
Cc: [redacted] (DEHOGA BERLIN); [redacted] (DEHOGA BERLIN)
Betreff: WG: Topf Sekret - Ihre Nachricht vom 16.04.2019

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin Gottstein,

besten dank für Ihr Schreiben vom 19.Juni 2019.

Wir hatten Ihnen während unseres Gespräches ja bereits signalisiert, dass wir unter bestimmten Voraussetzungen ein offizielles Transparenzsystem begleiten würden

- Berlin einheitlich (für jeden Bezirk)
- Flächendeckende Kontrollen
- Nachkontrollen müssen vor Veröffentlichungen garantiert sein usw.

Des Weiteren sind wir der Meinung, dass etwaige Kontrollen nicht von einer nicht behördlichen Organisation erfolgen sollten (dürfen!).

Viele Grüße und einen guten Wochenstart

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Montag, 1. Juli 2019 13:31
An: [redacted] (DEHOGA BERLIN) <[redacted]>
Betreff: Topf Sekret - Ihre Nachricht vom 16.04.2019

Sehr geehrter Herr[redacted]

das anliegende Schreiben übersende ich im Auftrag von Frau Staatssekretärin Gottstein.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
Senatsverwaltung
für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung
Abteilung Verbraucherschutz
Salzburger Straße 21 – 25
10825 Berlin

Telefon: 030 / 90 13[redacted]

Borchert, Kerstin

Von: [redacted]
Gesendet: Montag, 1. Juli 2019 13:31
An: [redacted]
Betreff: Topf Sekret - Ihre Nachricht vom 16.04.2019
Anlagen: 20190701113926755.pdf

Sehr geehrter Herr [redacted]

das anliegende Schreiben übersende ich im Auftrag von Frau Staatssekretärin Gottstein.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
Senatsverwaltung
für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung
[redacted]lung Verbraucherschutz
[redacted]burger Straße 21 – 25
10825 Berlin

Telefon: 030 / 90 1[redacted]

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

be Berlin

Die Staatssekretärin

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung • Salzburger Str. 21 – 25 • 10825 Berlin

[redacted]
Per E-Mail: [redacted]

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)
VB 6
Bearb.: Dr. Natalie-Emilienne Florack
Telefon: (0 30) 90 13 - 2769
(Vermittlg.) 90 13 - 0
(Intern) 9 13 - 2769
Telefax: 90 13 - 2000
Internet: www.berlin.de/sen/justva
E-Mail:
Natalie-Emilienne.Florack@senjustva.berlin.de
Elektronische Zugangseröffnung gemäß § 3a Abs.1 VwVfG: www.egvp.de

Datum: 19 .06.2019

DEHOGA Berlin in Sachen Topf Secret – Ihre Nachricht vom 16.04.2019

Sehr geehrter Herr [redacted]

vielen Dank für Ihre Nachricht vom 16.04.2019 und die Zusendung des Rechtsgutachtens der Kanzlei Gleiss Lutz zu rechtlichen Voraussetzungen der Veröffentlichung von Hygieneberichten auf der Online-Plattform Topf Secret und Handlungsmöglichkeiten von Gaststättenbetrieben vom 12.04.2019, welches im Auftrag des DEHOGA Bundesverbands erstellt wurde.

Das Rechtsgutachten und die dort erarbeiteten Ergebnisse habe ich zur Kenntnis genommen. Nach wie vor bin ich der Ansicht, dass die Anträge über Topf Secret im Grunde zulässig sind. Ob die Anträge positiv zu bescheiden sind, muss im jeweiligen Einzelfall von der zuständigen Behörde geprüft werden. Dies ist auch das Ergebnis einer engen Abstimmung zwischen den Ländern.

Ich teile die Auffassung, dass das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) keinen Anspruch auf Herausgabe der Kontrollberichte als solche begründet, sondern ein Anspruch nur hinsichtlich festgestellter nicht zulässiger Abweichungen von Anforderungen lebensmittelrechtlicher Vorschriften i.S.v. § 2 Abs. 1 VIG besteht. Dies habe ich den Bezirksstadträten in einem Schreiben mit Hinweisen zum Umgang mit VIG-Anträgen über Topf Secret so mitgeteilt.

Das Vorliegen eines generellen Ausschlussgrundes gem. § 3 S. 1 Nr. 2 lit. a VIG (Herausgabe personenbezogener Daten) bei Einzelinhaber-Betrieben oder Kleinstgesellschaften sehe ich so pauschal nicht. Der Name und die Anschrift des Betriebs sind öffentlich bekannt. Zudem werden diese Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem VIG i.S.v. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) von der Behörde herausgegeben. Sonstige personenbezogene Daten sind bei der Herausgabe von Informationen stets unkenntlich zu machen.

Das faktische Anlegen der Voraussetzungen des § 40 Abs. 1a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) an Anträge nach dem VIG sehe ich kritisch. Das VIG und das LFGB sind zwei voneinander unabhängige Rechtsregime mit unterschiedlicher Zielsetzung. Eine mögliche Veröffentlichung der herausgegebenen Informationen stellt m.E. kein der jeweiligen Behörde zurechenbares Informationshandeln dar. Diese Möglichkeit besteht bei jeder Herausgabe einer Information. Insofern lehne ich eine Pflicht der Behörden, Bescheide mit der Auflage zu versehen, nur erhebliche Verstöße i.S.d. § 40 Abs. 1a LFGB zeitlich begrenzt veröffentlichen zu dürfen, ab.

Die Bezirksstadträte erhalten dieses Schreiben und das Rechtsgutachten zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Margit Gottstein

Margit Gottstein

128

SenJustVA
Dr. Natalie-Emilienne Florack
V B 6

29.04.2019
App. 2769

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
30. APR. 2019
25191
SJS in VA

V

Antwortschreiben DEHOGA Berlin in Sachen Topf Secret

1.
[redacted]

Per E-Mail: [redacted]

DEHOGA Berlin in Sachen Topf Secret – Ihre Nachricht vom 16.04.2019

Sehr geehrter Herr [redacted]

vielen Dank für Ihre Nachricht vom 16.04.2019 und die Zusendung des Rechtsgutachtens der Kanzlei Gleiss Lutz zu rechtlichen Voraussetzungen der Veröffentlichung von Hygieneberichten auf der Online-Plattform Topf Secret und Handlungsmöglichkeiten von Gaststättenbetrieben vom 12.04.2019, welches im Auftrag des DEHOGA Bundesverbands erstellt wurde.

Das Rechtsgutachten und die dort erarbeiteten Ergebnisse habe ich zur Kenntnis genommen. Nach wie vor bin ich der Ansicht, dass die Anträge über Topf Secret im Grunde zulässig sind. Ob die Anträge positiv zu bescheiden sind, muss im jeweiligen Einzelfall von der zuständigen Behörde geprüft werden. Dies ist auch das Ergebnis einer engen Abstimmung zwischen den Ländern.

Ich teile die Auffassung, dass das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) keinen Anspruch auf Herausgabe der Kontrollberichte als solche begründet, sondern ein Anspruch nur hinsichtlich festgestellter nicht zulässiger Abweichungen von Anforderungen lebensmittelrechtlicher Vorschriften i.S.v. § 2 Abs. 1 VIG besteht. Dies habe ich den Bezirksstadträten in einem Schreiben mit Hinweisen zum Umgang mit VIG-Anträgen über Topf Secret so mitgeteilt.

Das Vorliegen eines generellen Ausschlussgrundes gem. § 3 S. 1 Nr. 2 lit. a VIG (Herausgabe personenbezogener Daten) bei Einzelinhaber-Betrieben oder Kleinstgesellschaften sehe ich so pauschal nicht. Der Name und die Anschrift des Betriebs sind öffentlich bekannt. Zudem werden diese Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem VIG i.S.v. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) von der Behörde herausgegeben. Sonstige personenbezogene Daten sind bei der Herausgabe von Informationen stets unkenntlich zu machen.

Das faktische Anlegen der Voraussetzungen des § 40 Abs. 1a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) ~~auf~~ zu Anträge nach dem VIG sehe ich kritisch. Das VIG und das LFGB sind zwei ~~völlig~~ voneinander unabhängige Rechtsregime mit unterschiedlicher Zielsetzung. Eine mögliche Veröffentlichung der herausgegebenen Informationen stellt m.E. kein der jeweiligen Behörde zurechenbares Informationshandeln dar. Dieses ~~Risiko~~ rechtliches besteht ~~im Grunde~~ bei jeder Herausgabe einer Information. Insofern lehne ich eine Pflicht der Behörden, Bescheide mit der Auflage zu versehen, nur erhebliche Verstöße i.S.d. § 40 Abs. 1a LFGB zeitlich begrenzt veröffentlichen zu dürfen, ab.

~~Eine Information der Bezirke über die Ergebnisse des Rechtsgutachtens durch die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung ist nicht beabsichtigt.~~ Die Stadträte *

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

* erhalten Sie dieses Schreiben und das Rechtsgutachten zu. Ich empfehle die Lektüre, denn unwissend hilft nicht. Die Dehoga sollte den

Margit Gottstein

2. Schreiben zu 1 per E-Mail an Adressaten p, incl Anl. AL'in
3. ZV

geschen. Zürück an VB zwV

StSin VA (EU): p 15/5

17.5.

V ALin [redacted]

VB AD 29/4

[redacted] VB 5 Fl 29/4

VA nach Abgang z. K.

28.06.

VB6 nun nach mail per Papier AD 26/4 119

Bergmann, Daniela

Von: StaatssekretärinVA
Gesendet: Donnerstag, 18. April 2019 09:21
An: 'Verbraucherschutz'; Schmid, Claudia
Cc: [redacted]
Betreff: WG: DEHOGA Berlin in Sachen Topf Secret
Anlagen: Anlage 1_Rechtsgutachten Topf Secret.pdf

Sehr geehrte Frau Schmid,

Frau Gottstein bittet Abt. V um ein Votum zu dieser Zuschrift von Herrn [redacted]n der DEHOGA Berlin.
Als Frist haben wir uns den 3.05.2019 gesetzt.

Haben Sie vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen
[redacted]

Vorab per Mail 18/4

[redacted]
Büro der Staatssekretärin für Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Salzburger Straße 21-25, 10825 Berlin
Tel.: + 49 30 9013 -[redacted]
Fax: + 49 30 9013 -[redacted]

E-Mail: [redacted]
Homepage: www.berlin.de/sen/justva

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung | be Berlin

---

Von: [redacted]
Gesendet: Mittwoch, 17. April 2019 07:17
An: StaatssekretärinVA
Betreff: WG: DEHOGA Berlin in Sachen Topf Secret

Von: [redacted] (DEHOGA BERLIN) [[redacted]]
Gesendet: Dienstag, 16. April 2019 14:16
An: poststelle@senjust.berlin.de
Cc: [redacted] (DEHOGA BERLIN); tafelrunde@t-online.de; info@papaya-service.de
Betreff: DEHOGA Berlin in Sachen Topf Secret

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Mittwoch, 17. April 2019 07:17
An: StaatssekretärinVA
Betreff: WG: DEHOGA Berlin in Sachen Topf Secret
Anlagen: Anlage 1_Rechtsgutachten Topf Secret.pdf

erl. Siehe Haus V.
Abt V m.d.B. 24.4.
um Votum
10/17/4

Von: [redacted] (DEHOGA BERLIN) [mailto [redacted]
Gesendet: Dienstag, 16. April 2019 14:16
An: poststelle@senjust.berlin.de
Cc: [redacted] (DEHOGA BERLIN); tafelrunde@t-online.de; info@papaya-service.de
Betreff: DEHOGA Berlin in Sachen Topf Secret

Betreff: „Topf Secret": Rechtsgutachten beleuchtet die Mitverantwortung der Behörden und zeigt mögliche Ansprüche gegen Wettbewerber, Antragsteller und den Plattformbetreiber auf / Erste Rechtsbeschlüsse zu „Topf Secret" bestätigen rechtliche Bedenken des DEHOGA

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin Gottstein,

nochmals besten Dank für das Gespräch am 5. März 2019! In unserem Gespräch haben wir Sie auf das von foodwatch und FragDenStaat initiierte Internetportal „Topf Secret" aufmerksam gemacht, welches mit Blick auf die hohe Grundrechtsbeeinträchtigung der betroffenen Unternehmen als höchst bedenklich anzusehen ist und viele komplexe rechtliche Fragen aufwirft. Mit diesem Schreiben übermitteln wir Ihnen nun ein vom DEHOGA Bundesverband in Auftrag gegebenes **Rechtsgutachten der Kanzlei Gleiss Lutz**, welches die Mitverantwortung der Behörden und mögliche Ansprüche gegen Wettbewerber, Antragsteller und den Plattformbetreiber in Sachen „Topf Secret" beleuchtet. Wir bitten Sie darum, das Gutachten zur Kenntnis zur nehmen und die Schlussfolgerungen bei der Bescheidung von „Topf Secret" Anträgen zu würdigen und gegebenenfalls zu berücksichtigen.
Die Ergebniszusammenfassung finden Sie auf den Seiten 4 – 11 des Gutachtens. Bezüglich der rechtlichen Details verweisen wir auf die Seiten 11 – 66.

Bitte teilen Sie uns kurzfristig mit, ob Sie die einzelnen Bezirke entsprechend informieren oder ob wir dies erledigen sollen.

Wir möchten Sie außerdem darauf hinweisen, dass sowohl das Verwaltungsgericht Regensburg mit Beschluss vom 15.03.2019 (Az. RN 5 S 19.189) als auch das Verwaltungsgericht Würzburg mit Beschluss vom 03.04.2019 (Az. W 8 S 19.239) unsere rechtlichen Bedenken zum Portal in vorläufigen Rechtsschutzverfahren aufgegriffen haben und gemäß den Anträgen der betroffenen Betriebe die aufschiebende Wirkung der Klagen angeordnet haben.

Das Rechtsgutachten kommt hinsichtlich der behördlich zu beachtenden Maßgaben bei über die Plattform „Topf Secret" gestellten VIG-Anträgen zu folgenden wesentlichen Ergebnissen:

- Auskunftsanträge, die sich auf von Einzelinhabern, Ein-Mann-GmbHs oder vergleichbaren juristischen Personen geführte Gastronomiebetriebe beziehen (insbesondere kleinere GbRs oder OHGs), schließen immer auch den Zugang zu personenbezogenen Daten ein und unterfallen deshalb dem Ausschlussgrund des § 3 Satz 1 Nr. 2a VIG. Eine Herausgabe der Informationen ist in solchen Fällen gesetzlich ausgeschlossen.

- Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und des Gesetzgebers zu § 40 Abs. 1a LFGB sind von der zuständigen Behörde auch zu beachten, wenn über einen Antrag nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG entschieden wird und der Antragsteller erkennbar beabsichtigt, die erhaltenen Informationen über eine

allgemein zugängliche Plattform, wie etwa „Topf Secret", im Internet zu verbreiten (dies ist bei VIG-Anträgen über „Topf Secret" regelmäßig der Fall und für die Behörde aufgrund der eindeutigen durch FragDenStaat generierten E-Mail Adresse auch erkennbar). Dies führt dazu, dass sowohl die in § 40 Abs. 4a LFGB (n.F.[1]) geregelte 6-Monatsfrist für Veröffentlichungen und auch die sonstigen Voraussetzungen des § 40 Abs. 1a LFGB (Beschränkung der Information auf erhebliche Verstöße analog § 40 Abs. 1a LFGB, u.a. Beachtung der 350€ Bagatellgrenze) auf die Bereitstellung von VIG-Auskünften zu übertragen sind, sofern die Anträge über „Topf Secret" gestellt werden.

➔ Das heißt: Laut dem Ergebnis des Gutachtens muss die Behörde, sofern die Herausgabe überhaupt zulässig ist, hinsichtlich solcher Informationen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG, die vor mehr als 6 Monaten seit der Antragstellung entstanden sind, durch **Auflagen im Herausgabebescheid** gegenüber dem jeweiligen Antragsteller sicherstellen, dass eine Veröffentlichung nicht erfolgt. Ferner hat sie, sofern die 6 Monatsfrist zum Zeitpunkt der Herausgabe noch nicht abgelaufen ist, sicherzustellen, dass durch den Antragsteller veröffentlichte Informationen spätestens sechs Monate nach ihrer Entstehung vollständig zu löschen sind.

Auch die Anforderungen an private Veröffentlichungen analog § 40 Abs. 1a LFGB müssen gemäß dem Gutachten durch die zuständigen Behörden mittels Auflagen gesichert werden

Folgende Auflagen müssen die zuständigen Behörden dem Antragsteller somit laut dem Ergebnis des Gutachtens zwingend vorgeben:

-die Auflage, dass der Antragsteller die Information nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Entstehung nicht mehr veröffentlichen darf bzw. die Informationen spätestens dann zu löschen sind.

-die Auflage, dass die Veröffentlichung der herausgegebenen Informationen nicht zulässig ist, wenn die Behörde zu dem Ergebnis gelangt, dass die von ihr zu prüfenden Voraussetzungen des § 40 Abs. 1a LFGB nicht erfüllt sind.

- Wettbewerbsrechtlich wäre das Hochladen von negativen Prüfergebnissen durch einen Konkurrenten des betroffenen Betriebes zu missbilligen. Dies muss die Behörde laut Gutachten bereits bei der Informationsherausgabe berücksichtigen und muss auch diesbezüglich eine entsprechende Auflage erteilen.

- Zu beachten ist außerdem, dass das VIG keinen Anspruch auf die Herausgabe vollständiger Prüfberichte gewährt. Nach dem Wortlaut der einzig in Betracht kommenden Anspruchsgrundlage, § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG, besteht ein Anspruch auf freien Zugang nur zu allen Daten über behördlich **festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen** bestimmter lebensmittelrechtlicher Vorschriften. Eine Verpflichtung oder Berechtigung seitens der Behörde zur Herausgabe der vollständigen Hygieneberichte besteht somit unserer Ansicht nach nicht.

Hinsichtlich möglicher Ansprüche gegen Wettbewerber, Antragsteller und den Portalbetreiber kommt das Rechtsgutachten zu folgenden wesentlichen Ergebnissen:

- Den betroffenen Unternehmen stehen wettbewerbsrechtliche und unter Umständen auch privatrechtliche und datenschutzrechtliche Ansprüche gegen Hochlader von Kontrollergebnissen zu, die Wettbewerber des betroffenen Betriebs sind.

- Den betroffenen Unternehmen stehen zivilrechtliche Ansprüche gegen das Hochladen von negativen unwahren Prüfergebnissen durch private Hochlader zu. Nach Ablauf von 6 Monaten nach Abschluss der behördlichen Prüfungsentscheidung bestehen auch zivilrechtliche Ansprüche gegen private

Hochlader bezogen auf negative wahre Kontrollergebnisse. Auch sofern die Veröffentlichung einen Verstoß gegen eine behördliche Auflage darstellt, bestünden solche Ansprüche. Darüber hinaus bestehen unter Umständen auch datenschutzrechtliche Ansprüche gegenüber privaten Nutzern der Plattform.

- Dieselben Ansprüche, die gegen private Hochlader bestehen, können auch gegen den Plattformbetreiber geltend gemacht werden, da dieser sich die hochgeladenen Kontrollergebnisse zu Eigen macht.

Diese neuesten Entwicklungen in Sachen „Topf Secret" bitten wir beim Umgang mit entsprechenden Anträgen zu berücksichtigen.

Beste Grüße und ein schönes Osterfest

[redacted]
Hotel- und Gaststättenverband Berlin e. V. (DEHOGA Berlin)
Keithstraße 6, 10787 Berlin
Tel.: +49 30 318048[redacted]
WhatsHOGA (DEHOGA WhatsApp Kanal): +49 176 5208 7736
[redacted]: +49 30 318048[redacted]
www.dehoga-berlin.de
www.facebook.com/dehoga.berlin.lv
www.youtube.com/user/DEHOGABerlin

VR 845 B Amtsgericht Charlottenburg
Steuer-Nr. 27/622/50006

[redacted]-Drs. 19/4726; BR-Drs. 124/19 und 124/1/19. Der Bundesrat hat am 12. April 2019 beschlossen, den Antrag nach Art, 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen und die Bundesregierung in einer begleitenden Entschließung aufgefordert, für einen bundeseinheitlichen Vollzug des Gesetzes zu sorgen.

Schmid, Claudia

Von: Schmid, Claudia
Gesendet: Mittwoch, 24. April 2019 18:38
An: StaatssekretärinVA
Cc: [redacted] Dobslaw, Anka; Verbraucherschutz; Florack, Dr. Natalie-Emilienne
Betreff: AW: DEHOGA Berlin in Sachen Topf Secret
Anlagen: Kurzvermerk Gutachten DEHOGA Topf Secret.doc

Sehr geehrte Frau [redacted]

anbei das erbetene Votum zu dem von der DEHOGA übersandten Gutachten (an dem übrigens ein ehemaliger Justizsenator Berlins mitgewirkt hat). Ein Antwortentwurf ist in Arbeit und folgt. Vielen Dank an Frau Dr. Florack !

Mit freundlichen Grüßen
Claudia Schmid

Von: StaatssekretärinVA
Gesendet: Donnerstag, 18. April 2019 09:21
An: Verbraucherschutz; Schmid, Claudia
Cc: [redacted]
Betreff: WG: DEHOGA Berlin in Sachen Topf Secret

Sehr geehrte Frau Schmid,

Frau Gottstein bittet Abt. V um ein Votum zu dieser Zuschrift von Herrn [redacted]n der DEHOGA Berlin.
Als Frist haben wir uns den 3.05.2019 gesetzt.

Haben Sie vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen
[redacted]

[redacted]
Büro der Staatssekretärin für Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Salzburger Straße 21-25, 10825 Berlin
Tel.: + 49 30 9013 -[redacted]
Fax: + 49 30 9013 –[redacted]

E-Mail:[redacted]
Homepage: www.berlin.de/sen/justva

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung | be Berlin

Von: [redacted]
Gesendet: Mittwoch, 17. April 2019 07:17
An: StaatssekretärinVA
Betreff: WG: DEHOGA Berlin in Sachen Topf Secret

Von: [redacted] (DEHOGA BERLIN) [mailto: [redacted]
Gesendet: Dienstag, 16. April 2019 14:16
An: poststelle@senjust.berlin.de
Cc: [redacted] (DEHOGA BERLIN); tafelrunde@t-online.de; info@papaya-service.de
Betreff: DEHOGA Berlin in Sachen Topf Secret

Betreff: „Topf Secret": Rechtsgutachten beleuchtet die Mitverantwortung der Behörden und zeigt mögliche Ansprüche gegen Wettbewerber, Antragsteller und den Plattformbetreiber auf / Erste Gerichtsbeschlüsse zu „Topf Secret" bestätigen rechtliche Bedenken des DEHOGA

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin Gottstein,

nochmals besten Dank für das Gespräch am 5. März 2019! In unserem Gespräch haben wir Sie auf das von foodwatch und FragDenStaat initiierte Internetportal „Topf Secret" aufmerksam gemacht, welches mit Blick auf die hohe Grundrechtsbeeinträchtigung der betroffenen Unternehmen als höchst bedenklich anzusehen ist und viele komplexe rechtliche Fragen aufwirft. Mit diesem Schreiben übermitteln wir Ihnen nun ein vom DEHOGA Bundesverband in Auftrag gegebenes **Rechtsgutachten der Kanzlei Gleiss Lutz**, welches die Mitverantwortung der Behörden und mögliche Ansprüche gegen Wettbewerber, Antragsteller und den Plattformbetreiber in Sachen „Topf Secret" beleuchtet. Wir bitten Sie darum, das Gutachten zur Kenntnis zur nehmen und die Schlussfolgerungen bei der Bescheidung von „Topf Secret" Anträgen zu würdigen und gegebenenfalls zu berücksichtigen.
Die Ergebniszusammenfassung finden Sie auf den Seiten 4 – 11 des Gutachtens. Bezüglich der rechtlichen Details verweisen wir auf die Seiten 11 – 66.

Bitte teilen Sie uns kurzfristig mit, ob Sie die einzelnen Bezirke entsprechend informieren oder ob wir dies erledigen sollen.

Wir möchten Sie außerdem darauf hinweisen, dass sowohl das Verwaltungsgericht Regensburg mit Beschluss vom 15.03.2019 (Az. RN 5 S 19.189) als auch das Verwaltungsgericht Würzburg mit Beschluss vom 03.04.2019 (Az. W 8 S 19.239) unsere rechtlichen Bedenken zum Portal in vorläufigen Rechtsschutzverfahren aufgegriffen haben und gemäß den Anträgen der betroffenen Betriebe die aufschiebende Wirkung der Klagen angeordnet haben.

Das Rechtsgutachten kommt hinsichtlich der behördlich zu beachtenden Maßgaben bei über die Plattform „Topf Secret" gestellten VIG-Anträgen zu folgenden wesentlichen Ergebnissen:

- Auskunftsanträge, die sich auf von Einzelinhabern, Ein-Mann-GmbHs oder vergleichbaren juristischen Personen geführte Gastronomiebetriebe beziehen (insbesondere kleinere GbRs oder OHGs), schließen immer auch den Zugang zu personenbezogenen Daten ein und unterfallen deshalb dem Ausschlussgrund des § 3 Satz 1 Nr. 2a VIG. Eine Herausgabe der Informationen ist in solchen Fällen gesetzlich ausgeschlossen.

- Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und des Gesetzgebers zu § 40 Abs. 1a LFGB sind von der zuständigen Behörde auch zu beachten, wenn über einen Antrag nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG entschieden wird und der Antragsteller erkennbar beabsichtigt, die erhaltenen Informationen über eine allgemein zugängliche Plattform, wie etwa „Topf Secret", im Internet zu verbreiten (dies ist bei VIG-Anträgen über „Topf Secret" regelmäßig der Fall und für die Behörde aufgrund der eindeutigen durch FragDenStaat generierten E-Mail Adresse auch erkennbar). Dies führt dazu, dass sowohl die in § 40 Abs. 4a LFGB (n.F.[1]) geregelte 6-Monatsfrist für Veröffentlichungen und auch die sonstigen

Voraussetzungen des § 40 Abs. 1a LFGB (Beschränkung der Information auf erhebliche Verstöße analog § 40 Abs. 1a LFGB, u.a. Beachtung der 350€ Bagatellgrenze) auf die Bereitstellung von VIG-Auskünften zu übertragen sind, sofern die Anträge über „Topf Secret" gestellt werden.

➔ Das heißt: Laut dem Ergebnis des Gutachtens muss die Behörde, sofern die Herausgabe überhaupt zulässig ist, hinsichtlich solcher Informationen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG, die vor mehr als 6 Monaten seit der Antragstellung entstanden sind, durch **Auflagen im Herausgabebescheid** gegenüber dem jeweiligen Antragsteller sicherstellen, dass eine Veröffentlichung nicht erfolgt. Ferner hat sie, sofern die 6 Monatsfrist zum Zeitpunkt der Herausgabe noch nicht abgelaufen ist, sicherzustellen, dass durch den Antragsteller veröffentlichte Informationen spätestens sechs Monate nach ihrer Entstehung vollständig zu löschen sind.

Auch die Anforderungen an private Veröffentlichungen analog § 40 Abs. 1a LFGB müssen gemäß dem Gutachten durch die zuständigen Behörden mittels Auflagen gesichert werden

Folgende Auflagen müssen die zuständigen Behörden dem Antragsteller somit laut dem Ergebnis des Gutachtens zwingend vorgeben:

-die Auflage, dass der Antragsteller die Information nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Entstehung nicht mehr veröffentlichen darf bzw. die Informationen spätestens dann zu löschen sind.

-die Auflage, dass die Veröffentlichung der herausgegebenen Informationen nicht zulässig ist, wenn die Behörde zu dem Ergebnis gelangt, dass die von ihr zu prüfenden Voraussetzungen des § 40 Abs. 1a LFGB nicht erfüllt sind.

- Wettbewerbsrechtlich wäre das Hochladen von negativen Prüfergebnissen durch einen Konkurrenten des betroffenen Betriebes zu missbilligen. Dies muss die Behörde laut Gutachten bereits bei der Informationsherausgabe berücksichtigen und muss auch diesbezüglich eine entsprechende Auflage erteilen.

- Zu beachten ist außerdem, dass das VIG keinen Anspruch auf die Herausgabe vollständiger Prüfberichte gewährt. Nach dem Wortlaut der einzig in Betracht kommenden Anspruchsgrundlage, § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG, besteht ein Anspruch auf freien Zugang nur zu allen Daten über behördlich **festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen** bestimmter lebensmittelrechtlicher Vorschriften. Eine Verpflichtung oder Berechtigung seitens der Behörde zur Herausgabe der vollständigen Hygieneberichte besteht somit unserer Ansicht nach nicht.

Hinsichtlich möglicher Ansprüche gegen Wettbewerber, Antragsteller und den Portalbetreiber kommt das Rechtsgutachten zu folgenden wesentlichen Ergebnissen:

- Den betroffenen Unternehmen stehen wettbewerbsrechtliche und unter Umständen auch privatrechtliche und datenschutzrechtliche Ansprüche gegen Hochlader von Kontrollergebnissen zu, die Wettbewerber des betroffenen Betriebs sind.

- Den betroffenen Unternehmen stehen zivilrechtliche Ansprüche gegen das Hochladen von negativen unwahren Prüfergebnissen durch private Hochlader zu. Nach Ablauf von 6 Monaten nach Abschluss der behördlichen Prüfungsentscheidung bestehen auch zivilrechtliche Ansprüche gegen private Hochlader bezogen auf negative wahre Kontrollergebnisse. Auch sofern die Veröffentlichung einen Verstoß gegen eine behördliche Auflage darstellt, bestünden solche Ansprüche. Darüber hinaus bestehen unter Umständen auch datenschutzrechtliche Ansprüche gegenüber privaten Nutzern der Plattform.

- Dieselben Ansprüche, die gegen private Hochlader bestehen, können auch gegen den Plattformbetreiber geltend gemacht werden, da dieser sich die hochgeladenen Kontrollergebnisse zu Eigen macht.

Diese neuesten Entwicklungen in Sachen „Topf Secret" bitten wir beim Umgang mit entsprechenden Anträgen zu berücksichtigen.

Beste Grüße und ein schönes Osterfest

[redacted]
Hotel- und Gaststättenverband Berlin e. V. (DEHOGA Berlin)
Keithstraße 6, 10787 Berlin
Tel.: +49 30 31804[redacted]
WhatsHOGA (DEHOGA WhatsApp Kanal): +49 176 5208 7736
Fax: +49 30 31804[redacted]
www.dehoga-berlin.de
www.facebook.com/dehoga.berlin.lv
www.youtube.com/user/DEHOGABerlin

VR 345 B Amtsgericht Charlottenburg
Steuer-Nr. 27/622/50006

[1] BT-Drs. 19/4726; BR-Drs. 124/19 und 124/1/19. Der Bundesrat hat am 12. April 2019 beschlossen, den Antrag nach Art, 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen und die Bundesregierung in einer begleitenden Entschließung aufgefordert, für einen bundeseinheitlichen Vollzug des Gesetzes zu sorgen.

SenJustVA
Dr. Natalie-Emilienne Florack
V B 6

23.04.2019
App. 2769

V ALin

Kurzvermerk zum vom DEHOGA beauftragten Rechtsgutachten zu rechtlichen Voraussetzungen der Veröffentlichung von Hygieneberichten auf der Online-Plattform "Topf Secret"

Die wesentlichen Ergebnisse des Gutachtens hinsichtlich des behördlichen Verhaltens sind:

1. Es bestehe kein Anspruch auf Herausgabe der Kontrollberichte, sondern nur auf festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen bestimmter lebensmittelrechtlicher Vorschriften.
2. Die Behörden dürfen laut Gutachten keinerlei Informationen über Gastronomiebetriebe, die von Einzelinhabern oder einer Kleinstgesellschaft geführt werden herausgeben, da in dieser Konstellation wenige Klicks im Internet genügen würden, um den geschwärzten Namen des Inhabers herauszufinden und damit personenbezogene Daten herausgegeben würden.
3. Die spätere Veröffentlichung sei auf erhebliche Verstöße i.S.d. § 40 Abs. 1a LFGB beschränkt. Deshalb müsse die Behörde den Bescheid – sollten die Voraussetzungen des § 40 Abs. 1a LFGB nicht vorliegen - mit der Auflage versehen, dass die Informationen nicht veröffentlicht werden dürfen und ggf. nach sechs Monaten zu löschen sind.
4. Der Ausschlussgrund des § 4 Abs. 4 S. 1 VIG (missbräuchlicher Antrag) liege vor, da der Veröffentlichung die Grundrechte des betroffenen Betriebs entgegenstünden.

Kurze Stellungnahme:

Zu 1. Kein Anspruch auf Herausgabe der Kontrollberichte: Diese Ansicht teile ich und dies wurde auch im StSin-Schreiben an die BzStR so mitgeteilt.

Zu 2. Keine Herausgabe personenbezogener Daten gem. § 3 S. 1 Nr. 2 lit. A) VIG: Dieses Argument überzeugt mich insofern nicht, als dies für jeden Betrieb egal welcher Größe gilt. Informationen sind bereits dann personenbezogen, wenn die betroffene Person identifizierbar ist. Anhand des Betriebsnamens wird regelmäßig der Inhaber feststellbar sein. Den Namen des Betriebs nicht herauszugeben wäre absurd, da der jeweilige Antragsteller diesen ohnehin kennt und in seinem Antrag explizit genannt hat. Neben der Tatsache, dass Name und Anschrift des Betriebs ohnehin öffentlich bekannt sind, werden diese Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem VIG i.S.v. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. C) DS-GVO von der Behörde herausgegeben (so VG Mainz, Beschl. v. 05.04.2019, Az. 1 L 103/19.MZ).

Zu 3. Beschränkung der Veröffentlichung auf erhebliche Verstöße i.S.v. § 40 Abs. 1a LFGB sowie zeitliche Begrenzung der Veröffentlichung und Verpflichtung der Behörde, den Bescheid mit der Auflage zu versehen, nur erhebliche Verstöße zu veröffentlichen: Das VIG und das LFGB sind zwei völlig unabhängig voneinander zu bewertende Rechtsregime. § 40 Abs. 1a LFGB stellt insb. kein vorrangiges Spezialgesetz dar. Die etwaige Veröffentlichung der Informationen im Internet durch die Antragsteller stellt m.E. kein der jeweiligen Behörde zurechenbares staatliches Informationshandeln dar. Wie bereits dargelegt wurde, entzieht es sich dem Einflussbereich der Behörde, wie die herausgegebenen Informationen genutzt werden und das VIG trifft hierzu keine Regelung. Insofern würde es das VIG unterlaufen, faktisch die Voraussetzungen von § 40 Abs. 1a LFGB anzulegen.

Den Inhalt der geforderten Auflagen teile ich somit bereits nicht. Ob eine Auflage im Bescheid – die stets einer Rechtsgrundlage bedarf – auf das Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) gestützt werden kann, ist darüber hinaus fraglich. Denn das IWG regelt, dass die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors grds gestattet ist. In erster Linie zielt das IWG dabei auf die Regulierung der kommerziellen Nutzung behördlicher Informationen ab. Das IWG findet auf eine nicht-kommerzielle Nutzung der Informationen dann Anwendung, wenn die Nutzung zu einem Zweck erfolgt, der über den *ursprünglichen Zweck* der Informationserhebung hinausgeht. Selbst wenn man das hier annehmen würde (was bereits fraglich ist), bedarf die Einschränkung der Nutzung eines erheblichen Rechtfertigungsbedarfs, insb. im Bereich der Nicht-Kommerzialität. Eine Pflicht der Behörden lässt sich hieraus sicherlich nicht ableiten, zumal ich - wie gesagt - den Inhalt der geforderten Auflagen bereits ablehne. Der [redacted]

Zu 4. Missbräuchlicher Antrag: Hierzu hat Frau [redacted] bereits ausführlich im Vermerk vom 02.04.2019 mit dem Ergebnis Stellung genommen, dass ein solcher Ausschlussgrund nicht vorliegt.

Die Erläuterungen zu möglichen Ansprüchen der Lebensmittelunternehmer gegen Topf Secret oder gegen einzelne Antragsteller habe ich mir nicht angeguckt, da diese aus Sicht der Verwaltung von sekundärer Bedeutung sind.

Die von DEHOGA in der E-Mail an Frau Gottstein vom 16.04.2019 zitierten Beschlüsse, des VG Regensburg v. 15.03.2019 (Az. RN 5 S 19.189) und des VG Würzburg v. 03.04.2019 (Az. W 8 S 19.239) ändern an dieser Rechtsauffassung nichts. Das VG Regensburg hat in seinem Beschluss nämlich lediglich festgestellt, dass es sich im konkreten Fall bei der Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz um eine Vorwegnahme der Hauptsache handeln würde. Da in dem vorliegenden Fall die im einstweiligen Rechtsschutz ausreichende summarische Prüfung weder eine offensichtliche Rechtswidrigkeit noch eine offensichtliche Rechtmäßigkeit des Bescheids ergeben habe, sei eine Vorwegnahme der Hauptsache nicht gerechtfertigt. Inhaltlich hat sich das VG damit nicht positioniert. Den zitierten Beschluss des VG Würzburg habe ich weder in juris noch in Beck online gefunden, vielleicht ist er zu neu oder er ist falsch zitiert worden.

Florack

SenJustVA
Dr. Natalie-Emilienne Florack
V B 6

23.04.2019
App. 2769

V ALin

Kurzvermerk zum Rechtsgutachten zu rechtlichen Voraussetzungen der Veröffentlichung von Hygieneberichten auf der Online-Plattform "Topf Secret"

Die wesentlichen Ergebnisse des Gutachtens hinsichtlich des behördlichen Verhaltens sind:

1. Es bestehe kein Anspruch auf Herausgabe der Kontrollberichte, sondern nur auf festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen bestimmter lebensmittelrechtlicher Vorschriften.
2. Die Behörden dürfen laut Gutachten keinerlei Informationen über Gastronomiebetriebe, die von Einzelinhabern oder einer Kleinstgesellschaft geführt werden herausgeben, da in dieser Konstellation wenige Klicks im Internet genügen würden, um den geschwärzten Namen des Inhabers herauszufinden und damit personenbezogene Daten herausgegeben würden.
3. Die spätere Veröffentlichung sei auf erhebliche Verstöße i.S.d. § 40 Abs. 1a LFGB beschränkt. Deshalb müsse die Behörde den Bescheid – sollten die Voraussetzungen des § 40 Abs. 1a LFGB nicht vorliegen - mit der Auflage versehen, dass die Informationen nicht veröffentlicht werden dürfen und ggf. nach sechs Monaten zu löschen sind.
4. Der Ausschlussgrund des § 4 Abs. 4 S. 1 VIG (missbräuchlicher Antrag) liege vor, da der Veröffentlichung die Grundrechte des betroffenen Betriebs entgegenstünden.

Kurze Stellungnahme:

Zu 1. Kein Anspruch auf Herausgabe der Kontrollberichte: Diese Ansicht teile ich und dies wurde auch im StSin-Schreiben an die BzStR so mitgeteilt.

Zu 2. Keine Herausgabe personenbezogener Daten gem. § 3 S. 1 Nr. 2 lit. A) VIG: Dieses Argument überzeugt mich insofern nicht, als dies für jeden Betrieb egal welcher Größe gilt. Informationen sind bereits dann personenbezogen, wenn die betroffene Person identifizierbar ist. Anhand des Betriebsnamens wird regelmäßig der Inhaber feststellbar sein. Den Namen des Betriebs nicht herauszugeben wäre absurd, da der jeweilige Antragsteller diesen ohnehin kennt und in seinem Antrag explizit genannt hat. Neben der Tatsache, dass Name und Anschrift des Betriebs ohnehin öffentlich bekannt sind, werden diese Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem VIG i.S.v. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. C) DS-GVO von der Behörde herausgegeben (so VG Mainz, Beschl. v. 05.04.2019, Az. 1 L 103/19.MZ).

Zu 3. Beschränkung der Veröffentlichung auf erhebliche Verstöße i.S.v. § 40 Abs. 1a LFGB sowie zeitliche Begrenzung der Veröffentlichung und Verpflichtung der Behörde, den Bescheid mit der Auflage zu versehen, nur erhebliche Verstöße zu veröffentlichen: Das VIG und das LFGB sind zwei völlig unabhängig voneinander zu bewertende Rechtsregime. § 40 Abs. 1a LFGB stellt insb. kein vorrangiges Spezialgesetz dar. Die etwaige Veröffentlichung der Informationen im Internet durch die Antragsteller stellt m.E. kein der jeweiligen Behörde zurechenbares staatliches Informationshandeln dar. Wie bereits dargelegt wurde, entzieht es sich dem Einflussbereich der Behörde, wie die herausgegebenen Informationen genutzt werden und das VIG trifft hierzu keine Regelung. Insofern würde es das VIG unterlaufen, faktisch die Voraussetzungen von § 40 Abs. 1a LFGB anzulegen.

Den Inhalt der geforderten Auflagen teile ich somit bereits nicht. Ob eine Auflage im Bescheid – die stets einer Rechtsgrundlage bedarf – auf das Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) gestützt werden kann, ist darüber hinaus fraglich. Denn das IWG regelt, dass die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors grds gestattet ist. In erster Linie zielt das IWG dabei auf die Regulierung der kommerziellen Nutzung behördlicher Informationen ab. Das IWG findet auf eine nicht-kommerzielle Nutzung der Informationen dann Anwendung, wenn die Nutzung zu einem Zweck erfolgt, der über den *ursprünglichen Zweck* der Informationserhebung hinausgeht. Selbst wenn man das hier annehmen würde (was bereits fraglich ist), bedarf die Einschränkung der Nutzung eines erheblichen Rechtfertigungsbedarfs, insb. im Bereich der Nicht-Kommerzialität. Eine Pflicht der Behörden lässt sich hieraus sicherlich nicht ableiten, zumal ich - wie gesagt - den Inhalt der geforderten Auflagen bereits ablehne. Der [redacted]

Zu 4. Missbräuchlicher Antrag: Hierzu hat Frau [redacted] bereits ausführlich im Vermerk vom 02.04.2019 mit dem Ergebnis Stellung genommen, dass ein solcher Ausschlussgrund nicht vorliegt.

Die Erläuterungen zu möglichen Ansprüchen der Lebensmittelunternehmer gegen Topf Secret oder gegen einzelne Antragsteller habe ich mir nicht angeguckt, da diese aus Sicht der Verwaltung von sekundärer Bedeutung sind.

Die von DEHOGA in der E-Mail an Frau Gottstein vom 16.04.2019 zitierten Beschlüsse, des VG Regensburg v. 15.03.2019 (Az. RN 5 S 19.189) und des VG Würzburg v. 03.04.2019 (Az. W 8 S 19.239) ändern an dieser Rechtsauffassung nichts. Das VG Regensburg hat in seinem Beschluss nämlich lediglich festgestellt, dass es sich im konkreten Fall bei der Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz um eine Vorwegnahme der Hauptsache handeln würde. Da in dem vorliegenden Fall die im einstweiligen Rechtsschutz ausreichende summarische Prüfung weder eine offensichtliche Rechtswidrigkeit noch eine offensichtliche Rechtmäßigkeit des Bescheids ergeben habe, sei eine Vorwegnahme der Hauptsache nicht gerechtfertigt. Inhaltlich hat sich das VG damit nicht positioniert. Den zitierten Beschluss des VG Würzburg habe ich weder in juris noch in Beck online gefunden, vielleicht ist er zu neu oder er ist falsch zitiert worden.

Florack

Florack, Dr. Natalie-Emilienne

Von: Schmid, Claudia
Gesendet: Dienstag, 23. April 2019 21:32
An: Dobslaw, Anka
Cc: Florack, Dr. Natalie-Emilienne; Verbraucherschutz
Betreff: Re: WG: DEHOGA Berlin in Sachen Topf Secret

Sehr geehrte Kolleginnen,

vielen Dank für die rechtliche Bewertung. Bitte fertigen Sie einen Antwortentwurf für StSin.

Mit freundlichen Grüßen
Claudia Schmid

Am 18.04.2019 um 09:55 schrieb Dobslaw, Anka <Anka.Dobslaw@senjustva.berlin.de>:

Sehr geehrte Frau Schmid,

wir hatten das Schreiben der DEHOGA ja bereits erhalten und Frau Dr. Florack hat gestern eine sehr, sehr kurze kursorische Prüfung gemacht. Dieses Ihnen schon mal z.K., alles weitere können wir dann nach Ostern besprechen.

VG
Anka Dobslaw

Von: Florack, Dr. Natalie-Emilienne
Gesendet: Mittwoch, 17. April 2019 13:25
An: Dobslaw, Anka
Betreff: AW: DEHOGA Berlin in Sachen Topf Secret

Liebe Frau Dobslaw,

das Ergebnis des Gutachtens überrascht mich wenig, überzeugt mich aber inhaltlich nicht. Ich möchte klarstellen, dass es sich hier um eine kursorische Prüfung der Ergebnisse des Gutachtens handelt, damit Sie vor Ostern (ich habe morgen einen Gleittag) eine rechtliche Einschätzung zu dem Gutachten haben, die uns auch für die Vorbesprechung am Dienstag mit Frau Schmid nützlich sein könnte. Im Einzelnen (Ergebnis des Gutachtens vorab in **Fett**):

- **Kein Anspruch auf Herausgabe der Kontrollberichte**: Es besteht nach VIG bloß ein Anspruch auf Informationen über behördlich festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen lebensmittelrechtlicher Vorschriften → diese Ansicht teile ich und dies wurde auch im StSin-Schreiben an die BzStR so mitgeteilt.
- **Keine Herausgabe personenbezogener Daten gem. § 3 S. 1 Nr. 2 lit. A) VIG**: nach Ansicht von Gleiss Lutz dürfen keinerlei Informationen über Einzelinhaber-Betriebe oder Kleinstgesellschaften herausgegeben werden, da in dieser Konstellation wenige Klicks im Internet genügen würden, um den geschwärzten Namen des Inhabers herauszufinden und damit personenbezogene Daten. → Dieses Argument überzeugt mich insofern nicht, als dies für jeden Betrieb egal welcher Größe gilt. Informationen sind bereits dann personenbezogen, wenn die betroffene Person identifizierbar ist. Anhand des Betriebsnamens wird regelmäßig der Inhaber feststellbar sein. Den Namen des Betriebs nicht herauszugeben wäre absurd, da der jeweilige Antragsteller diesen ohnehin kennt und

in seinem Antrag explizit genannt hat. Neben der Tatsache, dass Name und Anschrift des Betriebs ohnehin öffentlich bekannt sind, werden diese Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem VIG i.S.v. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. C) DS-GVO von der Behörde herausgegeben (so auch VG Mainz, Beschl. v. 05.04.2019, Az. 1 L 103/19.MZ).

- **Beschränkung der Veröffentlichung auf erhebliche Verstöße i.S.v. § 40 Abs. 1a LFGB sowie zeitliche Begrenzung der Veröffentlichung** → Das VIG und das LFGB sind zwei völlig unabhängig voneinander zu bewertende Rechtsregime. § 40 Abs. 1a LFGB stellt insb. kein vorrangiges Spezialgesetz dar. Die etwaige Veröffentlichung der Informationen im Internet stellt m.E. kein der jeweiligen Behörde zurechenbares staatliches Informationshandeln dar. Wie bereits dargelegt wurde, entzieht es sich dem Einflussbereich der Behörde, wie die herausgegebenen Informationen genutzt werden und das VIG trifft hierzu keine Regelung. Insofern würde es das VIG unterlaufen, faktisch die Voraussetzungen von § 40 Abs. 1a LFGB anzulegen.
- **Verpflichtung der Behörde, den Bescheid mit der Auflage zu versehen, nur erhebliche Verstöße zu veröffentlichen und die Veröffentlichung zeitlich zu begrenzen** → bereits den Inhalt der geforderten Auflagen teile ich nicht, s.o. Ob eine Auflage im Bescheid – die stets einer Rechtsgrundlage bedarf – auf das Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) gestützt werden kann, ist darüber hinaus fraglich. Denn das IWG regelt, dass die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors grds gestattet ist. In erster Linie zielt das IWG dabei auf die kommerzielle Nutzung der Informationen ab. Das IWG findet auf eine nicht-kommerzielle Nutzung der Informationen ohnehin nur dann Anwendung, wenn die Nutzung zu einem Zweck erfolgt, der über den *ursprünglichen Zweck* der Informationserhebung hinausgeht. Selbst wenn man das hier annehmen würde (was bereits fraglich ist), bedarf die Einschränkung der Nutzung eines erheblichen Rechtfertigungsbedarfs, insb. im Bereich der Nicht-Kommerzialität. Eine Pflicht der Behörden lässt sich hieraus sicherlich nicht ableiten, zumal ich - wie gesagt - den Inhalt der geforderten Auflagen bereits ablehne.

Die Erläuterungen zu möglichen Ansprüchen der Lebensmittelunternehmer gegen Topf Secret oder einzelne Antragsteller habe ich mir nicht angeguckt, da es für uns erstmal nicht von Bedeutung ist.

Zu den von DEHOGA in der E-Mail an Frau Gottstein zitierten Beschlüsse, des VG Regensburg v. 15.03.2019 (Az. RN 5 S 19.189) und des VG Würzburg v. 03.04.2019 (Az. W 8 S 19.239) ändern an meiner Rechtsauffassung nichts. Das VG Regensburg hat nämlich lediglich festgestellt, dass es sich bei der Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz um eine Vorwegnahme der Hauptsache handeln würde. Da in dem vorliegenden Fall die im einstweiligen Rechtsschutz ausreichende summarische Prüfung weder eine offensichtliche Rechtswidrigkeit noch eine offensichtliche Rechtmäßigkeit des Bescheids ergeben habe und eine Vorwegnahme der Hauptsache insofern nicht gerechtfertigt ist. Den Beschluss des VG Würzburg habe ich weder in juris noch in Beck online gefunden, vielleicht ist er zu neu oder er ist falsch zitiert worden.

DEHOGA fragt in der E-Mail an, ob die Bezirke durch uns oder durch DEHOGA über das Gutachten unterrichtet werden sollen. Da die dortigen Erläuterungen sich zum Großteil nicht mit unserer Rechtsauffassung decken, sollte DEHOGA dies selbst übernehmen, wenn man dort der Ansicht ist, dass sei erforderlich.

Viele Grüße und schöne Osterfeiertage
Natalie Florack

Dr. Natalie-Emilienne Florack
Referentin Wirtschaftlicher Verbraucherschutz
- V B 6 -

Auch die Anforderungen an private Veröffentlichungen analog § 40 Abs. 1a LFGB müssen gemäß dem Gutachten durch die zuständigen Behörden mittels Auflagen gesichert werden

Folgende Auflagen müssen die zuständigen Behörden dem Antragsteller somit laut dem Ergebnis des Gutachtens zwingend vorgeben:

-die Auflage, dass der Antragsteller die Information nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Entstehung nicht mehr veröffentlichen darf bzw. die Informationen spätestens dann zu löschen sind.

-die Auflage, dass die Veröffentlichung der herausgegebenen Informationen nicht zulässig ist, wenn die Behörde zu dem Ergebnis gelangt, dass die von ihr zu prüfenden Voraussetzungen des § 40 Abs. 1a LFGB nicht erfüllt sind.

- Wettbewerbsrechtlich wäre das Hochladen von negativen Prüfergebnissen durch einen Konkurrenten des betroffenen Betriebes zu missbilligen. Dies muss die Behörde laut Gutachten bereits bei der Informationsherausgabe berücksichtigen und muss auch diesbezüglich eine entsprechende Auflage erteilen.

- Zu beachten ist außerdem, dass das VIG keinen Anspruch auf die Herausgabe vollständiger Prüfberichte gewährt. Nach dem Wortlaut der einzig in Betracht kommenden Anspruchsgrundlage, § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG, besteht ein Anspruch auf freien Zugang nur zu allen Daten über behördlich **festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen** bestimmter lebensmittelrechtlicher Vorschriften. Eine Verpflichtung oder Berechtigung seitens der Behörde zur Herausgabe der vollständigen Hygieneberichte besteht somit unserer Ansicht nach nicht.

Hinsichtlich möglicher Ansprüche gegen Wettbewerber, Antragsteller und den Portalbetreiber kommt das Rechtsgutachten zu folgenden wesentlichen Ergebnissen:

- Den betroffenen Unternehmen stehen wettbewerbsrechtliche und unter Umständen auch privatrechtliche und datenschutzrechtliche Ansprüche gegen Hochlader von Kontrollergebnissen zu, die Wettbewerber des betroffenen Betriebs sind.

- Den betroffenen Unternehmen stehen zivilrechtliche Ansprüche gegen das Hochladen von negativen unwahren Prüfergebnissen durch private Hochlader zu. Nach Ablauf von 6 Monaten nach Abschluss der behördlichen Prüfungsentscheidung bestehen auch zivilrechtliche Ansprüche gegen private Hochlader bezogen auf negative wahre Kontrollergebnisse. Auch sofern die Veröffentlichung einen Verstoß gegen eine behördliche Auflage darstellt, bestünden solche Ansprüche. Darüber hinaus bestehen unter Umständen auch datenschutzrechtliche Ansprüche gegenüber privaten Nutzern der Plattform.

- Dieselben Ansprüche, die gegen private Hochlader bestehen, können auch gegen den Plattformbetreiber geltend gemacht werden, da dieser sich die hochgeladenen Kontrollergebnisse zu Eigen macht.

Diese neuesten Entwicklungen in Sachen „Topf Secret" bitten wir beim Umgang mit entsprechenden Anträgen zu berücksichtigen.

Beste Grüße und ein schönes Osterfest

[redacted]
Hotel- und Gaststättenverband Berlin e. V. (DEHOGA Berlin)
Keithstraße 6, 10787 Berlin
Tel.: +49 30 318048-[redacted]
WhatsHOGA (DEHOGA WhatsApp Kanal): +49 176 5208 7736
Fax: +49 30 318048[redacted]
www.dehoga-berlin.de
www.facebook.com/dehoga.berlin.lv
www.youtube.com/user/DEHOGABerlin

VR 845 B Amtsgericht Charlottenburg
Steuer-Nr. 27/622/50006

[1] BT-Drs. 19/4726; BR-Drs. 124/19 und 124/1/19. Der Bundesrat hat am 12. April 2019 beschlossen, den Antrag nach Art, 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen und die Bundesregierung in einer begleitenden Entschließung aufgefordert, für einen bundeseinheitlichen Vollzug des Gesetzes zu sorgen.

164

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
04. MRZ. 2019
Anlage: 24763
StSin VA

SenJustVA
Dr. Natalie-Emilienne Florack
V B 6

26.02.2019
App. 2769

Terminvorbereitung 05.03.2019 15:00 – 16:00 Uhr - Treffen StSin VA mit Vertreter*innen des Hotel- und Gaststättenverbandes (DEHOGA) Berlin und Bund

Thema: **Transparenz bei der Lebensmittelhygiene**

Teilnehmer*innen: StSin Margit Gottstein, [redacted], Dr. Natalie-Emilienne Florack, Claudia Schmid, [redacted] (DEHOGA Berlin), [redacted]er (DEHOGA Berlin), [redacted] (DEHOGA Bundesverband)

I. Hintergrund

• Mit Schreiben vom 15.01.2019 bat DEHOGA Berlin Sen um einen Gesprächstermin, um etwas über den **aktuellen Sachstand zur Einführung eines Transparenzsystems in Berlin** zu erfahren. Am 30.01.2019 erging ein weiteres Schreiben mit der Erinnerung an die Terminanfrage sowie Ausführungen zur **foodwatch-Aktion „Topf Secret"**.

• Der Verband wendet sich seit Jahren gegen die Einführung einer verpflichtenden Veröffentlichung amtlicher Lebensmittelkontrollergebnisse. Das wesentliche Argument ist die befürchtete dauerhafte Stigmatisierung des Betriebs mangels zeitnaher Rehabilitierung durch Nachkontrollen. Des Weiteren wendet sich DEHOGA gegen die Erhebung von Pflichtgebühren für Regelkontrollen, was aber nach der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 (EU-Kontroll-VO) grds. möglich ist.

II. Sachstand Einführung eines Transparenzsystems in Berlin

• Die **neue EU-Kontroll-VO** sieht die Möglichkeit der Veröffentlichung amtlicher Lebensmittelkontrollen explizit vor (Art. 11 Abs. 3).

• Da der Bund voraussichtlich kurz- und mittelfristig keine entsprechende Rechtsgrundlage schaffen wird, ist es in Berlin beabsichtigt, eine **Rechtsgrundlage für die verpflichtende Veröffentlichung aller amtlichen Lebensmittelkontrollergebnisse** zu schaffen.

• Die Ausarbeitung eines Referentenentwurfs beginnt gerade. Es ist – aufgrund der Vielzahl an Beteiligungen vorab – nicht damit zu rechnen, dass der Gesetzentwurf vor 2020 in das Abgeordnetenhaus von Berlin eingebracht wird.

• Eine Länderkompetenz wird damit begründet, dass der Bund im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit von seiner Gesetzgebungszuständigkeit für das Recht der Lebensmittel (Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 GG) nicht abschließend Gebrauch gemacht hat.

• Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzentwurf eine **Übergangszeit** vorsehen wird.

• Auch wird im Rahmen der Verhältnismäßigkeit eine **zeitnahe Nachkontrolle** vorgesehen. Wie diese finanziert werden, ist noch nicht abschließend geklärt.

• Eine **Gebührenpflicht** der überprüften Betriebe wird in Erwägung gezogen.

• Eine bloß freiwillige Veröffentlichung wird politisch abgelehnt, da die Verbraucher*innen hierdurch nicht lückenlos erfahren können, welche Betriebe den gesetzlichen Hygieneanforderungen nicht genügen. Erfahrungen aus anderen Bundesländern haben außerdem gezeigt, dass sich nur eine kleine Anzahl der Betriebe beteiligt hat.

• Verbraucherpolitisch ist es nun an der Zeit, diese lange Diskussion zu beenden und den Verbraucher*innen endlich zu mehr Transparenz zu verhelfen.

• Die meisten Betriebe profitieren auch von einer Veröffentlichung, denn sie weisen gute Ergebnisse bei den Kontrollen vor. Die genaue **Gewichtung der Kriterien** (Stichwort: abgebrochene Fliese oder „bloße" Verletzung der Dokumentationspflicht) ist noch nicht beschlossen. Es wird sich aber sicherlich an den von der VSMK erarbeiteten Kriteriengewichtung orientiert werden.

III. Umgang mit der foodwatch-Aktion „Topf Secret"

• DEHOGA ist der Ansicht, dass die Behörden eine Mitverantwortung für die Veröffentlichung auf der Online-Plattform trifft. Insofern möchte DEHOGA, dass bei der Herausgabe der Kontrollberichte ein behördlicher Hinweis erfolgt, der die Veröffentlichung im Internet untersagt. Hierzu ist zu sagen, dass erstens keine Rechtsgrundlage für eine solche behördliche Untersagung vorliegt und zweitens eine Veröffentlichung nicht ohne weiteres rechtswidrig ist.

• Die SenJustVA hat die hohe Zahl der VIG-Anträge aufgrund der Aktion in Berlin registriert und befindet sich im Austausch mit den für die Lebensmittelkontrollen zuständigen Bezirke.

• Die SenJustVA bedauert, dass die Lebensmittelbehörden hierdurch stark strapaziert werden.

• Die Bezirke unterliegen keiner Aufsicht der SenJustVA. Insofern hat StSin VA den Bezirken lediglich **Hinweise** zum Umgang mit der Aktion zukommen lassen (s. StSin-Schreiben an Bezirksstadträte vom 08.02.2019).

• Die VIG-Anfragen werden für **grds. zulässig** gehalten (s. ausführlich hierzu die rechtliche Bewertung von VB 6 vom 23.01.2019).

• Die Bezirke wurden darauf hingewiesen, dass jegliche **personenbezogene Daten** vor der Herausgabe von Informationen **unkenntlich** zu machen sind.

• Außerdem wurde den Bezirken empfohlen, die begehrten Information per Post zu versenden und nicht direkt an das Online-Portal.

• Was die Verbraucher*innen mit den zulässigerweise erlangten Informationen machen, entzieht sich der behördlichen Einflussnahme. Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern sich die Verbraucher*innen per se rechtswidrig verhalten, wenn sie die gewonnen Informationen veröffentlichen. Es ist aber durchaus denkbar, dass – je nach Einzelfall – eine Veröffentlichung unzulässig sein kann.

• Die Bezirke wurden zudem auf das Problem des **unwirksamen Widerspruchs** gegen die gesetzlich verpflichtende Bekanntmachung ihrer Daten der Antragsteller*innen hingewiesen, so dass die Namen und Adressen der Antragsteller*innen den jeweiligen Betrieben bekannt gegeben werden soweit die Antragsteller*innen an ihrem Begehren festhalten.

Florack

Florack

StSin VA 04/3

V ALin 4.3

VB AD 1/3

165

Spitzenverband der Lebensmittelwirtschaft

Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V.

Postfach 06 02 50
10052 Berlin
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin

Tel. +49 30 206143-0
Fax +49 30 206143-190
bll@bll.de · www.bll.de

Büro Brüssel
Avenue des Nerviens 9-31
1040 Brüssel, Belgien

Tel. +32 2 508 1023
Fax +32 2 508 1025

BLL e. V. · Postfach 06 02 50 · 10052 Berlin

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Referat 202
Frau[redacted]
ALB-Vorsitzende
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

Per Mail: ALB-Vorsitz@ml.Niedersachsen.de

Berlin, 23.01.19 [redacted]

Tel. +49 30 206143129
Fax +49 30 206143229

Behördlicher Umgang mit VIG-Anfragen im Vorfeld von Veröffentlichungen auf dem von Foodwatch und FragDenStaat betriebenen Portal "Topf Secret"

Sehr geehrte Frau[redacted]

sehr geehrte Damen und Herren,

am 14. Januar 2019 wurde von Foodwatch und FragDenStaat die Kampagne „Topf Secret" initiiert und das gleichnamige „Mitmach-Portal" gestartet. Auf dem Portal werden Verbraucher aufgefordert, über ein von den Initiatoren zur Verfügung gestelltes Formschreiben bei den jeweils zuständigen Behörden auf der Grundlage des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) die Ergebnisse von Hygienekontrollen bzw. lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen von individuell ausgewählten Lebensmittelbetrieben zu erfragen. Die Teilnehmer sollen die erhaltenen behördlichen Antworten anschließend auf dem Portal „Topf Secret" hochladen, um diese für alle Verbraucher sichtbar zu machen. Das Formschreiben enthält überdies unter Berufung auf Art. 21 DSGVO einen Widerspruch zur Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte, insbesondere an den betroffenen Betrieb.

Ausweislich der verfügbaren Informationen der Initiatoren sollen über das Portal bereits über 6.000 Anträge auf Veröffentlichung von Kontrollergebnissen bei den Behörden eingegangen sind, die zum Teil sehr zeitnah von den Behörden beantwortet wurden.

Wir möchten dies zum Anlass nehmen, die zuständigen Ministerien der Bundesländer über die ALB eindringlich zu bitten, die Behörden der amtlichen Lebensmittelüberwachung nochmals darauf hinzuweisen, dass **im Hinblick auf jeden einzelnen Antrag die geltenden Vorgaben des Verbraucherinformationsgesetzes, insbesondere die Verfahrensrechte der betroffenen Unternehmen, sorgfältig zu prüfen und zu beachten sind.** Dazu zählen aus Sicht des BLL vor allem die nachstehenden Verfahrensrechte:

- Nach Auffassung des BLL sind die betroffenen Betriebe und Unternehmen der Lebensmittelwirtschaft als Dritte zwingend zu beteiligen und gemäß § 5 Abs. 1 VIG anzuhören. Das Anhörungsrecht als Ausprägung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs stellt ein elementares und unverzichtbares Verteidigungsrecht dar.

BLL

- Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG hat die zuständige Behörde dem betroffenen Betrieb bzw. Unternehmen auf Nachfrage den Namen und die Anschrift des Antragstellers zwingend offenzulegen. Der im Formschreiben enthaltene, standardisierte Widerspruch gegen die Weitergabe von Namen und Anschrift an den Betrieb ist insoweit unbeachtlich. Im Zweifel ist der Antragsteller von Seiten der Behörde auf die gesetzliche Vorgabe des § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG hinzuweisen und bei ihm nachzufragen, ob er trotz der gesetzlichen Bekanntgabepflicht an dem VIG-Antrag festhalten will.
- Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 VIG darf der Informationszugang -auch wenn von einer Anhörung Dritter abgesehen wird- erst erfolgen, wenn die Entscheidung (zur Offenlegung) dem Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Der Zeitraum kann nach Satz 2 bis zu 14 Tagen betragen.
- Ferner ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen einer sorgfältigen behördlichen Antragsbearbeitung auch das Vorliegen der gesetzlichen Ausschluss- und Beschränkungsgründe gemäß § 3 VIG sowie eines möglicherweise rechtsmissbräuchlichen Hintergrundes des gestellten Antrages gemäß § 4 Abs. 4 VIG zu prüfen ist.
- Nach den uns vorliegenden Informationen ist es außerdem möglich, über das Portal „Topf Secret" mit erfundenen Identitäten VIG-Anträge zu stellen, da eine Prüfung der Identität des Antragsstellers auf dem Portal nicht erfolgt. Vor diesem Hintergrund sollten von Seiten der zuständigen Behörden Sicherungsmechanismen getroffen werden (z.B. postalische Korrespondenz mit dem Antragsteller), um zu gewährleisten, dass der Antrag tatsächlich von einem, unter der angegebenen Anschrift existierenden Bürger gestellt worden ist.
- Abschließend ist anzumerken, dass nicht zwingend die kompletten Kontrollberichte von den Behörden herauszugeben sind, sondern die abgefragten Informationen auch individuell auf den Antrag bezogen zusammengestellt werden können.

Wir möchten zusammenfassend nochmals eindringlich auf die Verantwortung der amtlichen Lebensmittelüberwachung für ein rechtskonformes Vorgehen bei der Bearbeitung der individuellen Anträge und für die vollumfängliche Wahrung der Verteidigungsrechte der Betriebe bzw. Unternehmen hinweisen.

Mit besten Grüßen

[redacted]

Kopie: BMEL, BVL, BVLK und BLC

166

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
06. JUNI 2019
Anlage: 25467

SenJustVA
Dr. Natalie-Emilienne Florack
V B 6

03.06.2019
App. 2769

Kurzstellungnahme zum Gutachten der Kanzlei Geulen und Klinger im Auftrag von foodwatch zu über die Online-Plattform „Topf Secret" gestellte VIF-Anträge

Die wesentlichen Ergebnisse des Gutachtens sind:

- Es besteht **ein Informationsanspruch nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 und 7 VIG** über die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Überprüfungen sowie evtl. Beanstandungen.
- Die **Anträge sind nicht rechtsmissbräuchlich i.S.v. § 4 Abs. 4 S. 1 VIG** gestellt. An diesen Ausschlussgrund stelle die Rspr. hohe Anforderungen und die Vorschrift sei eng auszulegen. Erfasst seien nur überflüssige Anfragen sowie querulatorische Begehren, die nicht auf die Verfolgung des Transparentinteresses schließen ließen. Zum Zeitpunkt der Entscheidung sei unklar, ob die Informationen veröffentlicht würden, insb. erfolge keine automatische Veröffentlichung auf der Plattform. Im Rahmen der urheberrechtlichen und sonstigen zivilrechtlichen Grenzen stehe das VIG ohnehin einer Veröffentlichung nicht entgegen.
- Die **Anforderungen in § 40 Abs. 1a LFGB an aktive staatliche Informationen sind nicht auf das VIG übertragbar**. Die Veröffentlichung durch private Antragsteller stelle kein der Behörde zurechenbaren Informationshandeln dar. Es handele sich um zwei grundlegend verschiedene Rechtsmaterien, aktives Informationshandeln einerseits und antragsakzessorische Informationsgewährung andererseits. Sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht fehle eine Vergleichbarkeit.
- Hinsichtlich der **Art der Informationsgewährung** sei eine bloße Akteneinsicht oder mündliche Auskunftserteilung ermessensfehlerhaft, da nur aus wichtigem Grund eine andere Art der Informationserteilung als beantragt möglich sei. Weiter entfernt wohnende Antragsteller würden wegen des mit Einsichtnahme verbundenen Aufwands hiervon absehen und eine mündliche Auskunftserteilung befriedige das Informationsinteresse weniger gut als eine schriftliche Information.

→ Das Gutachten deckt sich im Wesentlichen mit der Rechtsauffassung unseres Hauses.

Ein neuer Aspekt in dem Gutachten ist jedoch, dass neben § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG ein Anspruch nach Nr. 7 auf den vollständigen Kontrollbericht bestehen soll. Nach h. M. regelt der Auskunftsanspruch zu Überwachungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 VIG Informationen über *allgemeine, vom Einzelfall losgelöste Sachverhalte*, so dass dem nicht gefolgt werden kann. Es bleibt m.E. dabei, dass ein Auskunftsanspruch nur über die festgestellten Abweichungen besteht.

Hinsichtlich der Art der Informationsgewährung haben wir uns intern noch keine abschließende Meinung gebildet. Bisher sind wir davon ausgegangen, dass eine schriftliche Auskunft per Post und nicht wie beantragt per E-Mail erfolgen sollte, um sicherzustellen, dass die Information tatsächlich bei den Antragsteller*innen ankommt. Hieran würde ich festhalten und auch einen wichtigen Grund erkennen. Das Informationsinteresse wird hierdurch gleichermaßen befriedigt.

Florack

Florack

Bitte beide Entwürfe (DEHOGA und food watch) an die Bereiche schicken und gleichzeitig noch einmal auf unsere Rechtsauffassung hinweisen.

fo M. 6.

StSin VA fo M. 6.

V ALin

VB AD 3/6

gesehen

Zurück an VB zwV

13.6.

VB6 → Bitte entsprechendes in die Wege leiten AD. 14/6

168

[redacted]

Von: Poststelle
Gesendet: Mittwoch, 15. Mai 2019 07:22
An: Senatorenbüro SenJustVA
Betreff: WG: Rechtsgutachten zu "Topf Secret"

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
13076
15. MAI 2019
Anlage:

Von: [redacted]l (foodwatch) [mailto:[redacted]]
Gesendet: Dienstag, 14. Mai 2019 16:18
An: 'poststelle@senjust.berlin.de'
Betreff: Rechtsgutachten zu "Topf Secret"

V B 2 T.N. 23.05.

1. StSiVA z.K.
2. Abt. V z.K. und mit Bericht zur Sachstand
+ kurze Sgn. zum Gutachten
food watch 01/15 15.5.19

Sehr geehrter Herr Senator,

Wir wenden uns heute erneut in der Sache „Topf Secret" an Sie. Uns ist nicht entgangen, dass zahlreiche Betriebe deutschlandweit mit Anfechtungsklagen gegen die zuständigen Überwachungsbehörden vorgehen, wenn diese den Bürgerinnen und Bürgern beantragte Informationen zu den Ergebnissen der Lebensmittelkontrollen erteilen möchten. Die Klagewelle ist aus unserer Sicht ein Angriff auf die Informationsrechte der Bürgerrinnen und Bürger. Die Argumente, die dabei von Seiten der Lebensmittelbetriebe vorgebracht werden, halten einer Überprüfung nicht stand.

gesehen. VA zuV
21.5.

Rechtsgutachten: Informationsanspruch besteht, Veröffentlichungen zulässig

Hiermit sende ich Ihnen ein in unserem Auftrag erstelltes Rechtsgutachten der Kanzlei Geulen & Klinger zu Ihrer freien Verwendung, welches Sie unter folgendem Link herunterladen können: http://www.gutachten-topf-secret.foodwatch.de/
In dem Gutachten geht Rechtsanwältin Dr. Caroline Douhaire auf alle uns bislang bekannten Argumente aus den Klageschriften der Lebensmittelbetriebe ein. Sie erklärt im Detail, weshalb auch bei über „Topf Secret" gestellten VIG-Anträgen ein Anspruch auf Herausgabe der beantragten Informationen besteht und weshalb weder das VIG noch das Verfassungsrecht einer Veröffentlichung der herausgegebenen Informationen durch die privaten Antragsteller entgegenstehen. Sie können das Gutachten gerne verwenden und auch, wenn Sie wünschen, bei aktuell anhängigen Gerichtsverfahren einbringen, sollte Ihre Behörde betroffen sein.

Erhöhte Verwaltungsgebühren für „Beigeladene" unzulässig

Präventiv möchten wir in diesem Zusammenhang auf einen weiteren Aspekt eingehen, da uns erneut verunsicherte Bürgerinnen und Bürger kontaktiert haben. Einige beklagte Behörden kündigen den Antragstellerinnen und Antragstellern bzw. zu den Verfahren „Beigeladenen" an, dass im Falle der Beschreitung des Rechtsweges durch die Unternehmen, z.B. im Wege einer Anfechtungsklage gegen einen stattgebenden Bescheid, die Gebührenfreiheitsgrenze des § 7 Abs. 1 S. 2 VIG überschritten werden könnte. Diese Auslegung ist schlichtweg falsch, zumal § 7 VIG lediglich die Kosten des Verwaltungsverfahrens regelt, welches mit der Bescheidung durch die Behörde abgeschlossen ist. Die in gerichtlichen Verfahren entstehenden Kosten werden nach den Grundsätzen der §§ 154 ff. VwGO erstattet. Die Beigeladenen werden danach nicht herangezogen, solange sie keinen Antrag im gerichtlichen Verfahren stellen. Wir bitten Sie, die korrekte Auslegung in Ihrem Verantwortungsbereich sicherzustellen.

gab es dazu nicht eine TSK? wurde darin verabredet, wie mit dem Gutachten umgegangen wird?

Mit freundlichen

Arne Semsrott
Projektleiter,
FragDenStaat

und Kampagnen,
hland

PS: Uns hat die In anweisen, die Namen der Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure usgabe zu schwärzen. Aus unserer Sicht kritisiert der Bundesverband de echt. Die Namen des Kontrollpersonals haben unseres Erachtens keinen d Bürger. Aus unserer Sicht wäre vielmehr eine gegenteilige Weis chriften des Kontrollpersonals zwingend vor Herausgabe

21.5.

Nicht, dass ich wüsste. Die TK fand zu einem Antrag von foodwatch ([redacted]) statt. FL 3/6

der Kontrollberichte zu schwärzen sind. Gleiches sollte für Namen und etwaige Unterschriften des Personals der kontrollierten Betriebe gelten.

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

be Berlin

Die Staatssekretärin

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung • Salzburger Str. 21 – 25 • 10825 Berlin

Adressaten
gemäß Verteiler
Leiter der Ordnungsämter

Nur per Mail

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)
VB 6
Bearb.: Dr. Natalie-Emilienne Florack
Telefon: (0 30) 90 13 - 2769
(Vermittlg.) 90 13 - 0
(Intern) 9 13 - 2769
Telefax: 90 13 - 2000
Internet: www.berlin.de/sen/justva
E-Mail:
Natalie-Emilienne.Florack@senjustva.berlin.de
Elektronische Zugangseröffnung gemäß
§ 3a Abs.1 VwVfG: www.egvp.de

Datum: 2. Juli 2019

Gutachten zur Zulässigkeit von VIG-Anträgen über die Plattform „Topf Secret"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Aktion „Topf Secret" von foodwatch und FragDenStaat betreffend, leite ich Ihnen zwei Gutachten zur Kenntnis weiter, die zu der Zulässigkeit von Anfragen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) über die Plattform zum einen im Auftrag des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes (DEHOGA - Anlage 1) und zum anderen von foodwatch (Anlage 2) erstellt worden sind.

In diesem Zusammenhang weise ich auf die Empfehlungen in meinem Schreiben vom 01.02.2019 an Sie zum Umgang mit Anfragen nach dem VIG über die Plattform „Topf Secret" hin. An der dort vertretenen Rechtsauffassung halte ich fest.

Mit freundlichen Grüßen

Margit Gottstein

Margit Gottstein

Anlagen

1) Gutachten im Auftrag von DEHOGA vom 12.04.2019 und Antwortschreiben an Herrn Lengfelder

2) Gutachten im Auftrag von foodwatch vom 13.05.2019

BA Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
Leiter der Abt. Bürgerdienste, Wirtschafts- und Ordnungsangelegenheiten
Bezirksstadtrat Arne Herz
Otto-Suhr-Allee 100
10585 Berlin
herz@charlottenburg-wilmersdorf.de

BA Lichtenberg von Berlin
Leiter der Abt. Schule, Sport, öffentliche Ordnung, Umwelt und Verkehr
Bezirksstadtrat Wilfried Nünthel
Postfach
10360 Berlin
Wilfried.Nuenthel@lichtenberg.berlin.de

BA Mitte von Berlin
Leiter der Abt. Ordnung, Personal und Finanzen
BzBm Stephan von Dassel
Mathilde-Jacob-Platz 1
10551 Berlin
bezirksbuergermeister@ba-mitte.berlin.de

BA Pankow von Berlin
Leiter der Abt. Umwelt und öffentliche Ordnung
Bezirksstadtrat Daniel Krüger
Fröbelstraße 17
10405 Berlin
daniel.krueger@ba-pankow.berlin.de

BA Spandau von Berlin
Leiter der Abt. Bürgerdienste, Ordnung und Jugend
Bezirksstadtrat Stephan Machulik
Carl-Schurz-Str. 2 – 6
13597 Berlin
stephan.machulik@ba-spandau.berlin.de

BA Tempelhof-Schöneberg von Berlin
Leiterin der Abt. Bürgerdienste, Ordnungsamt, Straßen-und Grünflächenamt
Bezirksstadträtin Christiane Heiß
Tempelhofer Damm 165
12099 Berlin
christiane.Heiss@ba-ts.berlin.de

BA Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
Leiter der Abt. Wirtschaft, Ordnung, Schule und Sport
Bezirksstadtrat Andy Hehmke
Frankfurter Allee 35/37
10247 Berlin
Stadtrat.Hehmke@ba-fk.berlin.de

BA Marzahn-Hellersdorf von Berlin
Leiterin der Abt. Wirtschaft, Straßen und Grünflächen
Bezirksstadträtin Nadja Zivkovic
Wolfener Straße 32 – 34, Haus K, 3. Etage
12681 Berlin
BAMHBzStRWirtSGBuero@ba-mh.berlin.de

BA Neukölln von Berlin
Leiter der Abt. Finanzen und Wirtschaft, Facility Management und Ordnungsamt
BzBm Martin Hikel
Karl-Marx-Str. 83
12040 Berlin
Martin.Hikel@Bezirksamt-Neukoelln.de

BA Reinickendorf von Berlin
Leiter der Abt. Bürgerdienste und Ordnungsangelegenheiten
Bezirksstadtrat Sebastian Maack
Eichborndamm 215
13437 Berlin
Sebastian.Maack@reinickendorf.berlin.de

BA Steglitz-Zehlendorf von Berlin
Bezirksstadtrat für Ordnung , Verkehr und Bürgerdienste, Rathaus Zehlendorf
Michael Karnetzki
Kirchstr. 1 - 3
14163 Berlin
michael.karnetzki@ba-sz.berlin.de

BA Treptow-Köpenick von Berlin
Leiter der Abt. Bauen, Stadtentwicklung und öffentliche Ordnung
Bezirksstadtrat Rainer Hölmer
Postfach 910 240
12414 Berlin
Rainer.hoelmer@ba-tk.berlin.de

184

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Mittwoch, 3. Juli 2019 10:06
An: 'herz@charlottenburg-wilmersdorf.de'; 'Stadtrat.Hehmke@ba-fk.berlin.de'; Nünthel, Wilfried; 'BAMHBzStRWirtSGBuero@ba-mh.berlin.de'; 'bezirksbuergermeister@ba-mitte.berlin.de'; Hikel, Martin Herr; Krüger, Daniel; Maack, Sebastian; 'Machulik, Stephan'; Karnetzki, Michael; Heiß, Christiane; Hölmer, Rainer
Cc: Florack, Dr. Natalie-Emilienne
Betreff: Gutachten zur Zulässigkeit von VIG-Anträgen über die Plattform "Topf Secret"
Anlagen: Anschreiben.pdf; Rechtsgutachten DEHOGA Topf Secret.pdf; DEHOGA - Topf Secret - Antwort.pdf; rechtsgutachten_topf_secret_geulenklinger.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,
das anliegende Schreiben wird im Auftrag übersandt.
Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Senatsverwaltung
für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung
Abteilung Verbraucherschutz
Salzburger Straße 21 – 25
10825 Berlin

Telefon: 030 / 90 13[redacted]

185

SenJustVA
Dr. Natalie-Emilienne Florack
V B 6

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
24. JUNI 2019
Anlage: 25583

17.06.2019
App. 2769

StS'in VA

V

1. Adressaten laut Liste

Gutachten zur Zulässigkeit von VIG-Anträgen über die Plattform „Topf Secret"

Sehr geehrte/sehr geehrter

Die Aktion „Topf Secret" von foodwatch und FragDenStaat betreffend, leite ich Ihnen zwei Gutachten zur Kenntnis weiter, die zu der Zulässigkeit von Anfragen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) über die Plattform zum einen im Auftrag des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes (DEHOGA - Anlage 1) und zum anderen von foodwatch (Anlage 2) erstellt worden sind.

In diesem Zusammenhang weise ich auf meine die Ausführungen in Schreiben vom 01.02.2019 an Sie zum Umgang mit Anfragen nach dem VIG über die Plattform „Topf Secret" hin. An der dort vertretenen Rechtsauffassung halte ich ~~nach wie vor~~ fest.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Margit Gottstein

Anlagen:
1) Gutachten im Auftrag von DEHOGA vom 12.04.2019 und Antwortschreiben an Hr. [redacted]
2) Gutachten im Auftrag von foodwatch vom 13.05.2019

2. Schreiben zu an 1 an Adressaten laut Liste ~~per Post~~ per Email ab an 3/7 BO

3. ZV

StSin VA (EU): 28. 6.

V ALin

V B AD 18/6

V B 6 FR 17/6

[redacted]

Von: Dobslaw, Anka
Gesendet: Mittwoch, 19. Juni 2019 14:15
An: [redacted]
Cc: [redacted]; Schmid, Claudia; Florack, Dr. Natalie-Emilienne
Betreff: WG: Verfügung Schreiben BzStR Gutachten Topf Secret
Anlagen: BzStR VetLeb Mail und Anschrift - Stand 21_01_19.doc; rechtsgutachten_topf_secret_geulenklinger.pdf; Rechtsgutachten DEHOGA Topf Secret.pdf; Verfügung Schreiben an BezStR Gutachten.doc

Wichtigkeit: Hoch

Liebe [redacted]

noch ein Hinweis zu dem Vorgang, der entweder schon bei euch ist oder in Kürze dort auftauchen wird. Frau Dr. Florack hatte ursprünglich vorgeschlagen das Schreiben per Post zu schicken, vielleicht ist doch eine Versendung per [redacted]il besser, insbesondere versenden sich die Gutachten natürlich per Mail deutlich besser.

Aber am Ende sollte die Stsin das entscheiden.

VG
Anka

Von: Florack, Dr. Natalie-Emilienne
Gesendet: Montag, 17. Juni 2019 11:05
An: Dobslaw, Anka
Cc: [redacted]
Betreff: WG: Verfügung Schreiben BzStR Gutachten Topf Secret
Wichtigkeit: Hoch

Liebe Frau Dobslaw,

ich habe den Text noch abgeändert, da ich beim Überarbeiten des Textes für das Antwortschreiben an DEHOGA wiederum gesehen habe, dass die StSin wünscht, ebenfalls das Antwortschreiben an DEHOGA an die bezirke zu [redacted]den.

[redacted]das ist nun der aktuelle Text (vorbehaltlich Änderungen von VB, VALin oder StSin VA).

Viele Grüße
Natalie Florack

Von: Florack, Dr. Natalie-Emilienne
Gesendet: Montag, 17. Juni 2019 10:51
An: Dobslaw, Anka
Cc: [redacted]
Betreff: Verfügung Schreiben BzStR Gut[redacted]

Liebe Frau Dobslaw,

anbei sende ich Ihnen die Verfügung zu [redacted] utachten zu „Topp Secret".
Frau Gottstein hatte ja verfügt, beide G[redacted] e Rechtsauffassung hinzuweisen.

Frau [redacted]fertigt netterweise noch[redacted]

Das Antwortschreiben DEHOGA liegt der StSin VA zur Mitzeichnung vor und wird sodann hinzugefügt.
FR 17/6

Viele Grüße
Natalie Florack

Dr. Natalie-Emilienne Florack
Referentin Wirtschaftlicher Verbraucherschutz
- V B 6 -

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
Wirtschaftlicher Verbraucherschutz

D-10825 Berlin, Salzburger Straße 21-25
Tel.: +49 30 9013 2769
Fax: +49 30 9013 2000
Neue E-Mail: Natalie-Emilienne.Florack@senjustva.berlin.de
Internet: www.berlin.de/senjust

Bitte beachten Sie: Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Der Inhalt ist ausschließlich für die bezeichnete Adressatin/den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht die richtige Adressatin/der richtige Adressat oder deren Vertreterin/dessen Vertreter sind, setzen Sie sich bitte mit der Absenderin dieser E-Mail in Verbindung. Jede Form der Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts fehlgeleiteter E-Mails ist unzulässig.

221

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Berlin

Die Staatssekretärin

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung • Salzburger Str. 21 – 25 • 10825 Berlin

[redacted]

Per E-Mail: [redacted]

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)
VB 6
Bearb.: Dr. Natalie-Emilienne Florack
Telefon: (0 30) 90 13 - 2769
(Vermittlg.) 90 13 - 0
(Intern) 9 13 - 2769
Telefax: 90 13 - 2000
Internet: www.berlin.de/sen/justva
E-Mail:
Natalie-Emilienne.Florack@senjustva.berlin.de
Elektronische Zugangseröffnung gemäß § 3a Abs.1 VwVfG: www.egvp.de

Datum: 19 .06.2019

DEHOGA Berlin in Sachen Topf Secret – Ihre Nachricht vom 16.04.2019

Sehr geehrter Herr [redacted]

vielen Dank für Ihre Nachricht vom 16.04.2019 und die Zusendung des Rechtsgutachtens der Kanzlei Gleiss Lutz zu rechtlichen Voraussetzungen der Veröffentlichung von Hygieneberichten auf der Online-Plattform Topf Secret und Handlungsmöglichkeiten von Gaststättenbetrieben vom 12.04.2019, welches im Auftrag des DEHOGA Bundesverbands erstellt wurde.

Das Rechtsgutachten und die dort erarbeiteten Ergebnisse habe ich zur Kenntnis genommen. Nach wie vor bin ich der Ansicht, dass die Anträge über Topf Secret im Grunde zulässig sind. Ob die Anträge positiv zu bescheiden sind, muss im jeweiligen Einzelfall von der zuständigen Behörde geprüft werden. Dies ist auch das Ergebnis einer engen Abstimmung zwischen den Ländern.

Ich teile die Auffassung, dass das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) keinen Anspruch auf Herausgabe der Kontrollberichte als solche begründet, sondern ein Anspruch nur hinsichtlich festgestellter nicht zulässiger Abweichungen von Anforderungen lebensmittelrechtlicher Vorschriften i.S.v. § 2 Abs. 1 VIG besteht. Dies habe ich den Bezirksstadträten in einem Schreiben mit Hinweisen zum Umgang mit VIG-Anträgen über Topf Secret so mitgeteilt.

Das Vorliegen eines generellen Ausschlussgrundes gem. § 3 S. 1 Nr. 2 lit. a VIG (Herausgabe personenbezogener Daten) bei Einzelinhaber-Betrieben oder Kleinstgesellschaften sehe ich so pauschal nicht. Der Name und die Anschrift des Betriebs sind öffentlich bekannt. Zudem werden diese Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem VIG i.S.v. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) von der Behörde herausgegeben. Sonstige personenbezogene Daten sind bei der Herausgabe von Informationen stets unkenntlich zu machen.

Das faktische Anlegen der Voraussetzungen des § 40 Abs. 1a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) an Anträge nach dem VIG sehe ich kritisch. Das VIG und das LFGB sind zwei voneinander unabhängige Rechtsregime mit unterschiedlicher Zielsetzung. Eine mögliche Veröffentlichung der herausgegebenen Informationen stellt m.E. kein der jeweiligen Behörde zurechenbares Informationshandeln dar. Diese Möglichkeit besteht bei jeder Herausgabe einer Information. Insofern lehne ich eine Pflicht der Behörden, Bescheide mit der Auflage zu versehen, nur erhebliche Verstöße i.S.d. § 40 Abs. 1a LFGB zeitlich begrenzt veröffentlichen zu dürfen, ab.

Die Bezirksstadträte erhalten dieses Schreiben und das Rechtsgutachten zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Margit Gottstein
Margit Gottstein

236

VG Würzburg, Beschluss v. 11.04.2019 – W 8 S 19.289

Titel:

Foodwatch/FragDenStaat - Herausgabe von Kontrollberichten

Normenketten:

VwGO § 42 Abs. 2, § 65, § 80 Abs. 5, § 88
VIG § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 6 Abs. 1 S. 2
VIG § 4, § 5, § 6
LFGB § 40 Abs. 1a Nr. 2
GG Art. 19 Abs. 4

Leitsätze:

1. Es ist im Hauptsacheverfahren zu klären, ob ein über die von foodwatch/FragDenStaat betriebene Plattform „Topf Secret" gestellter Antrag rechtsmissbräuchlich ist und einer unzulässigen Umgehung des § 40 Abs. 1a LFGB gleichkommt sowie aufgrund der zu erwartenden Veröffentlichung auf der Plattform in ihren Auswirkungen nicht einer unmittelbaren staatlichen Information sehr nahe kommt (siehe auch BeckRS 2019, 3917). (Rn. 19 – 20) (redaktioneller Leitsatz)
2. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG ist einschlägig für Daten über nicht zulässige Abweichungen vom gesamten geltenden nationalen und unionsrechtlichen Lebensmittel- und Futtermittelrecht, nicht hingegen etwa für festgestellte Mängel hinsichtlich der Anforderungen der Preisangabenverordnung und der Dokumentationspflichten nach dem Infektionsschutzgesetz. (Rn. 22) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Sofortverfahren, Sofortantrag gegen beabsichtigte Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz an beigeladenen Dritten, „Top Secret" (Foodwatch/FragDenStaat), Antrag über Internetplattform, beantragte Auskunft zum Zweck der Veröffentlichung auf Internetplattform, Umfang des Antrags auf Informationsgewährung, fehlende Rechtskraft und fragliche Wirksamkeit der Feststellung, Frage des Missbrauchs, Vorwegnahme der Hauptsache, Interessensabwägung, notwendige Beiladung, Informationsanspruch, Lebensmittelrecht, Kontrollbericht, Produktsicherheitsrecht

Fundstelle:

BeckRS 2019, 6555

Tenor

I. ... wird zum Verfahren beigeladen.

II. Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen den an den Beigeladenen adressierten Bescheid des Landratsamtes Würzburg vom 13. März 2019 in der Fassung des Änderungsbescheids des Landratsamtes Würzburg vom 29. März 2019, wird angeordnet.

III. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Der Beigeladene trägt seine außergerichtlichen Kosten selbst.

IV. Der Streitwert wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

1 Der Antragsteller begehrt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen den Bescheid des Antragsgegners (vertreten durch das Landratsamt Würzburg) vom 13. März 2019,

geändert durch Bescheid vom 29. März 2019, in dem einem Antrag des Beigeladenen auf Gewährung von Verbraucherinformationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) stattgegeben wurde. Der Antragsteller betreibt einen Gastronomiebetrieb.

2 1. Mit E-Mail vom 14. Januar 2019 beantragte der Beigeladene über das Internetportal „FragDenStaat" die Herausgabe folgender Informationen in elektronischer Form:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden: ...

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.

3 Mit Schreiben des Landratsamts Würzburg vom 20. Februar 2019 erhielt der Antragsteller Gelegenheit zur Stellungnahme unter Bezugnahme auf die letzten beiden Betriebskontrollen aus den Jahren 2018 und 2019. Dem Schreiben waren Kontrollberichte zu Kontrollen vom 13. Dezember 2018 und 7. Februar 2019 beigefügt.

4 Mit Schreiben vom 3. März 2019 lehnte der Antragsteller die Herausgabe der angeforderten Kontrollberichte ab, da zu befürchten stehe, dass die angeforderten Informationen auf der rechtswidrigen Internetplattform „Topf Secret" (Foodwatch/FragDenStaat) veröffentlicht würden. Gegebenenfalls habe ein eindeutiger behördlicher Hinweis dahingehend zu erfolgen, dass eine Veröffentlichung der Information im Internet nicht erfolgen dürfe.

5 Mit Bescheid vom 13. März 2019, adressiert an den Beigeladenen und ausgelaufen am 14. März 2019, teilte der Antragsgegner dem Beigeladenen mit, dass sich der Antragsgegner nach Prüfung des Antrags vom 14. Januar 2019 auf Informationserteilung nach dem VIG zur Übermittlung der angeforderten Informationen entschieden habe. Diese Entscheidung sei dem betroffenen Lebensmittelunternehmer bekannt gegeben worden. Die Information werde nach Ablauf von 10 Werktagen nach Zustellung dieses Bescheids in Form von Kopien der Kontrollberichte postalisch übersendet, wenn der Dritte nicht innerhalb von 10 Werktagen gerichtlich gegen diese Entscheidung vorgehe.

6 Mit Schreiben vom 13. März 2019 teilte das Landratsamt dem Antragsteller unter Beifügung einer Kopie des an den Beigeladenen adressierten Bescheids vom 13. März 2019 mit, dass es sich für eine Gewährung der Informationen an den Antragsteller entschieden habe. Das VIG sehe einen Anspruch auf Zugang zu Informationen über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittelrechts sowie sich darauf beziehende Maßnahmen und Entscheidungen vor. Es lägen keine Ausschluss- und Beschränkungsgründe vor. Die Informationseröffnung erfolge nach Ablauf von 10 Werktagen durch Auskunftserteilung inklusive Übermittlung von Kopien der Kontrollberichte, wenn bis dahin keine gerichtliche Untersagung erfolgt sei.

7 Am 29. März 2019 erließ das Landratsamt Würzburg gegenüber dem Beigeladenen einen Änderungsbescheid, ausgelaufen am 1. April 2019, mit dem in Ziffer 1 die Begründung des Bescheids vom 13. März 2019 derart ergänzt bzw. angepasst wurde, dass die Informationsgewährung in Form der Bekanntgabe der Daten der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen (a) und Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte, wenn Beanstandungen im Sinne von unzulässigen Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), der auf Grund des LFGB erlassenen Rechtsverordnungen und unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des LFGB vorliegen (b), erfolge. Der Bescheid enthält die Hinweise, dass im Falle der Herausgabe von Kontrollberichten im Rahmen der Informationsgewährung die personenbezogenen Daten, die nicht die Lebensmittelunternehmer/innen direkt betreffen, geschwärzt (Kontrollpersonal, Betriebspersonal etc.) werden, ebenso wie alle Inhalte, die nicht dem Anwendungsbereich des VIG unterliegen. Nach Ziffer 2 des Änderungsbescheids ist die Ziffer 1 dieses Bescheids kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Nach Ziffer

3 ergeht der Bescheid kostenfrei. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, um die Vorgaben in § 5 Abs. 2 Satz 2 VIG zu erfüllen, seien die Prioritäten so gelegt worden, dass die Anträge zügig bearbeitet werden. Die Begründung im ursprünglichen Bescheid vom 13. März 2019 sei daher unter Ziffer 1 des Änderungsbescheids ergänzt worden, um die wesentlichen Entscheidungsgründe mitzuteilen.

8 2. Am 5. April 2019 ließ der Antragsteller im Verfahren W 8 K 19.358 Klage gegen den Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt, erheben und im vorliegenden Sofortverfahren - schon am 22. März 2019 - beantragen,

1. die aufschiebende Wirkung einer noch zu erhebenden Klage gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 13. März 2019, Az.: ... * ... wiederherzustellen, die Vollziehung des Bescheids auszusetzen und dem Antragsgegner die Informationseröffnung zu untersagen;

2. hilfsweise vorläufigen Beschluss zu erlassen und dem Antragsgegner eine Übersendung der Kontrollberichte zu untersagen, bis eine Entscheidung über Ziffer 1 vorliegt.

9 Zur Begründung ließ der Antragsteller - gerafft - im Wesentlichen ausführen:

10 Es werde ein Verstoß gegen ein faires Verfahren sowie fehlendes rechtliches Gehör gerügt. Mit einer Bekanntgabe der Kontrollberichte in der beabsichtigten Form werde in die Grundrechte des Antragstellers eingegriffen, hier vor allem das allgemeine Persönlichkeitsrecht, Grundrecht auf Berufsfreiheit und Berufsausübung, Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb sowie das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Es würden die persönlichen Daten des Antragstellers durch diesen Bescheid bekannt gegeben. Im streitgegenständlichen Bescheid sei entweder keine ausreichende Begründung dafür enthalten, dass die persönlichen Daten des Antragstellers übermittelt werden oder aber gar keine Entscheidung darüber getroffen worden, dass bzw. wie die persönlichen Daten des Antragstellers unkenntlich gemacht werden. Insoweit sei der Bescheid wegen Verletzung des Datengeheimnisses rechtswidrig und daher aufzuheben. Des Weiteren werde Ermessensfehlgebrauch bzw. die Nichtausübung des Ermessens gerügt. Der Antragsgegner gehe mit keinem Wort auf die vom Antragsteller mit Schreiben vom 3. März 2019 geltend gemachten Bedenken ein. Im Schreiben vom 30.01.2019 werde lediglich auf den Gesetzestext verwiesen. Es werde gerügt, dass der Antrag des Beigeladenen offenkundig rechtsmissbräuchlich gestellt worden sei und darauf abziele, eine rechtswidrige Veröffentlichung im Internet herbeizuführen. Der Antrag des Beigeladenen müsse als rechtsmissbräuchlich eingestuft werden, denn die Motivation liege hier nicht darin, dem Verbraucher bei Konsumentscheidungen zu helfen, sondern der einzige Zweck des Antrags sei die Veröffentlichung auf der Plattform von „Frag den Staat", mit der für den Unternehmer nachteiligen Prangerwirkung. Dass eine etwaige Veröffentlichung rechtswidrig sei, ergebe sich aus § 40 Abs. 1a Nr. 2 LFGB. Dieser ermächtige ausschließlich die zuständige Behörde zur Veröffentlichung von Hygienemängeln unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen. Außerdem habe das Bundeverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 21.03.2018 verfassungsrechtliche Hürden für eine Veröffentlichung im Internet aufgestellt. Diese Hürden würden durch eine privatrechtliche Veröffentlichung auf „Topf Secret" umgangen. Daher sei die Anwendbarkeit des Verbraucherinformationsgesetzes bereits deshalb ausgeschlossen, da es sich in diesem Fall bei § 40 Abs. 1a LFGB um eine speziellere Vorschrift gegenüber den Vorschriften des Verbraucherinformationsgesetzes handle. Die beabsichtigte Weitergabe von Informationen an Dritte sei eine unzulässige Umgehung des § 40 Abs. 1a LFGB. Hierbei werde darauf hingewiesen, dass nach wie vor davon auszugehen sei, dass § 40 Abs. 1a LFGB verfassungswidrig sei. Das Bundesverfassungsgericht habe in seiner Entscheidung vom 21.03.2018 ausgeführt, dass § 40 Abs. 1a LFGB jedenfalls insoweit mit Art. 12 Abs. 1 GG unvereinbar sei, da die Information der Öffentlichkeit nicht befristet sei. Es sei nicht zulässig, eine im Hinblick auf die Veröffentlichung von Informationen derart verfassungsrechtlich problematische Regelung auch noch zu Ungunsten der Unternehmer zu umgehen. § 2 Abs. 4 VIG normiere eine Subsidiarität der Vorschriften des

Verbraucherinformationsgesetzes gegenüber anderen Regelungen mit entsprechendem Regelungsgehalt. Eine solche Subsidiarität sei hier bezüglich der Vorschrift des § 40 LFGB gegeben. Es werde versucht unter Umgehung des § 40 Abs. 1a LFGB rechtswidrig eine Veröffentlichung von Daten im Internet durch Auslagerung auf einen Privaten zu erreichen. Da die Veröffentlichung von rechtswidrig erlangten Informationen durch Private ebenfalls rechtswidrig sei, sei bereits die Herausgabe durch die Behörde rechtswidrig. Die Veröffentlichung von Kontrollberichten im Internet durch den Verbraucher sei auch zivilrechtlich nicht zulässig, dies würde eine unerlaubte Handlung darstellen, § 823 BGB. Die Anwendbarkeit des Verbraucherinformationsgesetzes erfordere einen unmittelbaren Produktbezug. Dies ergebe sich bereits aus dem Wortlaut des Gesetzes. Der global gestellte Ausforschungsantrag des Beigeladenen sei daher unzulässig und nicht vom Anwendungsbereich des VIG umfasst bzw. bei der Anwendbarkeit des VIG als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren. Insbesondere enthielten die Kontrollberichte keine Feststellungen zu produktbezogenen Abweichungen. Es werde bestritten, dass die vom Antragsgegner im Kontrollbericht angeführten Mängel eine „nicht zulässige Abweichung von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches" darstellen sollen. Sofern das VIG im Hinblick auf eine zeitlich unbegrenzte Informationserteilung ausgelegt werde, bestünden erhebliche Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit des VIG. Nachdem durch die Gewährung der Information ein massiver Grundrechtseingriff zulasten der Lebensmittelhersteller gerechtfertigt werden solle, müsse das Gesetz durch Vorgabe gewisser Abwägungskriterien bezüglich des zeitlichen Umfangs der zurückliegenden festgestellten Abweichungen und auch bezüglich des inhaltlichen Umfangs der Abweichungen der Behörde Gründe für deren Ermessensentscheidung an die Hand geben. Ohne irgendein mögliches Korrektiv bezüglich des zeitlichen Umfangs könnten Verbraucher jahrelang, in besonderen Konstellationen sogar Jahrzehnte lang zurückliegende Kontrollberichte anfordern. Ebenso könne ein geringfügiger Verstoß gegen eine Verordnung wie z.B. eine gesprungene Fliese oder einige nicht verschlossene Dübel-Löcher einen Eingriff in Grundrechte der betroffenen Lebensmittelunternehmer nicht rechtfertigen. Als weiteres Korrektiv müsse bei der Informationserteilung auch ersichtlich werden, ob die festgestellten Abweichungen noch andauerten. Denn Informationen über beseitigte Mängel ohne einen ersichtlichen Hinweis, ob diese noch fortbestehen oder beseitigt seien, sei nicht geeignet für Transparenz am Markt beizutragen. Der anzufechtende Bescheid enthalte keinerlei Ausführungen dazu, wie der Antragsgegner den vom Antragsteller vorgebrachten Einwendungen bezüglich einer rechtswidrigen Veröffentlichung der übersandten Kopien im Internet begegnen wolle. Der einfachste Weg der Informationsgewährung wäre die Beantwortung konkret gestellter Fragen. Weiter könne die Informationsgewährung durch Akteneinsicht oder in anderer geeigneter Art durchgeführt werden, § 6 Abs. 1 VIG. Zwar habe der Beigeladene eine besondere Art der Informationsgewährung - Übersendung der Kontrollberichte - begehrt, doch lägen hier gewichtige Gründe vor - Gefahr der rechtswidrigen Veröffentlichung im Internet -, dass der Antragsgegner hier verpflichtet gewesen sei, eine andere Art der Informationsgewährung zu wählen.

11 Mit Schriftsatz vom 5. April 2019 ließ der Antragsteller über sein bisheriges Vorbringen hinaus im Wesentlichen noch weiter ausführen: Die Herausgabe von Verbraucherinformationen zu mangelhaften oder verdorbenen Produkten sei eine hoheitliche Aufgabe und sei im § 40 Abs. 1 a LFGB ausschließlich geregelt, bei welchem es sich um die speziellere Vorschrift handle. Die beabsichtigte Weitergabe von Informationen an Dritte sei somit eine unzulässige Umgehung des § 40 Abs. 1 LFGB. Weiterhin dürften gemäß § 1 VIG nur dann Veröffentlichungen möglich sein, wenn Informationen über Erzeugnisse im Sinne des LFGB, sowie Verbraucherprodukte, die dem § 2 Nr. 26 des Produktsicherheitsgesetzes unterfallen, betroffen seien. Eine Herausgabe von Berichten, die keine Informationen zu etwaigen Produkten oder Erzeugnissen hätten, könnte daher durch das VIG nicht gefordert werden. Der Antragsgegnerin sei bekannt, dass der Antragsteller über die Internetplattform „Topf Secret" die Anfrage gestellt und auch bisherige Zwischenberichte unter Umgehung von Unkenntlichmachung der betroffenen Personen veröffentlicht habe. Auf Grund dieses Verhaltens sei davon auszugehen, dass auch die angeforderten Berichte im Internet eingestellt würden und somit keine Information für den Verbraucher, sondern in Wirklichkeit eine Denunziation des Antragstellers

238

und seines Betriebes darstelle. Es stelle sich daher die Frage, ob die staatliche Informationsweitergabe an einen Antragsteller, der seinen Antrag über die Plattform „Topf Secret" stelle, auf Grund der zu erwartenden Veröffentlichung auf der Plattform, in ihren Auswirkungen nicht einer unmittelbaren staatlichen Information sehr nahe komme, wobei auch zu berücksichtigen sei, dass der Staat - im Gegensatz zu einer eigenen Veröffentlichung der Information im Internet, vgl. § 6 Abs. 1 Satz 3 VIG - nach Herausgabe der Informationen an den Antragsteller auf den öffentlichen Kommunikationsprozess, auf der von Foodwatch/FragDenStaat betriebenen Plattform, gerade nicht mehr einwirken könne und durch die Veröffentlichung der behördlichen Schreiben bzw. Bescheide der Leser den Eindruck eines behördlichen Informationshandels entstehen könne. Insofern dürfe im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG gerade nicht ein Kontrollbericht übersendet werden, sondern es sei im Ermessensspielraum der Antragsgegnerin zu prüfen, ob dem Informationsbedürfnis nicht durch andere Auskunftserteilung (z.B. Akteneinsicht in der Behörde) nachgekommen werden könne. Die Antragsgegnerin habe es bei ihrem Bescheid unterlassen, dies zu überprüfen, und hierzu auch nicht Stellung genommen.

12 3. Der Beklagte, vertreten durch das Landratsamt Würzburg, beantragte mit Schriftsatz vom 29. März 2019:

Der Antrag wird abgelehnt.

13 Das Landratsamt brachte im Wesentlichen vor: Es mache von den ihm eingeräumten Ermessensspielraum pflichtgemäß Gebrauch. Insbesondere räumten §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 VIG angesichts der Formulierung kein Entschließungsermessen, also kein Ermessen hinsichtlich der Frage, ob überhaupt Informationen gewährt werden, ein. Das VIG gebe in § 5 Abs. 2 Satz 2 eine Frist von zwei Monaten für die Bearbeitung einer Anfrage, inklusive Bescheidung, vor. Es sei daher eine kurze Frist für die Anhörung zu wählen gewesen. Dem Anhörungsschreiben hätten die letzten beiden Kontrollberichte vom 14. Dezember 2018 und 13. Februar 2019 beigelegen, in denen sämtliche personenbezogene Daten - sowohl bezüglich Antragsteller, als auch Kontrollpersonal und Dritte - geschwärzt worden seien. Aus welchem Grund der Beigeladene eine Anfrage nach dem VIG über das Portal „Topf-Secret" gestellt habe, sei dem Landratsamt nicht bekannt und müsse auch nicht begründet werden. Das VIG treffe keine Aussage dazu, ob Verbraucher den Kontrollbericht veröffentlichen dürfen. Die Zulässigkeit der Weiterverwendung der Informationen beurteile sich allein nach zivilrechtlichen Erwägungen. Die Anwendbarkeit des VIG erfordere keinen unmittelbaren bzw. konkreten Produktbezug. Die Kontrollberichte enthielten erhebliche Abweichungen von den lebensmittelrechtlichen Vorschriften. Die einzelnen Rechtsvorschriften, gegen die verstoßen worden sei, könnten den Kontrollberichten entnommen werden. Anzumerken sei, dass mindestens einer der festgestellten Verstöße (bei Vorsatz) eine Straftat darstelle und mehrere andere Verstöße eine Ordnungswidrigkeit. Durch das Landratsamt würden die beantragten Informationen ausschließlich an den Beigeladenen als Antragsteller nach dem VIG herausgegeben. Die weitere Verwendung durch diesen entziehe sich ihrem Einfluss. Insbesondere habe er sich dem Landratsamt gegenüber nicht geäußert, was er mit den erlangten Informationen zu tun gedenke. Allerdings sei bei Versendung der Kontrollberichte vorgesehen, diesen darauf hinzuweisen, dass das VIG allein Auskunftsansprüche gegenüber Behörden umfasse, jedoch keine Aussage zur Zulässigkeit der Weiterverwendung der erhaltenen Informationen durch ihn als Antragsteller nach dem VIG treffe. Ob und wie er die Informationen weiterverwende, liege daher in dessen Verantwortung und Risiko. Die Korrespondenz mit dem Beigeladenen laufe - entgegen seinem Antrag - nicht per E-Mail, sondern per Post. Insofern sei berücksichtigt worden, dass bei einer Übersendung der Korrespondenz und Kontrollberichte an die durch das Portal „Topf-Secret" generierte E-Mailadresse, diese nicht automatisiert auf das Portal geladen werden können. In § 5 Abs. 4 Satz 3 VIG werde mit den 14 Tagen eine Höchstdauer für die Frist vorgegeben, nicht aber eine Mindestvorgabe.

14 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogene Behördenakte (einschließlich der Akte des Klageverfahrens W 8 K 19.358) Bezug genommen.

II.

15 Die Beiladung unter Nr. I des Tenors beruht auf § 65 Abs. 2 VwGO. Beantragt ein Dritter die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt, mit dem die informationspflichtige Stelle einem Antrag auf Zugang zu ihn betreffenden Informationen stattgibt, ist der oder die durch den Verwaltungsakt Begünstigte notwendig beizuladen. Die mit einem solchen Antrag begehrte Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage kann nicht getroffen werden, ohne dass dadurch gleichzeitig unmittelbar und zwangsläufig die Rechte des Beigeladenen verändert oder aufgehoben werden. Damit kann die Entscheidung auch ihm gegenüber nur einheitlich im Sinne des § 65 Abs. 2 VwGO ergehen. Durch die Beiladung wird die Sachentscheidung des Gerichts gemäß § 121 VwGO auch dem Beigeladenen gegenüber wirksam (vgl. VG Würzburg, B.v. 8.1.2018 - W 8 S 17.1396 - juris sowie Grube/Immel/Wallau, Verbraucherinformationsrecht, § 5 VIG Rn. 34; Schulz in PdK Bu K-6 C, Juli 2018, § 5 VIG Erl. 6; a.A. VG Leipzig, B.v. 11.2.2014 - 5 L 555/13 - juris).

16 Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die an den Beigeladenen adressierte Entscheidung über die Erteilung der Informationen nach §§ 80a Abs. 3 Satz 2, § 80 Abs. 5 VwGO ist zulässig und begründet.

17 Bei verständiger Würdigung des Vorbringens der Antragstellerseite ist der Antrag sachgerecht dahingehend auszulegen (§ 88 VwGO), dass der Antragsteller begehrt, vorläufig bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache die Herausgabe der Informationen an den Beigeladenen zu verhindern. Diesem Begehren wird durch Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den an den Beigeladenen gerichteten Verwaltungsakt vom 13. März 2019 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 29. März 2019 Genüge getan. Damit ist dem Begehren des Antragstellers in vollem Umfang Rechnung getragen. Eines darüberhinausgehenden Ausspruchs zu den an ihn gerichteten Schreiben vom 13. März 2019 und 29. März 2019 bedarf es nicht. Mit den Schreiben an den Antragsteller wird diesem die Entscheidung über den Antrag des Beigeladenen bzw. deren geänderte Fassung „nur" mitgeteilt (vgl. OVG NRW, U.v. 12.12.2016 - 13 A 846/15 - juris).

18 Dies vorausgeschickt, hat der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO i.V.m. § 80a Abs. 3 Satz 2 VwGO Erfolg.

19 Das Verwaltungsgericht Regensburg hat in einer der vorliegenden vergleichbaren Fallkonstellation wie folgt entschieden (vgl. VG Regensburg, B.v. 15.3.2019 - RN 5 S 19.189 - BeckRS 2019, 3917 bzw. juris):

„1. Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist zulässig.

a) Statthaft ist der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80a Abs. 3 Satz 2, § 80 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1, § 80 Abs. 5 VwGO i.V.m. § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG, da die in der Hauptsache statthafte Drittanfechtungsklage in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Vorliegend geht es um den Fall der festgestellten nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c VIG.

b) Der Antragsteller ist nach § 42 Abs. 2 VwGO analog antragsbefugt. Adressat des angegriffenen Bescheids ist zwar nur der Beigeladene und nicht der Antragsteller, jedoch kann der Antragsteller auf der Grundlage seines Antragsvorbringens die Verletzung einer drittschützenden Norm geltend machen. § 3 Satz 1 Nr. 2 VIG sieht nach seinem ausdrücklichen Wortlaut auch den Schutz privater Belange vor. Hiernach entfällt der Anspruch auf Informationsgewährung, wenn die dort abschließend aufgezählten Belange berührt werden. Die Veröffentlichung von Informationen über (inzwischen beseitigte) Mängel im Betrieb des Antragstellers kann möglicherweise auch zu einer Verletzung des Art. 12 Abs. 1 GG führen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. März 2018 - 1 BvF 1/13 -, juris und VG Würzburg, Beschluss vom 08. Januar 2018 - W 8 S 17.1396 -, juris).

2. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den an den Beigeladenen

adressierten Bescheid vom 30.01.2019 ist zudem begründet.

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen einen für sofort vollziehbar erklärten Verwaltungsakt auf Antrag eines Betroffenen ganz oder teilweise wiederherstellen bzw. anordnen. Dabei trifft das Gericht im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO eine eigene, originäre Entscheidung über die Anordnung bzw. die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung. Das Gericht hat dabei das Aussetzungsinteresse des Antragstellers und das öffentliche Interesse an einer sofortigen Vollziehung unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache gegeneinander abzuwägen (Kopp/Schenke, VwGO, 24. Auflage 2018, § 80 Rn. 152; Eyermann/Hoppe, VwGO, 15. Auflage 2019, § 80 Rn. 89). Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist in der Regel abzulehnen, wenn der Rechtsbehelf in der Hauptsache nach summarischer Prüfung voraussichtlich erfolglos bleiben wird; ergibt eine vorläufige Überprüfung der Hauptsacheklage dagegen, dass diese offensichtlich erfolgreich sein wird, so überwiegt regelmäßig das Aussetzungsinteresse des Antragstellers. Sind die Erfolgsaussichten offen, so ist eine reine Interessenabwägung vorzunehmen (vgl. Eyermann/Hoppe, VwGO, 15. Auflage 2019, § 80 Rn. 90 ff.).

Vorliegend ist zu beachten, dass es sich in der konkreten Fallkonstellation zum einen um eine Vorwegnahme der Hauptsache handelt und darüber hinaus eine Ablehnung des Antrags die Herausgabe der streitgegenständlichen Kontrollberichte zur Folge hätte, was dazu führt, dass es sich bei der Ablehnung des Antrags um eine Regelung handelt, die nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, auch wenn die Entscheidung in der Hauptsache anders ausfällt. Regelungen, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können und die praktisch die Hauptsache vorwegnehmen, sind im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes jedoch nur zulässig, wenn sie zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes gem. Art. 19 Abs. 4 GG schlechterdings notwendig sind und wenn außerdem ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit auch für einen Erfolg im Hauptsacheverfahren spricht. Die Rechtmäßigkeit allein genügt deshalb noch nicht, um eine Vorwegnahme der Hauptsache zu rechtfertigen (vgl. Kopp/Schenke, 24. Aufl. 2018, § 80 Rn. 156 und Eyermann/Hoppe, 15. Aufl. 2019, VwGO § 80 Rn. 92 und OVG B.-B., Beschluss vom 18.02.2014- 12 S 124.12 -, juris).

Da der vorliegende Fall mehrere Sach- und Rechtsfragen aufwirft, kann im Rahmen der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung weder von einer (offensichtlichen) Rechtswidrigkeit noch von einer (offensichtlichen) Rechtmäßigkeit des an den Beigeladenen adressierten Bescheids vom 30.01.2019 ausgegangen werden, sodass die Erfolgsaussichten als offen zu bewerten sind und insbesondere kein für die Vorwegnahme der Hauptsache erforderlicher „hoher Grad an Wahrscheinlichkeit auch für einen Erfolg im Hauptsacheverfahren" angenommen werden kann (a). Ebenso wenig ist ersichtlich, dass eine sofortige Zugänglichmachung der Informationen nach dem VIG an den Beigeladenen aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes notwendig wäre. Die vorzunehmende Interessenabwägung fällt damit zugunsten des Antragstellers aus (b).

a) Auf tatsächlicher Ebene ist in einem Hauptsacheverfahren zu klären, ob die streitgegenständlichen Kontrollberichte - wie von der Antragstellerseite ausgeführt - lediglich beschreibender Natur sind oder - wie der Bayerische Verwaltungsgerichtshof fordert - auch eine rechtliche Subsumtion der Kontroll- und Untersuchungsergebnisse durch die zuständige Vollzugsbehörde beinhalten (BayVGH Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 16. Februar 2017 - 20 BV 15.2208 -, Rn. 47, juris und VG Regensburg, 9. Juli 2015, RN 5 K 14.1110).

Darüber hinaus wirft der vorliegende Fall auch mehrere Rechtsfragen auf, insbesondere hinsichtlich der Rechtsmissbräuchlichkeit eines über die von foodwatch/FragDenStaat betriebenen Plattform „Topf Secret" gestellten Antrags, einer unzulässigen Umgehung des § 40 Abs. 1a LFGB und der Verfassungsmäßigkeit des Verbraucherinformationsgesetzes im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. März 2018, 1 BvF 1/13. Zwar handelt es sich vorliegend um kein staatliches Informationshandeln im Sinne einer unmittelbaren Veröffentlichung. Staatliches Handeln liegt jedoch auch grundsätzlich bereits in der behördlichen Herausgabe der Informationen an die

antragstellenden Privatpersonen. Amtliche Informationen kommen einem Eingriff in die Berufsfreiheit aber jedenfalls dann gleich, wenn sie direkt auf die Marktbedingungen konkret individualisierter Unternehmen zielen, indem sie die Grundlagen von Konsumentscheidungen zweckgerichtet beeinflussen und die Markt- und Wettbewerbssituation zum Nachteil der betroffenen Unternehmen verändern (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. März 2018 - BvF 1/13 -, juris). Zwar ist das Schutzbedürfnis des Unternehmens vor einer aktiven staatlichen Veröffentlichung unrichtiger Informationen ungleich größer als in den Fällen der antragsveranlassten individuellen Einsichtsgewähr. Denn die Öffentlichkeitsinformation, die - wie etwa eine produktbezogene Warnung - auf Initiative des Staates erfolgt, ist ihrer Intention nach auf eine unmittelbare Unterrichtung des Marktes gerichtet. Der Staat nimmt in diesem Fall selbst am öffentlichen Kommunikationsprozess teil und wirkt unmittelbar auf ihn ein. Er selbst wählt dabei die Informationen aus, die er bekannt geben will. Die Informationen sollen für die Verbraucherinnen und Verbraucher verständlich dargestellt werden, § 6 Abs. 1 Satz 4 VIG. Informationen, die der Staat in einem solchen Sinne direkt an alle Marktteilnehmer richtet, finden eine breite Beachtung. Sie wirken sich auf die Wettbewerbsposition eines am Markt tätigen Unternehmens mit einer deutlich größeren Intensität aus als die Informationsgewährung an einen einzelnen Antragsteller (vgl. zum Ganzen BVerwG, B.v. 15.6.2015 - 7 B 22.14 - juris Rn. 12 und BayVGH, Urteil vom 16. Februar 2017 - 20 BV 15.2208 -, Rn. 54, juris). Es stellt sich aber gerade in vorliegender Fallgestaltung die Frage, ob die staatliche Informationsweitergabe an einen Antragsteller, der seinen Antrag über die Plattform „Topf Secret" stellt, aufgrund der zu erwartenden Veröffentlichung auf der Plattform in ihren Auswirkungen nicht einer unmittelbaren staatlichen Information sehr nahe kommt, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass der Staat - im Gegensatz zu einer eigenen Veröffentlichung der Informationen im Internet, vgl. § 6 Abs. 1 Satz 3 VIG - nach Herausgabe der Informationen an den Antragsteller auf den öffentlichen Kommunikationsprozess auf der von foodwatch/FragDenStaat betriebenen Plattform gerade nicht mehr einwirken kann und durch die Veröffentlichung der behördlichen Schreiben bzw. Bescheide beim Leser der Eindruck eines behördlichen Informationshandeln entstehen kann. Insofern müsste geprüft werden, ob in vorliegender Konstellation nicht ein wichtiger Grund i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG gegeben ist, der dazu führt, dass man den Antragstellern, die ihren Antrag erkennbar über die Plattform „Topf Secret" stellen, die streitgegenständlichen Informationen gerade nicht durch Übersendung der Kontrollberichte, sondern im Rahmen von Akteneinsicht oder durch Auskunftserteilung, die schon dem Wortlaut nach gerade nicht auf die bloße Übersendung der Kontrollberichte beschränkt ist, zugänglich macht.

b) Eine Abwägung der gegenläufigen Interessen des Antragstellers und des Beigeladenen fällt vorliegend zugunsten des Antragstellers aus. Nach Auffassung der erkennenden Kammer überwiegt hier das Interesse des Antragstellers an einer vorläufigen Nichtherausgabe der streitgegenständlichen Informationen bis über das Hauptsacheverfahren entschieden worden ist, insbesondere da eine Herausgabe der streitgegenständlichen Kontrollberichte an den Beigeladenen und damit die entsprechende Kenntnisnahme des Beigeladenen von den Informationen nicht mehr rückgängig gemacht werden könnte und der Informationszugang für den betroffenen Antragsteller zu erheblichen Nachteilen führen kann. Eine Herausgabe würde somit vollendete Tatsachen schaffen und damit zur Vorwegnahme der Hauptsache führen. Demgegenüber ist kein gesteigertes Interesse des Antragsgegners oder des Beigeladenen an der sofortigen Übermittlung der beantragten Informationen ersichtlich. Streitgegenständlich ist die Herausgabe von Kontrollberichten datiert auf den 10.03.2016 und den 07.06.2018, mithin um Berichte, die bereits vor drei Jahren bzw. neun Monaten erstellt wurden. Schwere und unzumutbare Nachteile aufgrund der vorläufigen Nicht-Zuänglichmachung der Informationen drohen für den Beigeladenen damit gerade nicht. Eine Eilbedürftigkeit der Herausgabe wurde zudem auch weder von Seiten des Antragsgegners noch von Seiten des Beigeladenen geltend gemacht.

Nach alledem war dem Antrag statt zu geben".

20 Das Verwaltungsgericht Würzburg schließt sich für den vorliegenden Fall den vorstehenden Ausführungen im Ergebnis sowie in der wesentlichen Begründung an. Es sieht den Ausgang des

Verfahrens in der Hauptsache gleichermaßen als offen an. Insbesondere sind noch weitere Fragen zu klären. Angesichts einer bei Antragsablehnung erfolgenden Vorwegnahme der Hauptsache zum Nachteil des Antragstellers fällt die Interessenabwägung zugunsten des Antragstellers aus.

21 Ergänzend ist hierzu noch auszuführen:

22 Die betreffenden Kontrollberichte vom 14. Dezember 2018 und vom 13. Februar 2019 enthalten teilweise Daten, die von dem in § 2 VIG normierten Anspruch auf Zugang zu Informationen nicht umfasst sind. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG setzt von den zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen voraus, die sich dabei auf die Anforderungen der in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG genannten lebensmittelrechtlichen Vorschriften beziehen müssen (Rossi in BeckOK, Information und Medienrecht, Gersdorf/Paal, 23. Edition, Stand 1.5.2018, § 2 VIG Rn. 14 ff.). So ist § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG einschlägig für Daten über nicht zulässige Abweichungen vom gesamten geltenden nationalen und unionsrechtlichen Lebensmittel- und Futtermittelrecht. Die europäischen Regelungen müssen gegenständlich dem Lebensmittel- und Produktsicherheitsrecht zuzuordnen sein. Notwendig ist die Feststellung eines Tuns, Duldens oder Unterlassens, das objektiv mit Bestimmungen der in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG genannten Vorschriften nicht übereinstimmt. Beide streitgegenständlichen Kontrollberichte enthalten jedoch festgestellte Mängel auch hinsichtlich der Anforderungen der Preisangabenverordnung (PAngV) und der Dokumentationspflichten nach dem Infektionsschutzgesetz (Nr. 14, 15 und 16 des Kontrollberichts vom 14. Dezember 2018 und Nr. 8, 9 und 10 und Ausführungen am Ende des Kontrollberichts vom 13. Februar 2019), die nicht unter die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG genannten Vorschriften fallen (vgl. hinsichtlich der PAngV Grube/Immel/Wallau, Verbraucherinformationsrecht, 2013, Teil D § 2 Rn. 10) und auch nicht unter die Tatbestände des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2- 7 VIG oder eines anderen Informationsanspruchs. Entsprechendes gilt für die Ausführungen am Ende des Kontrollberichts vom 14. Dezember 2018 hinsichtlich des Sonnenschutzes, bei denen es sich nicht um eine Mängelfeststellung handelt. Laut dem im Änderungsbescheid vom 29. März 2019 enthaltenen Hinweis werden zwar alle Inhalte, die nicht dem Anwendungsbereich des VIG unterliegen, geschwärzt. Abgesehen von personenbezogenen Daten wurde eine Schwärzung dieser Inhalte in den Kontrollberichten, die als Anlage dem Anhörungsschreiben vom 20. Februar 2019 beigefügt waren, von der Behörde jedoch nicht vorgenommen.

23 Des Weiteren ist zwar nach bisher überwiegender Auffassung nicht erforderlich, dass die Feststellung der unzulässigen Abweichung durch die Behörde in einem bestandskräftigen Verwaltungsakt erfolgen muss (vgl. BayVGH, U.v. 16.2.2017 - 20 BV 15.2208 - LRE 74, 122; Schulz in PdK Bu K-6c, Juli 2018, § 2 VIG, Erl. 5.1.1; Rossi in BeckOK, Informations- und Medienrecht, Gersdorf/Paal, 23. Edition, Stand 1.5.2018, § 2 VIG Rn. 16). Jedoch hat das Bundesverwaltungsgericht die Revision gegen das vorstehend zitierte Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs mit der ausdrücklichen Begründung zugelassen, die Revision sei wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen, weil das Revisionsverfahren voraussichtlich zur Klärung beitragen kann, ob es hinsichtlich der Voraussetzungen des Anspruchs auf freien Zugang zu Informationen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG eines bestandskräftigen Verwaltungsaktes bedarf (BVerwG, B.v. 29.9.2017 - 7 B 6/17 - juris). Hinzu kommt im vorliegenden Fall, dass die streitgegenständlichen Kontrollberichte mit ihren Vorgaben zur Behebung von bestimmten Zuständen Verwaltungsaktcharakter haben und betreffende Anordnungen noch anfechtbar sein könnten mit der Folge, dass mögliche Rechtsbehelfe dagegen aufschiebende Wirkung hätten, so dass sich nicht nur die Frage der Rechtskraft stellt, sondern womöglich auch die Frage der Wirksamkeit der Anordnungen samt der darin enthaltenen Feststellungen.

24 Eine weitere offene Frage, die von Antragstellerseite aufgeworfen wird, ist die Frage eines eventuellen Missbrauchs gemäß § 4 Abs. 4 VIG. Das nicht abschließende Regelbeispiel des § 4 Abs. 4 Satz 2 VIG ist wohl nicht erfüllt. Der Begriff des Missbrauchs ist im Übrigen in dem Zusammenhang nicht näher definiert. Eine Missbräuchlichkeit ist auch mit Blick auf vergleichbare Rechtsvorschriften dann gegeben, wenn das Informationsbegehren erkennbar nicht dem Zweck des Informationsgesetzes dient,

Öffentlichkeit in dem betreffenden Bereich herzustellen und dadurch etwaige bestehende Missstände aufzudecken und letztlich abzustellen. Der Betreffende muss diesen Zweck mit seinem Informationsbegehren nicht unmittelbar erreichen. Ein behördlicher Missbrauch (querulatorischer Zweck) und ein verwendungsbezogener Missbrauch (Verwendungszweck außerhalb des Gesetzes) lassen sich unterscheiden. Ein querulatorischer Fall läge etwa vor, wenn eine Vielzahl identischer Informationsanträge lediglich zur Generierung anwaltlicher Gebühren gestellt würde oder wenn es erkennbar darum ginge, die Arbeit der Verwaltung zu erschweren oder ein Verwaltungsverfahren zu verzögern (vgl. NdsOVG, U.v. 27.2.2018 - 2 LC 58/17 - LRE 76, 86; OVG Bln-Bbg, U.v. 22.2.2018 - OVG 12 B 16.17 - NVwZ 2018, 1886; jeweils m.w.N.; siehe auch VG Regensburg, U.v. 9.7.2015 - RN 5 K 14.1110 - juris sowie VG Regensburg, B.v. 15.3.2019 - RN 5 S 19.189 - BeckRS 2019, 3917 bzw. juris). Ob ein Missbrauchsfall anzunehmen ist, weil offenbar in einer Vielzahl von Fällen über eine bestimmte Internetseite Anträge nach dem VIG mit dem Zweck gestellt werden, Informationen sodann auf dieser Internetseite zeitlich unbegrenzt zu veröffentlichen, kann im vorliegenden Sofortverfahren bei summarischer Prüfung nicht abschließend entschieden werden.

25 Das VG Regensburg hat in seinem Beschluss vom 15. März 2019 im Zusammenhang mit der klärungsbedürftigen Frage einer unzulässigen Umgehung des § 40 Abs. 1a LFGB bereits ausgeführt, dass geprüft werden müsste, ob in der vorliegenden Konstellation nicht ein wichtiger Grund i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG gegeben ist, der dazu führt, dass die Informationen nicht durch Übersendung der Kontrollberichte, sondern im Rahmen von Akteneinsicht oder durch Auskunftserteilung zugänglich macht (VG Regensburg, B.v. 15.3.2019 - RN 5 S 19.189 - BeckRS 2019, 3917 bzw. juris; vgl. die oben zitierten Ausführungen). Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet, dass die Behörde im Rahmen ihrer Ermessensausübung in Bezug auf den Dritten das relativ mildeste Informationsmittel wählt (Grube/Immel/Wallau, Verbraucherinformationsrecht, 2013, Teil D, § 6 Rn. 3).

26 Das Gericht schließt sich schließlich auch den oben zitierten Ausführungen des VG Regensburg zur erforderlichen Interessenabwägung an (VG Regensburg, B.v. 15.3.2019 - RN 5 S 19.189 - BeckRS 2019, 3917 bzw. juris). Die Abwägung der gegenläufigen Interessen des Antragstellers und des Beigeladenen fällt vorliegend zugunsten des Antragstellers aus. Das Informationsinteresse des Beigeladenen muss einstweilen zurücktreten. Denn die Herausgabe der streitgegenständlichen Kontrollberichte könnte nicht mehr rückgängig gemacht werden und würde zu einer Vorwegnahme der Hauptsache führen. Zugunsten des Antragstellers fällt zusätzlich ins Gewicht, dass wie oben dargestellt ein Teil der in den Kontrollberichten enthaltenen und von der Behörde nicht geschwärzten Informationen nicht unter den Informationsanspruch nach dem VIG fällt. Besteht der Grundrechtseingriff in der Herausgabe von Informationen, so ist er im besonderen Maße irreversibel. Im Regelfall muss es bei dem aus Art. 19 Abs. 4 GG abzuleitenden verfassungsrechtlichen Grundsatz bleiben, wonach die vollziehende Behörde nicht die Entscheidung über eingelegte Rechtsbehelfe vorgreift. Aufgrund der besonders verfassungsrechtlich verankerten Interessen, um deren Schutz es bei dem Begehren des betroffenen Dritten (hier des Antragstellers) regelmäßig gehen wird, wird in der Regel sein Interesse an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung überwiegen. Hinzu kommt, dass es im vorliegenden Fall durch die zu erwartende Einbindung der Kommunikation über die Internetseite, mit dem Ziel der Veröffentlichung der behördlichen Informationen auf dieser Internetseite, qualitativ und quantitativ nahe an einen direkten unmittelbaren Grundrechtseingriff zu Lasten des betroffenen Antragstellers heranreicht, so dass in der vorliegenden Konstellation erst recht dem Interesse an einer zügigen Information der Bürger das gegenläufige Interesse des Antragstellers entgegensteht (Rossi in BeckOK, Informations- und Medienrecht, Gersdorf/Paal, 23. Edition, Stand 1.5.2018, § 5 VIG Rn. 25). Ein gesteigertes Interesse des Beigeladenen an einer sofortigen Informationsübermittlung ist vorliegend nicht erkennbar.

27 Die Intensität eines Schadens zum Nachteil des Antragstellers ist durch die Multiplikation über die Internetplattform „Topf Secret" (Foodwatch/FragDenStaat) ungleich höher als bei einer Einzelauskunft an eine Privatperson. Die Streuung über den Multiplikator Internet erfolgt unmittelbar, unumkehrbar und unbefristet und anders als im Fall des § 40 Abs. 1a Nr. 2 LFGB auch bei geringfügigen

24A

Beeinträchtigungen, bei denen kein Bußgeld in Höhe von mindestens dreihundertfünfzig Euro zu erwarten ist. Zwar hat der Antragsgegner vorliegend erklärt, dass die Korrespondenz entgegen des Antrags des Beigeladenen nicht per E-Mail, sondern per Post laufe, so dass anders als bei einer Übersendung der Korrespondenz und Kontrollberichte an die durch das Portal „Topf-Secret" generierte E-Mailadresse diese nicht automatisiert auf das Portal geladen werden könnten. Insofern ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Beigeladene jedenfalls zwei vom Landratsamt bislang in der vorliegenden Angelegenheit erhaltene Schreiben trotz deren postalischer Übersendung bereits auf der Plattform eingestellt hat (vgl. Anlage 4 der Antragsschrift vom 22. März 2019). Deshalb ist der Schluss naheliegend, dass der Beigeladene auch eine Veröffentlichung der Kontrollberichte beabsichtigt. Es ist vorliegend also nicht davon auszugehen, dass eine postalisch erfolgende Zustellung von Kopien der begehrten Kontrollberichte deren Einstellung durch den Beigeladenen auf die Plattform verhindert, ebenso wenig wie der im Änderungsbescheid vom 29. März 2019 enthaltene Hinweis, dass die Weiterverwendung der Informationen in der alleinigen Verantwortung und Risiko des Beigeladenen liege.

28 Nach alledem war dem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung wie tenoriert stattzugeben. Damit hat sich der Antrag, soweit er über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung hinausgeht, erledigt.

29 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Der Beigeladene hat seine außergerichtlichen Kosten mangels Antragstellung gemäß § 154 Abs. 3 VwGO und § 162 Abs. 3 VwGO selbst zu tragen.

30 Die Streitwertfestsetzung resultiert aus § 52 Abs. 1 und 2, § 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG i.V.m. Nr. 25.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, wonach für sonstige Maßnahmen im Lebensmittelrecht der Jahresbetrag der erwarteten wirtschaftlichen Auswirkungen, sonst - wie hier - der Auffangwert von 5.000,00 EUR anzusetzen ist, welcher nach Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu halbieren ist, sodass 2.500,00 EUR festzusetzen waren.

242

Gericht/Institution:	**VG Ansbach**
Erscheinungsdatum:	**12.06.2019**
Entscheidungsdatum:	**12.06.2019**
Aktenzeichen:	**AN 14 K 19.00773**
Quelle:	juris
Normen:	**§ 40 LFGB, § 2 VIG**

Kein uneingeschränkter Verbraucherinformationsanspruch bei zu erwartender Veröffentlichung im Internet

Das VG Ansbach hat der Klage eines Hotels mit Metzgereibetrieb gegen die Mitteilung von Erkenntnissen aus der Lebensmittelüberwachung zur beabsichtigten Veröffentlichung im Internet stattgegeben.

Die Klägerin ist ein Hotel mit Metzgerei. Der Beigeladene ist eine Privatperson, die über die von "Foodwatch e.V." und "FragDen-Staat" betriebene Internetplattform "Topf Secret" einen automatisierten Prozess in Gang gesetzt hat, bei dem dem zuständigen Landratsamt eine Mail mit einem Begehren auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz geschickt wird. Das Auskunftsersuchen bezeichnet den Betrieb, fragt ob es zu Beanstandungen im Rahmen der Lebensübermittelüberwachung kam und begehrt ggf. die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte. Auf der Internetplattform wird der Nutzer darum gebeten, die entsprechenden Berichte zum Zwecke der Veröffentlichung der Plattform zur Verfügung zu stellen. Auf das Auskunftsersuchen des Beigeladenen hin teilte das zuständige Landratsamt Ansbach der Klägerin am 11.03.2019 mit, sie beabsichtige dem Auskunftsersuchen stattzugeben.
Hiergegen wendete sich die Klägerin mit Klage und Eilantrag. Aufgrund der zu erwartenden Veröffentlichung der Kontrollberichte im Internet sei die Anfrage rechtsmissbräuchlich. Der Beigeladene wolle den Kläger an den "Pranger" stellen. Für die Veröffentlichung von Erkenntnissen der Lebensmittelüberwachung im Internet gebe es mit § 40 Abs. 1a LFGB eine Sondervorschrift. Für deren Anwendung habe das BVerfG in seinem Beschluss vom 21.03.2018 Voraussetzungen aufgestellt, die vorliegend nicht erfüllt worden seien. Demnach sei die Veröffentlichung insbesondere zeitlich nicht unbegrenzt zulässig und es müsse eine Mitteilung ergehen, wenn die Verstöße behoben worden seien. Ferner müssen die Verstöße eine gewisse Intensität haben. Im Falle der Klägerin seien die Verstöße jedoch nur geringfügig gewesen. Dem trat der Beklagte entgegen und verwies darauf, dass das Motiv des Beigeladenen keineswegs ersichtlich sei. Die Norm des § 40 Abs. 1a LFGB behandele eine aktive Pflicht zur Information der Öffentlichkeit und sei nicht vergleichbar. Eine Weiterverwendung der Informationen sei eine zivilrechtliche Fragestellung.
Zur Vermeidung unumkehrbarer Ergebnisse hatte das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 10.05.2019 die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den adressierten Bescheid angeordnet. Mit Blick auf die noch ungeklärten Rechtsfragen müsse die mündliche Verhandlung am 12.06.2019 abgewartet werden.

Das VG Ansbach hat der Klage stattgegeben und den angefochtenen Bescheid des Landratsamtes Ansbach aufgehoben.

243

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts besteht ein Informationsanspruch des Beigeladenen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG aus zwei Gründen nicht:

• Im konkreten Fall fehle es bereits an der Feststellung einer nicht zulässigen Abweichung von gesetzlichen Anforderungen i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG, auf die sich ein Informationsanspruch beziehen müsse. Der Beklagte habe in einem Kontrollbericht lediglich Mängel aufgelistet, ohne die nach der Rechtsprechung für die Feststellung einer Abweichung von gesetzlichen Anforderungen erforderliche Subsumtion, d.h. eine rechtliche Einordnung dieser Beanstandungen, vorzunehmen. Hierfür wäre beispielsweise die Nennung der Normen, gegen die verstoßen wurde, oder eine in einem Prüfbericht enthaltene Auseinandersetzung mit ihren Tatbestandsmerkmalen erforderlich gewesen.

• Eine Informationsherausgabe an den Beigeladenen wäre in der vorliegenden Sachverhaltskonstellation unverhältnismäßig. Angesichts der zu erwartenden und vom Beigeladenen ausdrücklich angestrebten Veröffentlichung auf der Internetplattform "Topf Secret" könne eine Herausgabe der Informationen nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen, die sicherstellten, dass das dem Informationsinteresse des Verbrauchers gegenüberstehende Recht der Klägerin an ihrem eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb nicht in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigt werde. Diese Anforderungen seien vom BVerfG für die Information der Verbraucher durch den Staat nach § 40 Abs. 1a LFGB aufgestellt und von der Kammer im vorliegenden Fall auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG übertragen worden, da die Veröffentlichung auf der Internetplattform "Topf Secret" eine große Breitenwirkung erreiche, die vergleichbar mit einer Information von Seiten des Staates sei. Darüber hinaus werde bei "Topf Secret" das amtliche Dokument hochgeladen, sodass die staatliche Autorität der Behörde zum Ausdruck komme. § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG sei daher insoweit einzuschränken, als die Information nicht zeitlich unbegrenzt veröffentlicht werden dürfe und keine geringfügigen Verstöße umfassen dürfe. Dies müsse auch im Falle einer Veröffentlichung auf "Topf Secret" sichergestellt sein, die regelmäßig zu erwarten sei, wenn sich der Verbraucher für die Anfrage an die Behörde dieser Plattform bedient habe. Die Nutzungsbedingungen der Plattform sehen eine zeitliche Beschränkung der Veröffentlichung jedoch nicht vor, sondern erforderten im Gegenteil die Zustimmung des Verbrauchers, dass "Topf Secret" die Information zeitlich unbegrenzt verwenden dürfe. Zudem seien bei der Klägerin keine gravierenden Mängel festgestellt worden.

Gegen dieses Urteil können der Beklagte sowie der Beigeladene Antrag auf Zulassung der Berufung beim VGH München stellen.

juris-Redaktion
Quelle: Pressemitteilung des VG Ansbach v. 12.06.2019

© juris GmbH

Gericht: VG Ansbach 14. Kammer
Entscheidungsdatum: 12.06.2019
Aktenzeichen: AN 14 K 19.00773
ECLI: ECLI:DE:VGANSBA:2019:0612.AN14K19.00773.00
Dokumenttyp: Urteil
Quelle: juris
Normen: § 2 Abs 1 S 1 Nr 1 VIG, § 6 VIG, Art 12 Abs 1 GG
Zitiervorschlag: VG Ansbach, Urteil vom 12. Juni 2019 – AN 14 K 19.00773 –, juris

---

Sonstiger Orientierungssatz

Anforderungen an den Begriff „festgestellte nicht zulässige Abweichungen";

Kein uneingeschränkter Verbraucherinformationsanspruch bei zu erwartender Veröffentlichung auf der Internetplattform „Topf Secret"

Tenor

1. Der an den Beigeladenen adressierte Bescheid des Landratsamtes ... vom 4. April 2019 (Aktenzeichen ...) wird aufgehoben.

2. Die Kosten des Verfahrens hat der Beklagte zu tragen.

Der Beigeladene trägt seine außergerichtlichen Kosten selbst.

3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

1 Die Beteiligten streiten um die Herausgabe lebensmittelrechtlicher Kontrollberichte bzw. Ergebnisprotokolle an den Beigeladenen.

2 Die Klägerin ist Betreiberin des Landhotels ..., ..., mit eigener Metzgerei.

3 Der Beigeladene beantragte am 9. März 2019 über die von Foodwatch e.V. und FragDenStaat betriebene Internetplattform „Topf Secret" per E-Mail vom Landratsamt ... die Herausgabe folgender Informationen:

4 Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden: Metzgerei ..., ...Straße ..., ...? Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.

5 Über die Internetplattform „Topf Secret" lassen sich Restaurants und Lebensmittelbetriebe auf einer Straßenkarte auswählen oder mittels Suchmaske ermitteln. Nach Eingabe von Namen, E-Mail und Postadresse wird automatisch eine vorformulierte Anfrage per E-Mail an die zuständige Behörde geschickt. Die Nutzer werden aufgefordert, herausgegebene Kontrollberichte unter Schwärzung personenbezogener Daten auf die Plattform hochzuladen, damit sie von allen einsehbar sind. Die Betreiber der Internetplattform verfolgen damit das Ziel, mehr Transparenz in der Lebensmittelüberwachung zu schaffen. Langfristig wollen sie erreichen, dass der Bundesgesetzgeber eine gesetzliche Grundlage schafft, die Transparenz zur Regel macht, sodass die Behörden von sich aus Kontrollberichte veröffentlichen müssen, ohne dass vorher entsprechende Bürgeranfragen gestellt wurden.

6 Mit Schreiben vom 11. März 2019 teilte das Landratsamt ... der Klägerin mit, dass ein Antrag auf Informationsgewährung nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) hinsichtlich ihres Betriebes vorläge. Betroffen seien die Kontrollberichte vom 1. Dezember 2017 und 30. Januar 2019. Es werde Gelegenheit zur Stellungnahme bis 21. März 2019 gegeben.

7 Nach gewährter Fristverlängerung widersetzte sich die Klägerin mit Schreiben vom 1. April 2019 der Herausgabe der Kontrollberichte. Nach Herausgabe sei eine Veröffentlichung auf der Internetplattform „Topf Secret" zu erwarten. Einer Herausgabe stünden private Belange im Sinne vom § 3 Satz 1 Nr. 2 VIG entgegen. Auch handele es sich um Geschäftsgeheimnisse.

8 Mit Bescheid vom 4. April 2019 an den Beigeladenen teilte das Landratsamt mit, dass es sich zur Herausgabe der begehrten Informationen entschieden habe. Die Informationen würden nach Ablauf von 10 Werktagen in Form von Kopien der Kontrollberichte übermittelt, sofern bis dahin keine gerichtliche Untersagung erfolgt sei.

9 Mit Schreiben ebenfalls vom 4. April 2019 wurde der Bescheid vom 4. April 2019 auch der Klägerin bekannt gegeben. Die vorgetragenen Einwände seien nicht überzeugend. Die vorgetragenen privaten Belange im Sinne des § 3 Satz 1 Nr. 1 VIG müssten vor dem öffentlichen Interesse an einer Bekanntgabe zurücktreten. Der Zugang zu Informationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG könne gemäß § 3 Satz 5 Nr. 1 VIG ohnehin nicht unter Berufung auf das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis abgelehnt werden. Das VIG treffe keine Aussage dazu, ob auf dieser Grundlage erlangte Informationen im Internet veröffentlicht werden dürften. Die Zulässigkeit der Weiterverwendung sei eine zivilrechtliche Frage. Deshalb sei der Beigeladene auch darauf hingewiesen worden, dass eine Weiterverwendung in eigener Verantwortung liege und auf eigenes Risiko erfolge.

10 Die Klägerin hat mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 11. April 2019, bei Gericht per Fax am selben Tage eingegangen, Klage gegen den Bescheid vom 4. April 2019 erheben und Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO stellen lassen.

11 Zur Begründung wird ausgeführt, der angefochtene Bescheid beruhe auf einem Ermessensfehlgebrauch. Die Antragsgegnerin habe die vorgerichtlich vorgetragenen Einwendungen im Bescheid vom 4. April 2019 nicht gewürdigt. Der VIG-Antrag des Beigeladenen sei ferner als rechtsmissbräuchlich anzusehen. Der Beigeladene verfolge allein den Zweck der Veröffentlichung der Kontrollberichte und wolle die Klägerin so an den „Pranger" stellen. Die auf Grundlage des VIG erlangten Informationen seien jedoch ausschließ-

lich für den Verbraucher bestimmt und dürften nicht im Internet veröffentlicht werden. Mit § 40 Abs. 1a LFGB existiere eine Sondervorschrift. Demnach dürfe lediglich und ausschließlich die zuständige Behörde Hygienemängel unter den dort genannten Voraussetzungen veröffentlichen. Hierzu seien die hohen verfassungsrechtlichen Hürden zu beachten, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 21. März 2018 – 1 BvF 1/13 – aufgezeigt habe. Demnach sei eine Veröffentlichung nicht zeitlich unbegrenzt zulässig und müsse zudem mit der Mitteilung verbunden werden, ob mittlerweile eine Behebung erfolgt sei. Zudem dürfe eine Veröffentlichung nur dann erfolgen, wenn mindestens die Verhängung eines Bußgeldes von 350,00 EUR zu erwarten sei. Die Veröffentlichung von Kontrollberichten im Internet durch den Verbraucher sei auch zivilrechtlich unzulässig, weil hierin eine unerlaubte Handlung bzw. im Einzelfall eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung liege. Die Kontrollberichte enthielten ferner keine Feststellungen zu produktbezogenen Abweichungen. Vielmehr seien sie lediglich beschreibender Natur ohne zusätzliche juristische Bewertung. Auch enthielten die Kontrollberichte geringfügige Verstöße. Ein massiver Eingriff in die Grundrechte der Klägerin sei damit nicht gerechtfertigt, zumal nicht klar werde, ob die Verstöße noch fortbestehen oder bereits beseitigt seien. Eine Herausgabe der Kontrollberichte würde damit nicht zur Transparenz am Markt beitragen. Als mildere Maßnahme käme etwa die Beantwortung konkreter Fragen des Beigeladenen oder die Gewährung von Akteneinsicht in Betracht (§ 6 Abs. 1 VIG).

12 Die Klägerin beantragt,

13 den Bescheid des Landratsamtes ... vom 4. April 2019 aufzuheben sowie die Berufung zuzulassen.

14 Der Beklagte beantragt,

15 die Klage abzuweisen.

16 Das Landratsamt habe die mit Schreiben vom 1. April 2019 vorgebrachten Einwendungen bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Hierzu sei der Bescheid vom 4. April 2019 im Zusammenhang mit dem Schreiben vom selben Tage an die Klägerin zu sehen, in dem deren Einwendungen gewürdigt worden seien. Es stehe keineswegs fest, dass das Motiv des Beigeladenen allein in der vermeintlich unzulässigen Veröffentlichung der erhaltenen Informationen im Internet bestehe. § 40 Abs. 1 a LFGB normiere eine behördliche Verpflichtung zur aktiven Information der Öffentlichkeit in bestimmten Fällen, er befasse sich jedoch nicht mit der Frage der Zulässigkeit der Weiterverwendung behördlicher Information durch private Dritte. Schon deshalb handele es sich um keine Spezialvorschrift gegenüber den Regelungen des VIG. Mit aktivem Informationshandeln wende sich der Staat nicht an einen einzelnen, zuvor initiativ gewordenen Anspruchsteller, sondern an alle Marktteilnehmer und wirke so unter Inanspruchnahme amtlicher Autorität direkt auf den öffentlichen Kommunikationsprozess ein. Die Auswirkungen einer antragsgebundenen Informationsgewährung auf das Wettbewerbsgeschehen blieben dahinter qualitativ und quantitativ weit zurück (vgl. BVerwG, B.v. 15.6.2015 – NVwZ 2015, 1297, 1298). Sofern durch eine Veröffentlichung der gewährten Informationen durch Private im Internet eine dem staatlichen Informationshandeln vergleichbare Breitenwirkung erzielt werde, so könnten sich betroffene Unternehmer zivilrechtlich zu Wehr setzen. Zudem sei zu beachten, dass privaten Veröffentlichungen nicht die Autorität staatlicher Publikation zukomme. Eine potentiell starke Beeinflussung der Verbraucher bei Informationsver-

öffentlichung unmittelbar durch den Staat, also „aus erster Hand", sei mit der bei einer Veröffentlichung durch private Dritte nicht vergleichbar.

17 Mit Beschluss vom 15. April 2019 wurde der VIG-Antragsteller ...gemäß § 65 Abs. 2 VwGO zum Verfahren beigeladen. Der Beigeladene stellte keinen Antrag.

18 Mit Schreiben vom 18. April 2019 sicherte die Antragsgegnerin dem Gericht zu, die streitgegenständlichen Kontrollberichte bis zu einer Entscheidung des Gerichts im vorläufigen Rechtschutz zurückzuhalten.

19 Mit Beschluss vom 10. Mai 2019 ordnete das erkennende Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den an den Beigeladenen adressierten Bescheid vom 4. April 2019 an.

20 Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie die vorgelegte Behördenakte verwiesen. Zum Verlauf der mündlichen Verhandlung vom 12. Juni 2019 wird auf das Protokoll verwiesen.

Entscheidungsgründe

21 Die Klage ist zulässig und begründet.

1.

22 Die Klage ist als Drittanfechtungsklage zulässig.

23 Die Klägerin ist gemäß § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt. Der streitgegenständliche Bescheid ist zwar nicht an die Klägerin, sondern an den Beigeladenen adressiert; allerdings kann die Klägerin auf der Grundlage ihres Klagevorbringens die mögliche Verletzung einer drittschützenden Norm geltend machen. So sieht etwa § 3 Satz 1 Nr. 2 VIG ausdrücklich auch den Schutz privater Belange vor. Nach dem Klägervorbringen erscheint es möglich, dass die Herausgabe der streitgegenständlichen Informationen aufgrund der zu erwartenden Veröffentlichung auf der Plattform „Topf Secret" das Grundrecht der Klägerin aus Art. 12 Abs. 1 GG verletzt.

2.

24 Die Klage ist auch begründet.

25 Der Beigeladene hat keinen Anspruch auf die vom Landratsamt ... beabsichtigte Informationserteilung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG, weil es bereits am Vorliegen von „festgestellten nicht zulässigen Abweichungen" im Sinne vom § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG fehlt (2.1). Die Informationsherausgabe an den Beigeladenen in der vom Landratsamt beabsichtigten Form ist im konkreten Einzelfall vor dem Hintergrund der zu erwartenden Veröffentlichung auf dem Online-Portal „Topf Secret" überdies unverhältnismäßig (2.2). Der an den Beigeladenen adressierte Bescheid des Landratsamtes vom 4. April 2019 ist daher rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

2.1

26 Es fehlt bereits am Vorliegen von „festgestellten nicht zulässigen Abweichungen" im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG. Nach dieser Vorschrift hat jeder nach Maßgabe des Verbraucherinformationsgesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von

den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes (Buchstabe a), der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen (Buchstabe b), unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze (Buchstabe c) sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind. „Festgestellte nicht zulässige Abweichungen" von lebensmittelrechtlichen Vorschriften erfordern ein objektives Nichtübereinstimmen mit rechtlichen Vorgaben; auf subjektive Elemente kommt es nicht an; dabei hat nach Auffassung der Kammer eine rechtliche Subsumtion der Kontroll- und Untersuchungsergebnisse durch die zuständige Vollzugsbehörde zu erfolgen (so auch BayVGH, B.v. 16.2.2017 – 20 BV 15.2208 -, juris Rn. 40 ff. und 47; ausführlich VG Würzburg, B.v. 3.4.2019 – W 8 S 19.239 – juris Rn. 45 ff.). Ein wesentlicher Teil der Subsumtion ist das Erkennen des konkreten auf den zugrunde gelegten Sachverhalt anzuwendenden Rechtssatzes (vgl. Weidenkaff, in: Creifelds, Rechtswörterbuch 22. Edition 2016, Stichwörter „Subsumtion" und „Rechtsanwendung"). Nach Auffassung der Kammer ist es hierzu erforderlich, dass die konkrete Rechtsnorm oder der konkrete Rechtssatz, gegen den verstoßen wurde, ersichtlich ist. Eine „gedankliche" Subsumtion durch den Lebensmittelkontrolleur vor Ort ist nicht ausreichend. Diese Anforderungen dienen insbesondere dem Schutz des Unternehmers. Für ihn wird erst dadurch nachvollziehbar, gegen welche lebensmittelrechtlichen Vorschriften er verstoßen hat. Bei den streitgegenständlichen „Ergebnisprotokollen", deren Herausgabe an den Beigeladenen das Landratsamt beabsichtigt, ist eine Subsumtion, die diesen Anforderungen genügt, nach Überzeugung der Kammer nicht erfolgt. Die „Ergebnisprotokolle" vom 1. Dezember 2017 und vom 30. Januar 2019 (vgl. Blatt 5 und 6 der Behördenakte) legen unter dem Stichwort „Detailfeststellungen" den Sachverhalt dar, den der Lebensmittelkontrolleur als „Verstoß" klassifiziert hat. Wogegen dieser Sachverhalt verstößt, ist nicht erkennbar. Rechtsnormen oder Rechtssätze im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG sind nicht aufgeführt. Es lässt sich somit nicht ohne weiteres feststellen, gegen welche Rechtsvorschrift in unzulässiger Weise abgewichen worden sein soll. Insbesondere erscheint es aufgrund der unter „Detailfeststellungen" getroffenen Aussagen auch möglich, dass ein Verstoß gegen Vorschriften außerhalb des Lebensmittelrechts vorliegt, der nicht vom Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG umfasst ist (etwa Detailfeststellung 2 im Ergebnisprotokoll vom 30. Januar 2019). Beim Landratsamt ... ist den Feststellungen in der mündlichen Verhandlung zufolge auch kein „Kontrollbericht" oder „Ergebnisprotokoll" vorhanden, das den oben genannten Anforderungen entspricht. Damit ist die Klage bereits mangels „festgestellter nicht zulässiger Abweichungen" im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG begründet.

2.2

27 Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Veröffentlichung auf der von foodwatch e.V. und FragDenStaat betriebenen Online-Plattform „Topf Secret" ist eine Informationsherausgabe in der durch das Landratsamt beabsichtigten Form überdies unverhältnismäßig (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 VIG). Die Anforderungen, die Gesetzgeber und Bundesverfassungsgericht im Hinblick auf die Grundrechtskonformität an aktives staatliches Informationshandeln (§ 40 Abs. 1a LFGB a.F.; BVerfG, B.v. 21.3.2018 – 1 BvF 1/13 -, juris) stellen (2.2.1), sind nach Auffassung der Kammer auf den vorliegenden Fall einer antragsbasierten Informationsgewährung nach dem Verbraucherinformationsgesetz übertragbar, weil aufgrund der zu erwartenden Veröffentlichung auf dem Internetportal

„Topf Secret" eine vergleichbare Wirkung erreicht wird (2.2.2). In verfassungskonformer Auslegung ist die Informationsherausgabe in der vorliegend beabsichtigten Form im konkreten Einzelfall angesichts der zu erwartenden zeitlich unbefristeten Veröffentlichung von als geringfügig anzusehenden Verstößen auf der Online-Plattform „Topf Secret" unverhältnismäßig. Zivilrechtlicher Rechtsschutz ist insoweit nicht ausreichend. Deshalb muss sich der Beigeladene zwingend auf eine Akteneinsicht vor Ort oder eine Informationsgewährung in mündlicher Form verweisen lassen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 VIG) (2.2.3).

2.2.1

28 Die hier in Rede stehende aktive staatliche Information der Öffentlichkeit zielt direkt auf die Marktbedingungen konkret individualisierter Unternehmen, indem sie die Grundlagen der Entscheidungen am Markt zweckgerichtet beeinflusst und so die Markt- und Wettbewerbssituation zum wirtschaftlichen Nachteil der betroffenen Unternehmen verändert. Die entsprechende gesetzliche Ermächtigung hierzu – § 40 Abs. 1a LFGB – bezweckt dabei die Veränderung der informationellen Grundlagen von Konsumentscheidungen (ausführlich BVerfG, B.v. 21.3.2018 – 1 BvF 1/13 -, juris Rn. 28 ff.). Aktive staatliche Information der Öffentlichkeit findet breite Beachtung und hat gesteigerte Wirkkraft durch amtliche Autorität (vgl. hierzu auch BVerwG, B.v. 15.6.2015 – 7 B 22/14 -, juris Rn. 12; BayVGH, B.v. 16.2.2017 – 20 BV 15.2208 -, juris Rn. 54). Die weithin einsehbare, leicht zugängliche Veröffentlichung von teilweise nicht endgültig festgestellten, teilweise bereits behobenen Rechtsverstößen kann zu einem erheblichen Verlust an Ansehen und zu Umsatzeinbußen führen; relativiert wird dieser potentiell gewichtige Grundrechtseingriff dadurch, dass die betroffenen Unternehmen die negative Öffentlichkeitsinformation durch rechtswidriges Verhalten selbst veranlasst haben (BVerfG, B.v. 21.3.2018 – 1 BvF 1/13 -, juris Rn. 34 ff.). Das Bundesverfassungsgericht fordert vor diesem Hintergrund eine einschränkende Handhabung der Regelung, die zum aktiven staatlichen Informationshandeln verpflichtet (§ 40 Abs. 1a LFGB a.F.), damit diese mit der Verfassung in Einklang steht. So sind Informationen mit der Mitteilung zu versehen, ob und wann ein Verstoß behoben wurde (BVerfG, B.v. 21.3.2018 – 1 BvF 1/13 -, juris Rn. 40 f.). Informiert werden darf ferner nur, wenn eine gewisse Erheblichkeitsschwelle überschritten ist. Insbesondere muss zumindest der Verdacht eines wiederholten Verstoßes oder eines Verstoßes in nicht nur unerheblichem Ausmaß vorliegen und zusätzlich die Verhängung eines Bußgeldes von mindestens 350,00 EUR zu erwarten sein. Der unbestimmte Rechtsbegriff des „nicht nur unerheblichen Ausmaßes" ist durch die zuständigen Behörden und Verwaltungsgerichte anhand von quantitativen und qualitativen Kriterien zu konkretisieren. Dabei können nur solche Verstöße als erheblich gelten, die von hinreichendem Gewicht sind, um für die betroffenen Unternehmen potentiell gravierende Folgen zu rechtfertigen (BVerfG, B.v. 21.3.2018 – 1 BvF 1/13 -, juris Rn. 50 ff.). Zudem ist die Informationsverbreitung zeitlich zu begrenzen. Je länger die Verbreitung andauert, umso größer ist die Diskrepanz zwischen der über die Zeit steigenden Gesamtbelastung des Unternehmens einerseits und dem abnehmenden Wert der Information für die Verbraucher andererseits und umso weniger ist den Betroffenen die Veröffentlichung zuzumuten (BVerfG, B.v. 21.3.2018 – 1 BvF 1/13 -, juris Rn. 56 ff.).

2.2.2

29 Diese Grundsätze sind auf den vorliegenden Fall einer antragsbasierten Informationsgewährung nach dem Verbraucherinformationsgesetz übertragbar, weil aufgrund der zu er-

wartenden Veröffentlichung auf dem Internetportal „Topf Secret" eine vergleichbare Wirkung erreicht wird.

30 Nach Auffassung der Kammer ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass der Beigeladene, der seinen Antrag gemäß Verbraucherinformationsgesetz über das Online-Portal „Topf Secret" gestellt hat, im Falle des Erlangens der streitgegenständlichen Informationen, diese auch auf dem Online-Portal der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt. Nach eingehender Analyse der Ausgestaltung der Plattform „Topf Secret" ist die Kammer der Überzeugung, dass ein entsprechender Rechtsschein besteht. Einen ersten Anhaltspunkt für eine der Herausgabe der Information folgende Veröffentlichung stellt bereits – darauf hat der Klägervertreter in der mündlichen Verhandlung zu Recht hingewiesen – der Rechtshinweis auf der vom Beigeladenen nach Eingabe des ins Auge gefassten Betriebes und seiner persönlichen Daten automatisch generierten E-Mail-Anfrage an die zuständige Behörde dar, wonach Antworten gegebenenfalls im Auftrag der Antragstellenden automatisch auf dem Internet-Portal veröffentlicht werden. Zwar gilt dies lediglich für den Fall, dass die Behörde auch per E-Mail antwortet und nicht hinsichtlich eines etwaigen Anhangs der E-Mail. Hierzu ist genauso wie bei einer postalischen Antwort ein aktives Tätigwerden des Beigeladenen in Form von Schwärzungen von personenbezogenen Daten mithilfe des Schwärzungs-Tools sowie ein aktives Bereitstellen der erlangten Information (Klick auf „Schwärzungen anwenden") erforderlich. Dieser Prozess bleibt nach Recherchen der Kammer jedoch nicht sich selbst überlassen, sondern wird entsprechend moderiert. Ist ein Nutzer der Online-Plattform nach Antragstellung über längere Zeit hinweg inaktiv, so wird er von einem Moderator angeschrieben und nach erlangten Informationen gefragt. Auch bei Antragstellung wird bereits nachdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Veröffentlichung der erlangten Informationen das Ziel ist. Die Information soll für alle einsehbar sein. Nach Angaben der Betreiber von „Topf Secret" soll so Druck auf die Politik aufgebaut werden, damit der Gesetzgeber die Grundlage dafür schafft, dass die Behörden Kontrollberichte von sich aus veröffentlichen müssen. Die Kammer verkennt nicht, dass sicherlich nicht jeder Nutzer erlangte Kontrollberichte der Plattform zur Verfügung stellen wird, sondern durch die leichte Bedienung auch Nutzer angelockt werden, die letztendlich von einer Veröffentlichung absehen. Eine entsprechende Verpflichtung gehen die Nutzer der Plattform nicht ein. Auch können sie die Informationen nach Veröffentlichung wieder herausnehmen. Angesichts der unkomplizierten Handhabung, der ausdrücklichen Werbung und des moderierten Prozesses besteht nach Auffassung der Kammer jedoch eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür, dass erlangte Kontrollberichte in der Regel der Plattform und damit der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden.

31 Die Veröffentlichung auf dem Online-Portal „Topf Secret" erreicht nach Auffassung der Kammer auch eine vergleichbare Wirkung wie aktive staatliche Information der Öffentlichkeit. Die Darstellung der erlangten Information erfolgt auf „Topf Secret" so wie erlangt. VIG-Antragstellern wird lediglich empfohlen, personenbezogene Daten zu schwärzen (z.B. die Unterschrift des Verantwortlichen). Ansonsten erfolgt die Bereitstellung der Informationen ungefiltert. Veröffentlicht werden unmittelbar die Bescheide und Kontrollberichte der Behörden, quasi im Original. Damit ist die veröffentlichte Information wie bei aktiver staatlicher Information mit amtlicher Autorität versehen. Nach Auffassung der Kammer ist die Bezeichnung dieser Informationen als solche „aus zweiter Hand" im Gegensatz zu aktiver staatlicher Information „aus erster Hand" lediglich rhetorischer Natur. Eine Unterscheidung dahingehend, dass der staatlichen Information gemäß § 40 Abs. 1a LFGB im Gegensatz zur streitgegenständlichen staatlichen Information gesteigerte Wirk-

kraft zukommt, lässt sich nicht feststellen. Durch den mittlerweile erreichten Bekanntheitsgrad der Mitte Januar 2019 gestarteten Plattform „Topf Secret" geht die Kammer von einer aktiver staatlicher Information vergleichbaren Breitenwirkung mit entsprechender Steuerungswirkung aus. Eine möglichst weitreichende Wirkung wird durch die Betreiber des Online-Portals ausdrücklich angestrebt. Dafür sprechen auch die Verlinkungsmöglichkeiten (Facebook und Twitter) bei den öffentlichen Informationsanfragen. Die antragsgebundene Informationsgewährung bezweckt – ebenso wie aktive staatliche Information der Öffentlichkeit – die Veränderung der informationellen Grundlagen von Konsumentscheidungen (vgl. BT-Drucksache 16/5404, Seite 7). Vermittelt durch die Breitenwirkung des Online-Portals „Topf Secret" ergibt sich nach Auffassung des Gerichts ein vergleichbarer Eingriff in das Grundrecht der kontrollierten Lebensmittelunternehmen aus Art. 12 Abs. 1 GG wie bei aktiver staatlicher Information der Öffentlichkeit.

32 Vor diesem Hintergrund sind die Grundsätze, die Gesetzgeber (§ 40 Abs. 1a LFGB a.F.) und Bundesverfassungsgericht (B.v. 21.3.2018 – 1 BvF 1/13 -, juris) zu aktiver staatlicher Information der Öffentlichkeit getroffen haben, auch auf die vorliegende antragsbasierte Informationsgewährung anwendbar. Dem steht auch nicht entgegen, dass § 40 Abs. 1a LFGB a.F. und n.F. bereits den hinreichend begründeten Verdacht von Mängeln über der Erheblichkeitsschwelle ausreichen lässt und sich der Informationsanspruch nach dem VIG auf „festgestellte" Mängel beschränkt. Die einschränkenden Anforderungen gelten auch für (zeitlich spätere) „festgestellte" Mängel.

2.2.3

33 Im konkreten Einzelfall ist die Informationsherausgebe daher bereits aufgrund der Geringfügigkeit der Verstöße bei zu erwartender unbefristeter Veröffentlichung auf dem Internetportal „Topf Secret" unverhältnismäßig.

34 Der Lebensmittelkontrolleur hat in den Ergebnisprotokollen zu den Kontrollen vom 1. Dezember 2017 und vom 30. Januar 2019 hinsichtlich der Detailfeststellungen „geringgradige" Verstöße festgehalten. Ausweislich der Angaben der Beklagtenvertreterinnen in der mündlichen Verhandlung hat es bezüglich dieser Kontrollen keine Bußgeldbescheide oder weitergehende Auflagen gegeben. Auch nach Auffassung des Gerichts handelt es sich um keine erheblichen Verstöße, wenngleich eine abschließende Beurteilung mangels Angabe der Rechtsgrundlage nicht möglich ist.

35 Die Ergebnisprotokolle werden aufgrund der zu erwartenden Veröffentlichung der Öffentlichkeit auch dauerhaft zur Verfügung stehen. Zwar behält der VIG-Antragsteller die Kontrolle über die Veröffentlichung, das heißt, er kann sie, solange er seinen Account nicht löscht, rückgängig machen. Die Kammer hält eine Löschung jedoch für nicht wahrscheinlich. Bei lebensnaher Betrachtung ist davon auszugehen, dass einmal veröffentlichte Bescheide und Berichte auf der Plattform verfügbar bleiben. Gemäß den „Nutzungsbedingungen Archivplattform" von „Topf Secret" soll das Archiv auf fragdenstaat.de dauerhaft verfügbar bleiben und möglichst ohne Hindernisse für alle erdenklichen Zwecke nachnutzbar sein.

36 Zivilrechtlicher Rechtsschutz des betroffenen Unternehmers gegen eine vorgenommene Veröffentlichung ist zwar grundsätzlich möglich. Auch in diesem Zusammenhang wäre – neben der Richtigkeit der Informationen und dem Datenschutzrecht – auch eine Vereinbarkeit der Veröffentlichung mit Art. 12 Abs. 1 GG zu prüfen. Angesichts dessen, dass die Informationen nach dem Hochladen der Berichte dann „schon in der Welt" sind, besteht

die Gefahr, dass zivilrechtlicher Rechtsschutz in vielen Fällen zu spät kommt. Auch aus diesem Grund erscheint es dem Gericht sachgerecht, für die Grundrechtskonformität bereits an die Informationsherausgabe anzuknüpfen, wenn eine Veröffentlichung mit einer Wirkung, die aktivem staatlichen Informationshandeln gleichkommt, zu erwarten ist.

37 Der Beigeladene muss sich nach Überzeugung der Kammer vor diesem Hintergrund im konkreten Fall zwingend auf eine Akteneinsicht vor Ort oder eine Informationsgewährung in mündlicher Form verweisen lassen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 VIG). Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 VIG kann die informationspflichtige Stelle den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnen. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Hinsichtlich des „Wie" der Informationsgewährung besteht damit Raum für eine verfassungskonforme Auslegung. Auch Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkte können unter dieser Vorschrift zu berücksichtigen sein (vgl. Rossi, in: Gersdorf/Paal, Informations- und Medienrecht 23. Edition 1. Mai 2018, § 6 VIG Rn. 4). Muss sich der Beigeladene auf Akteneinsicht oder mündliche Informationserteilung verweisen lassen, ist eine Veröffentlichung in der sonst zu erwartenden Form mit aktiver staatlicher Information der Öffentlichkeit vergleichbarer Breitenwirkung ausgeschlossen.

3.

38 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Der Beigeladene, der keinen Antrag gestellt hat, trägt gemäß § 162 Abs. 3 VwGO seine außergerichtlichen Kosten selbst. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit hinsichtlich der Kosten beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO. Die Berufung war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 124a Abs. 1 VwGO nicht vorliegen. Die unter 2.2 ausgeführten Gründe haben zwar grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO), allerdings ist die Klage im konkreten Einzelfall bereits aus den unter 2.1 ausgeführten Gründen unbegründet.

39 **Beschluss**

40 Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Anlage 1

Formulierungsvorschlag für eine Zwischennachricht der Bezirke bei VIG-Anfragen über die Online-Plattform „Topf-Secret"

„Anrede,
Ihre Anfrage vom (Datum) ist bei uns eingegangen. Ich weise Sie darauf hin, dass gegebenenfalls eine schriftliche Anhörung des betroffenen Betriebs erfolgen wird, was eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist auf zwei Monate zur Folge hat (§ 5 Abs. 2 Satz 2 des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG)). Neben Ihrer Anfrage haben wir eine Vielzahl ähnlicher Anfragen erhalten. Alle diese Anfragen werden wir prüfen und bescheiden. Vor diesem Hintergrund ist noch nicht absehbar, ob die in § 5 Abs. 2 VIG vorgesehenen Regelfristen zur Beantwortung jeder Anfrage eingehalten werden können.
Bitte sehen Sie daher von Nachfragen zum Bearbeitungsstand Ihrer Anfrage ab. Ihre Anfrage wird auf jeden Fall geprüft und beschieden."